

An die
Mitglieder des Kreisausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Kreisausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Kreisausschuss angehören

An die Dezernenten

**Einladung
zur 6. Sitzung
des Kreisausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 14.01.2015, um 15:00 Uhr

Kreishaus Neuss
Besprechungsraum 2 (2. Etage)
Oberstraße 91, 41460 Neuss
(Tel. 02131/928-2100)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse
- 2.1. Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 20.11.2014
3. Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft
Berichtszeitraum Dezember 2014 / Januar 2015
Vorlage: 61/0391/XVI/2014

4. Bericht zur Regionalarbeit
Berichtszeitraum Dezember 2014 / Januar 2015
Vorlage: 61/0392/XVI/2014
5. Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung/Europa, Stand
Januar 2015
Vorlage: ZS5/0393/XVI/2015
6. SGB II - Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der
Bedarfsgemeinschaften
Vorlage: 50/0394/XVI/2015
7. Anträge
- 7.1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema
"Landschaftspflege und Waldvermehrung nach Pfingststurm
Ela" vom 15.12.2014 und Stellungnahme der Verwaltung
Vorlage: 20/0392/XVI/2015
8. Mitteilungen
- 8.1. Diskussion zum Freihandelsabkommen TTIP
Vorlage: 010/0395/XVI/2015
9. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Kenntnisnahme von Niederschriften
- 1.1. Aufsichtsrat Kreiswerke vom 15.12.2014
2. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
3. Auftragsvergaben
4. Anträge
5. Mitteilungen
6. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im **Kreishaus Neuss** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum 1
 Kreishaus Neuss, 2. Etage

SPD-Fraktion: Besprechungsraum 3
 Kreishaus Neuss, 2. Etage

Bitte nutzen Sie die Parkplätze im Parkhaus „Tranktor“.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0391/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	14.01.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft

Berichtszeitraum Dezember 2014 / Januar 2015

Sachverhalt:

1. Energiewirtschaft

1.1 Konverterstandort

Am 03.12.2014 fand im Commundo Tagungshotel in Neuss eine Informationsveranstaltung und ein Infomarkt zum nördlichen Konverter statt. Im Rahmen der Veranstaltung wurden die Ergebnisse der Konverterstandortsuche vorgestellt. Die Amprion GmbH hat zwischenzeitlich eine Dokumentation über den Verlauf der Informationsveranstaltung erstellt und dem Rhein-Kreis Neuss vorgelegt. Diese ist dem Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft als **Anlage** beigefügt.

1.2 Wirtschaftsförderungskonzept / Klima, Umwelt, Energie

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2014 beschlossen, das Wirtschaftsförderungskonzept 2014-2020 unter anderem um den Themenbereich „Klima, Umwelt, Energie“ zu ergänzen.

Der Themenbereich ist für den Rhein-Kreis Neuss – insbesondere auch aus wirtschaftlicher Sicht – von besonderer Bedeutung.

Der als **Anlage** beigefügte Bericht enthält einen Überblick über die Rahmenbedingungen, den aktuellen Stand der Themen im Rhein-Kreis Neuss und zeigt potentielle Entwicklungspfade auf.

2. Braunkohlenplanung

A. Aktuelle Termine

1. Sitzung des Braunkohlenausschusses

Am 23.01.2015 findet die konstituierende Sitzung des Braunkohlenausschusses bei der Bezirksregierung Köln statt. Über die Sitzung wird im kommenden Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft berichtet werden.

B. Betriebsplanungen

. / .

C. Sonstiges

Verband Bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e. V. (VBHG)

Der Verband Bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e. V. hat eine Gesamtübersicht der Technischen Vorprüfungen 1987 – 2014 vorgelegt.

Für den Rhein-Kreis Neuss stellt sich die Situation wie folgt dar:

1987 – 2014

Übertrag

gemeldete Schadensfälle:	593
--------------------------	-----

abgeschlossene technische Vorprüfungen	592
--	-----

Schadenskategorie A (baukonstr./physikal. Ursache, kein Bergschaden):	382
--	-----

Schadenskategorie B (baukonstr./physikal. Ursache, bergbaul. Mitverursachung nicht auszuschließen):	111
--	-----

Schadenskategorie C (Bergschaden möglich, zusätzliche Daten/Untersuchungen erforderlich):	52
--	----

Schadenskategorie D (Bergschaden wahrscheinlich):	27
--	----

Schadenskategorie E (Bergschäden):	2
---------------------------------------	---

Keine Vorprüfung:	18
-------------------	----

Offen gebliebene Vorprüfung	1
-----------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft
Dezember 2014/Januar 2015 zur Kenntnis.

Anlagen

Dokumentation Infoveranstaltung Standortbereiche
WiFö_Klima_Umwelt_Energie (1)

Inhalt

Inhalt 2

Programm 3

Überblick der Inhalte 4

 Ziele der Veranstaltungen 4

 Begrüßung und kurzer Rückblick 4

 Präsentation der Ergebnisse zum favorisierten Standortbereich 5

 Fragen und Antworten 6

 Ausblick und Dialogangebote 12

 Anhang 14

 Teilnehmerliste der Informationsveranstaltung 14

 Präsentation ERM 16

Ultramet

Informationsveranstaltung und Infomarkt
zum nördlichen Konverter



am 03.12.2014 in Neuss, Commando Tagungshotel
Dokumentation aus Sicht der Moderation

Programm

Zeit	TOP	Wer?
10:00	Begrüßung und kurzer Rückblick Ziele und Ablauf der Info-Veranstaltung	Thomas Wiede, Amprion
10:10	Präsentation der Ergebnisse zum favorisierten Standortbereich	Klaus Kaiser, ERM
10:45	Fragen und Antworten	
11:30	Ausblick und Dialogangebote Ausblick auf weiteren Prozess Eröffnung des Infomarktes	Thomas Wiede, Amprion
11:45	Infomarkt und Imbiss	
16:30	Öffnung des Infomarktes für Vertreter der Bürgerinitiativen	

Moderation/Begleitung:
 Dr. Andreas Paust – Anja Gerhartz – Klemens Lühr
 IKU_Die Dialoggestalter

Überblick der Inhalte

Ziele der Veranstaltungen

Die Veranstaltungen verfolgten folgende Ziele:

- Information der Verwaltungsspitzen in den Kommunen des Rhein-Kreises Neuss über die Ergebnisse der 2. Bearbeitungsstufe bei der Bewertung der Standortbereiche für den nördlichen Konverter.
- Bekanntgabe des von Amprion favorisierten Standortbereiches für die Errichtung des Konverters.
- Erläuterung des weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahrens sowie der Dialogangebote für die Bürgerinnen und Bürger.
- Information der Vertreter der Bürgerinitiativen über die Ergebnisse des Gutachtens und dessen Bewertung von Amprion im persönlichen Gespräch

Begrüßung und kurzer Rückblick

Herr Wiede begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Informationsveranstaltung und erläuterte anhand der nachfolgenden Folie den bisherigen Prozess zur Suche nach einem geeigneten Standortbereich für den nördlichen Konverter.

Präsentation der Ergebnisse zum favorisierten Standortbereich

Was haben wir bisher gemacht?

- Juni: Eingrenzung auf sechs bestgeeigneten Standortbereiche
- Juni – Dezember 2014:**
 - Aufnahme von Rückmeldungen und Standortvorschlägen, z.B. „Dreiecksfläche“ Kaarst
 - Erhebung zusätzlicher Daten und Informationen
 - Austausch mit allen Kommunen und Kreis
 - Erarbeitung detaillierter Steckbriefe und verteilter Standortvergleich
 - Standortbewertung und Benennung des Favoriten



Informationskreis 3.12

Er informierte darüber, dass das nachfolgend vorgestellte Gutachten die **Standortbereiche 20 („Kaarster Dreiecksfläche“)** und **10 („Gohrpunkt“)** als die besten und gleich gut geeigneten Standortbereiche identifiziert hat.

Nach der Bewertung des Gutachtens hat Amprion die Kaarster Dreiecksfläche zum Favoriten erklärt, da der Standortbereich mit Abstand die größte Entfernung zur geschlossenen Wohnbebauung (1.300 Meter) aufweist.

Präsentation der Ergebnisse zum favorisierten Standortbereich

Herr Kaiser von ERM erläuterte anhand einer Power-Point-Präsentation die Ergebnisse des Gutachtens zum Vergleich der Standortbereiche. Die Präsentation findet sich im Anhang dieser Dokumentation.

Fragen und Antworten

Fragen und Antworten

In der Diskussion wurden die nachfolgenden Fragen diskutiert bzw. Stellungnahmen abgegeben.

Thema: Bewertung der Standortbereiche

Warum favorisiert Amprion die Kaarster Dreiecksfläche gegenüber der Fläche Gohrpunkt, obwohl beide Standortbereiche gleich gut geeignet sind und der aktuelle Regionalplan eine andere Nutzung für die Dreiecksfläche vorschreibt?

Neben den sechs von Amprion ermittelten besonders geeigneten Standortbereichen wurden aus der Region mehrere zusätzliche Standortbereiche vorgeschlagen. Amprion hat diese Vorschläge aufgegriffen und gutachterlich geprüft. Von diesen zusätzlich vorgeschlagenen Standortbereichen weist nur der Standortbereich „Kaarster Dreiecksfläche“ eine so hohe Eignung auf, dass er zusammen mit den sechs besonders geeigneten Standortbereichen zusätzlich im vertiefenden Eigenschaftsvergleich mit betrachtet wurde. Dabei wurde als Arbeitshypothese unterstellt, dass es für den Standortbereich Kaarster Dreiecksfläche keine raumordnerische Ausweisung als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) gibt.

Vor diesem Hintergrund ergab die fachliche Prüfung, dass der Standort Nummer 20 und der Standort Nummer 10 für die Errichtung des Konverters am besten und gleich gut geeignet sind.

Aufgrund des größeren Abstands zur Wohnbebauung und dem Wunsch nach einer möglichst hohen Akzeptanz des Standortbereichs, favorisiert Amprion die Realisierung des Konverters im Standortbereich der Kaarster Dreiecksfläche.

Warum bewertet Amprion beide Standortbereiche gleichwertig, obwohl der Standortbereich 10 deutlich näher an der Wohnbebauung liegt?

Beim Kriterium „Abstand zur Wohnbebauung“ schneidet der Standortbereich 20 am besten ab. Dieses Kriterium ist jedoch nur eins von mehreren Abwägungskriterien. Bei der Betrachtung aller Abwägungskriterien schneidet der Standortbereich 10 im Vergleich mit der Kaarster Dreiecksfläche gleich gut ab. Das gilt vor allem für die unmittelbare Nähe zur Umspannstation Gohrpunkt und der dort entfallenden Notwendigkeit zum Bau einer Sticheleitung.

Ist der Standortbereich Kaarster Dreiecksfläche im Kriterium Umsetzbarkeit der Planung schlechter bewertet, weil im Regionalplan ein abweichendes Nutzungsziel vorgesehen ist?

Nein. Bei der Betrachtung des Standortbereichs 20 wurde unterstellt, dass es keine raumordnerische Ausweisung als BSAB-Fläche gibt. Der Standortbereich 20 ist im Vergleich zum Bereich westlich von Gohr deshalb beim Kriterium Umsetzbarkeit der Planung schlechter bewertet worden, weil die geringe Größe der Fläche nur wenig Flexibilität in der räumlichen Anordnung der Konverteranlage bietet.

Warum hat Amprion, neben der Kaarster Dreiecksfläche, die weiteren vorgeschlagenen Flächen nicht beachtet?

Alle aufgeworfenen Vorschläge für weitere Standortbereiche wurden von Amprion fachlich geprüft und bewertet. Bis auf die Kaarster Dreiecksfläche benötigen jedoch alle Standortbereiche bei einer Realisierung sehr lange Sticheleitungen zwischen Konverter und bestehendem Stromnetz. Zudem liegen – bis auf einen Standort – alle Standorte näher an der Wohnbebauung als Standortbereich Nr. 20. Die Länge dieser Sticheleitungen beträgt bis zu zehn Kilometer, die als Neubau realisiert werden müssten und hohe Umwelteingriffe nach sich ziehen würden. Die Länge der Sticheleitung zwischen der Kaarster Dreiecksfläche und dem bestehenden Stromnetz beträgt dagegen nur 960 Meter und bringt im Vergleich zu den anderen vorgeschlagenen Bereichen einen deutlich geringeren Eingriff in die Umwelt mit sich.

Thema: Rechtslage bei Kaarster Dreiecksfläche

Die Kaarster Dreiecksfläche ist im aktuell gültigen Regionalplan mit der raumordnerischen Ausweisung „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ belegt. Um einen Konverter zu realisieren, muss diese Ausweisung geändert werden. Dies kann über ein Zielabweichungsverfahren oder ein Zieländerungsverfahren erfolgen. Welcher Unterschied existiert zwischen den beiden Verfahren?

Bei der Zieländerung wird im Regionalplan das raumordnerische Ziel geändert, bei der Zielabweichung wird eine Ausnahme von dem raumordnerischen Ziel des Regionalplans genehmigt.

Sowohl die Zieländerung als auch die Zielabweichung ermöglichen die anderweitige Nutzung der Fläche.

Ein Zielabweichungsverfahren beabsichtigt die Änderung des beschlossenen Regionalplans. Eine Zielabweichung des Regionalplans kann jedoch nicht von Amprion, sondern nur von der Bezirksregierung Düsseldorf selbst oder von der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Planfeststellungsverfahren beantragt werden. Die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren kann nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaften erfolgen.

Die Änderung des Regionalplans kann durch ein Zieländerungsverfahren erreicht werden. Die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird durch den Regionalrat beschlossen, Amprion als Vorhabenträger könnte die Änderung lediglich anregen. Eine solche Anregung würde mit großer Wahrscheinlichkeit in das laufende Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf integriert werden. Dessen ungeachtet könnte Amprion im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans eine Stellungnahme einreichen.

Neben den angesprochenen Verfahren nimmt Amprion Kontakt zu den privaten Grundstückseigentümern der Kaarster Dreiecksfläche auf mit dem Wunsch, diese Flächen zu erwerben.

Welche konkreten Schritte unternimmt Amprion, um die planerischen Voraussetzungen für die Kaarster Dreiecksfläche zu schaffen?

Amprion ist optimistisch, eine Nutzungsumwidmung für die Kaarster Dreiecksfläche im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf zu erwirken. Im aktuellen Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans wird Amprion dafür eine formale Eingabe machen. Zudem führt Amprion Gespräche mit den privaten Grundstückseigentümern der Dreiecksfläche.

Der Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf befindet sich aktuell in einer Fortschreibung. Da im Rahmen dieser Neuaufstellung die Öffentlichkeit bis zum 31. März 2015 Anregungen und Bedenken vorbringen kann, wird Amprion dies tun und die eigene Planung zum Konverterstandort vorstellen und um eine Nutzungsumwidmung der Kaarster Dreiecksfläche bitten.

Sollte Amprion in diesem Verfahren keinen Erfolg bei der Nutzungsumwidmung haben, besteht die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens im Kontext des Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben Ultramet. Obwohl das Planfeststellungsverfahren erst im Jahr 2016 begonnen wird, bereitet Amprion bereits jetzt ein für das Zielabweichungsverfahren notwendiges Gutachten vor. Mit diesem Gutachten muss Amprion nachweisen, dass die gewünschte Umnutzung nicht im Konflikt mit den bestehenden Zielen der Raumordnung in der Bezirksregierung Düsseldorf steht.

Wird Amprion eine Zieländerung beantragen?

Amprion ist nach unserer Rechtsauffassung nicht berechtigt, einen Antrag auf Zieländerung zu stellen. Amprion kann aber im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Anregungen und Bedenken vortragen, eine Eingabe machen und eine Stellungnahme abgeben, um eine Nutzungsänderung für den Standort 20 zu erreichen. Das wird Amprion tun.

Jederzeit berechtigt, einen Antrag auf Zieländerung des Regionalplans zu stellen, sind die Mitglieder des Regionalrats.

Wird Amprion einen Antrag auf Zielabweichung stellen?

Amprion ist nach unserer Auffassung nicht berechtigt, einen Antrag auf Zielabweichung zu stellen. Dies kann zudem erst im Kontext des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Frage an die Bundesnetzagentur: Wird die Bundesnetzagentur im Planfeststellungsverfahren, wenn nötig, einen Antrag auf Zielabweichung des Regionalplans stellen?

Die Bundesnetzagentur kann vor dem Planfeststellungsverfahren und der Beurteilung der Antragsunterlagen von Amprion keine Aussagen machen. Das Planfeststellungsverfahren ist für das Jahr 2016 geplant.

Was unternimmt Amprion, sollte die Stadt Kaarst ein Zielabweichungsverfahren nicht unterstützen?

Sollte sowohl bei der Neuaufstellung des Regionalplans keine Umnutzung erfolgen als auch ein Zielabweichungsverfahren scheitern, wird Amprion den alternativen Standort Gohr im Planfeststellungsverfahren für den Konverter beantragen.

Dem Rhein-Kreis Neuss liegt ein Antrag auf Auskiesung in der Kaarster Dreiecksfläche vor. Wird mit einer Antragsbewilligung die Konverterplanung auf dieser Fläche verhindert?

Es gibt einen Antrag, der bearbeitet wird. Sollte der Antragsteller seinen Antrag nicht zurückziehen und alle Voraussetzungen für eine Auskiesung erfüllen, wird der Antrag vom Rhein-Kreis Neuss genehmigt.

werden. Die Bearbeitung des Antrags durch den Rhein-Kreis Neuss ist bereits weit fortgeschritten. Aber auch nach einer Antragsbewilligung wird die Konverterplanung nicht endgültig verhindert, da hiermit ein Recht aber keine Verpflichtung zur Auskiesung gewährt wird.

Ist es dem Rhein-Kreis Neuss rechtlich möglich, den Antrag auf Auskiesung abzulehnen?

Wenn alle Voraussetzungen für eine Auskiesung gegeben sind, hat der Antragsteller das Recht auf Bewilligung seines Antrags. Dennoch kann der Antragsteller den Antrag zurückziehen. Amprion ist zurzeit in Gesprächen mit den privaten Grundstückseigentümer und dem Antragsteller.

Weitere Fragen und Anmerkungen

Anmerkungen von Bürgermeister Moormann, Kaarst, zum Gutachten über die Standortbereichssuche und zur Entscheidung von Amprion für die Kaarster Dreiecksfläche:

1. Es ist zu kritisieren, dass ein Standortbereich favorisiert wird, der in der ersten Bearbeitungsstufe bei der aufgrund von Rückstellungskriterien ausgeschieden ist. Insoweit besteht hier ein Widerspruch zwischen der 1. und 2. Bearbeitungsstufe der Standortbereichssuche. Sollte das Rückstellungskriterium „Ziele der Raumplanung“ wie bei der Kaarster Dreiecksfläche auch bei anderen Flächen grundsätzlich unbeachtet bleiben, gibt es möglicherweise weitere potentielle Standortbereiche, die bisher nicht untersucht wurden.
2. Die Aussage von Amprion, dass bei der Entscheidung zum Standortbereich die wirtschaftlichen Interessen des Übertragungsbetreibers keine Bedeutung hatten, wird bezweifelt. Es wird vermutet, dass die Kaarster Dreiecksfläche aus den vorgeschlagenen Standortbereichen ausgewählt wurde, weil sie die

kürzeste Stichleitung und damit die geringsten Kosten verursacht.

3. Da nach Aussagen der Fachgutachter die beiden Standortbereiche Nummer 20 und Nummer 10 gleich gut geeignet sind, gibt es keine Begründung für die einseitige Favorisierung der Kaarster Dreiecksfläche durch Amprion – zumal es eindeutige Ratschlüsse aus Kaarst gibt, die sich gegen jeglichen Konverterstandort aussprechen.

Anmerkungen von Landrat Petruschke, Rhein-Kreis Neuss:

- Nicht der Rhein-Kreis Neuss hat die Kaarster Dreiecksfläche vorgeschlagen. Vielmehr hat der Rhein-Kreis Neuss angeregt, neben den 19 ursprünglich genannten Standortbereichen auch die Kaarster Dreiecksfläche in die fachliche Betrachtung einzubeziehen. Auch andere haben die Betrachtung der Dreiecksfläche eingefordert.
- In der Vergangenheit haben zu einem Sachthema mehrere Mitarbeiter unterschiedliche Aussagen getroffen; zukünftig sollte es eine konsistentere Kommunikation aus dem Hause Amprion geben.

Ausblick und Dialogangebote

Herr Wiede informierte anhand der nachfolgenden Folien über den weiteren Verlauf des Verfahrens und die Dialogangebote von Amprion.

Planungs- und Genehmigungsverfahren



Wie geht es weiter?

- Heute und...

 - Pressegespräch heute im Nachgang (14:00 Uhr)
 - Treffen mit den Sprechern aller Bürgerinitiativen (17:00 Uhr)
 - online: Gutachten und alle Unterlagen der heutigen Sitzung
- ... darüber hinaus

 - Bürger-Infofahrten in Abstimmung mit Kommunen
 - Stellungnahme im laufenden Verfahren zur Änderung des Regionalplans (Zieländerung)
 - gutachterliche Vorbereitung eines Zielabweichungsverfahrens
 - Kontaktaufnahme Grundstückseigentümer in Kaarst
 - Fortsetzung der bilateralen Gespräche
 - weitere Infoangebote für Bürger
 - Beteiligung der TOBs und Bürger bei Gestaltung des Standorts

Information: Neuss, 3.12.



Protokoll: Klemens Lühr, Andreas Paust, Anja Gerharz
 Dortmund, den 10.12.2014

Anhang

Teilnehmerliste der Informationsveranstaltung

Name	Institution/Organisation
Bechert, Heiko	Stadt Meerbusch
Lansen, Peter	Rhein-Kreis Neuss
Lierenfeld, Erik	Stadt Dormagen
Mertens, Dr. Martin	Gemeinde Rommerskirchen
Mielke-Westerlage, Angelika	Stadt Meerbusch
Moormann, Franz-Josef	Stadt Kaarst
Müller de Calvo, Sibylle	Gemeinde Rommerskirchen
Tenburg, Marcus	Rhein-Kreis-Neuss
Frey, Dana	Meerbusch
Beeck, Jens	Stadt Kaarst
Adams, Stephan	Stadt Kaarst
Müller, Ralf	Stadt Grevenbroich
Kwasny, Ursula	Stadt Grevenbroich
Schneider, Hans-Josef	Gemeinde Rommerskirchen
Paefgen, Juliane	Gemeinde Rommerskirchen
Mankowsky, Karsten	Rhein-Kreis-Neuss
Nachtwey, Gregor	Stadt Dormagen
Gärtner, Gerhard	Stadt Neuss
Wolfgramm, William	Bezirksregierung Düsseldorf
Hoffmann, Werner	Stadt Grevenbroich
Unbehaun, Christian	Stadt Neuss
Petrauschke, Hans-Jürgen	Rhein-Kreis Neuss (ab ca. 11 Uhr)
Braun, Dr. Armin	Amprion GmbH
Bouillon, Joëlle	Amprion GmbH
Mikschaitis, Thorsten	Amprion GmbH
Machholz, Ralf	Amprion GmbH

Name	Institution/Organisation
Rößing, Dr. Lars	Amprion GmbH
Wiede, Thomas	Amprion GmbH
Cronau, Oliver	Amprion GmbH
Rohloff, Sina	Amprion GmbH
Lütgens, Dr. Stefan	Amprion GmbH
Spangenberg, Martin	Bundesnetzagentur
Otremba, Maybritt	Bundesnetzagentur
Kaiser, Klaus	ERM GmbH
Staudt, Christine	ERM GmbH
Paust, Dr. Andreas	IKU GmbH
Lühr, Klemens	IKU GmbH
Gerhartz, Anja	IKU GmbH

Präsentation ERM



Ziel und Suchraum

Ziel der Untersuchung:
ausgehend von einer flächen-
deckenden Betrachtung des
Suchraums sollen
die Standortbereiche ermittelt
werden, die insgesamt
gesehen als vorzugswürdig
einzustufen sind.



Vorgehensweise



Zusammenfassung der Ergebnisse der 1. Bearbeitungsstufe (2)

Vermehrte Kriterien
Ausschlusskriterien
Technische Kriterien
• Gesamtlänge Leitungsbau zur Anbindung an den NVP • Bündelung mit anderer innerhalber Infrastruktur • Entfernung zum klassifizierten Verkehrsnetz
Umweltliche Kriterien
• Abstand zur nachgeordneten Wohnbebauung • Sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte
Raumordnerische Kriterien
• Erfordernisse der Raumordnung • Einschränkung aufgrund vorhandener Nutzungen • Gewerbe- oder Industriegebiete

amprion

Gegenstand der 2. Bearbeitungsstufe (1)

amprion

Gegenstand der 2. Bearbeitungsstufe (2)



Gegenstand der 2. Bearbeitungsstufe (3)



Vorschläge für Standortbereiche aus dem Konsultationsprozess

Nr.	Name	Gemeinde	Rückstellungsgrund	Leitungslänge*	max. Abstand geschlossene Wohnbebauung	max. Abstand im Außenbereich
20	Direcktsfläche	Kaarsl	BSAB Regionaler Grünzug (RPan)	ca. 960 m	> 1.300 m	> 300 m
21	GfB Regionalplanentwurf, GfB-Gebiet Osterath	Meerbusch	> 3 km Abstand 380 kV-Trasse	ca. 4.120 m	> 700 m	ca. 400
22	Blaukohlgraben	Grevenbroich/Bedburg	BSAB (RPan) > 3 km Abstand 380 kV-Trasse	> 10.000 m	> 1500 m	> 1200
23	Silbersee	Kaarsl/Dormagen	Telesele Regionaler Grünzug (RPan) West Freizeitanlagen > 3 km Abstand 380 kV-Trasse	> 10.000 m	ca. 400	ca. 400 m
24	Kraftwerk Fimmersdorf	Grevenbroich	GfB Zweckbindung Kraftwerkstandort (ppan) > 3 km Abstand 380 kV-Trasse	> 10.000 m	ca. 400 m	> 400
25	Kraftwerk Neurath	Grevenbroich	GfB Rechenintensiv Großvorhaben Kraftwerkstandort (RPan) > 3 km Abstand 380 kV-Trasse	> 8.000 m	ca. 1000	ca. 300

*Neue korrigierte Flächengrenzung bei Nr. 22/23, daher ungültige Ermittlungswerte
BSAB = Bundesweite Standortanalyse
RPan = Regionalplan
ppan = Regionalplan
GfB = Gewerbe- und Industriegebiet (Regionalplan)



Gegenstand der 2. Bearbeitungsstufe (4)



In der 2. Bearbeitungsstufe zu prüfende Standortbereiche:

- Standortbereich 2 (Osterath)
- Standortbereich 3 (Kaarsl-Nord)
- Standortbereich 5 (Neuss-west)
- Standortbereich 8 (Neuss-Süd)
- Standortbereich 10 (Gohr)
- Standortbereich 12 (Rommerskirchen)

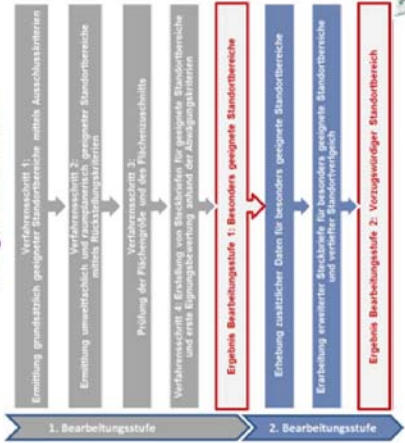
und

- Standortbereich 20 (nördl. BAB-Kreuz Kaarsl)

unter dem Vorbehalt bzgl. der Überwindbarkeit der entgegenstehenden Zielsetzungen des Regionalplans



Vorgehensweise



Methodisches Vorgehen in der 2. Bearbeitungsstufe (1)

Abwägungskriterium	Unterkriterium
Kriteriengruppe „Raumbedeutsame Umweltaspekte“	Mensch
	Entlohnungsfunktion
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	Abstand zur geschl. Wohnbebauung
	Ausprägung und Wertigkeit (Strukturvielfalt)
Böden (im Standortbereich)	Schutzgebiete/Biotop
	Bedeutung bzgl. Bodenfunktion
Wasser (im Standortbereich)	Bodenwert
	Vorbelastung (Altlasten/Altlasten)
Luft	Oberflächengewässer
	Grundwasserschutzbereiche
Landschaft	Freiflächenversickerungsgrad auf dem Standortbereich
	Einsparbarkeit
Kulturgüter	Vorprägung
	Bodendenkmale auf dem Standortbereich
	Kulturland
	Kulturland

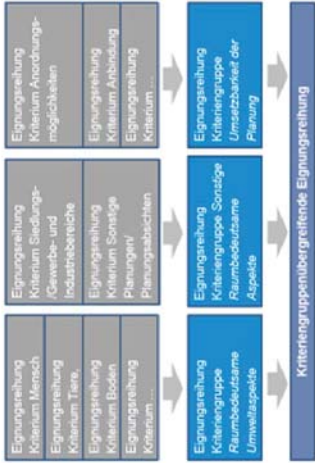


Methodische Vorgehen in der 2. Bearbeitungsstufe (2)

Abwägungskriterium	Unterkriterium
Kriteriengruppe „Sonstige Raumbedeutsame Aspekte“	Gewerbe- und Industrie
	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), Wohnbauflächen
Sonstige Planungen/Planungsabsichten	Sonderbauflächen
	Bauflächenplanung (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan)
Planungsabsichten	Regionale Planung (in Aufstellung)
	Planungen der Gemeinden
Kriteriengruppe „Umsetzbarkeit der Planung“	Sonstige Planungen
	Flächenprognose (ha)
Anordnungsmöglichkeiten	Flächennutzungsplanungsfreiheit
	Leitungsneubaulänge (m)
Anbindung an 380-kV	Wohnbauflächensparung
	andere Raumwiderstände
Erschließungsmöglichkeiten	Bahn
	Straße
Realisierbarkeit/Umsetzungshemmnisse	Realnutzung
	Parzellierung



Methodische Vorgehen in der 2. Bearbeitungsstufe (3)



Ergebnisse der Eignungsreihung ⁽¹⁾

Kriteriengruppe „Raumbedeutsame Umweltaspekte“

Kriterium	Eignungsreihung	Gewichtung
Mensch	$3 \leq 2 < 5 \leq 12 < 8 \leq 10 < 20$	hoch
Tiere Pflanzen	$5 \leq 12 \leq 8 = 10 \leq 2 < 20 \leq 3$	gering
Boden	$12 \leq 10 \leq 5 \leq 8 = 3 = 20 \leq 2$	mittel
Wasser	$5 = 8 \leq 2 \leq 10 < 3 \leq 12 = 20$	gering
Luft und Klima	$3 \leq 5 \leq 10 \leq 12 \leq 2 \leq 8 \leq 20$	gering
Landschaft	$5 \leq 12 = 8 \leq 10 \leq 2 \leq 3 < 20$	mittel
Kultur- und Sachgüter	$12 = 10 = 8 = 5 \leq 20 < 2 = 3$	gering

Eignungsreihung Gesamtbewertung Kriteriengruppe
Raumbedeutsame Umweltaspekte



Ergebnisse der Eignungsreihung ⁽²⁾

Kriteriengruppe „Sonstige raumbedeutsame Aspekte“

Unterkriterien	Eignungsreihung
Siedlungs-Gewerbe- und Industrieareale	$3 = 5 = 8 = 12 = 20 < 2 = 10$
Sonstige Planungsabsichten	$5 < 8 < 12 < 3 < 2 = 10 = 20$

Eignungsreihung Gesamtbewertung Kriteriengruppe
Sonstige Raumbedeutsame Aspekte



Ergebnisse der Eignungsreihung ⁽³⁾

Kriteriengruppe „Umsetzbarkeit der Planung“

Kriterium	Eignungsreihung
Anordnungsmöglichkeiten	$3 < 2 < 20 < 5 = 8 = 10 = 12$
Anbindung an 380-kV-Leitung	$12 \leq 5 < 20 = 3 < 8 < 10 < 2$
Erschließungsmöglichkeiten	keine Standardindifferenzierung
Realisierbarkeit/Umsetzungshemmnisse	keine Standardindifferenzierung

Eignungsreihung Gesamtbewertung für die Kriteriengruppe
„Umsetzbarkeit der Planung“



Ergebnisse der Eignungsreihung ⁽⁴⁾

Kriteriengruppenübergreifende Gesamteignungsreihung

Kriteriengruppe	Eignungsreihung
Raumbedeutsame Umweltaspekte	$3 = 2 < 5 = 12 \leq 8 \leq 10 < 20$
Sonstige Raumbedeutsame Planungen	$5 < 8 < 12 < 3 < 20 \leq 2 = 10$
Umsetzbarkeit der Planung	$3 < 12 \leq 20 = 5 < 2 \leq 8 < 10$

Gesamteignungsreihung
Vergleich unter Berücksichtigung aller Kriteriengruppen



Fazit der 2. Bearbeitungsstufe

- Die Standortbereiche 10 (Gohr) und 20 (Kaarst-Dreiecksfläche) stellen sich in der Gesamtbewertung gleichermaßen am günstigsten dar.
- Die Standortbereiche 2 (Osterath) und 3 (Kaarst Nord) sind aufgrund eines geringeren möglichen Abstands zur Wohnbebauung als nachteilig einzustufen.
- Die Standortbereiche 5 (Neuss West), 8 (Neuss Süd) und 12 (Rommerskirchen) weisen eine mittlere Eignung auf.

Es wird daher empfohlen, die Standortbereiche 10 und 20 bevorzugt für die weiteren Planungen eines Konverterstandorts heranzuziehen.



Wirtschaftsförderungskonzept Rhein-Kreis Neuss

Klima, Umwelt, Energie im Rhein-Kreis Neuss

Statusbericht des Amtes für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Stand: Dezember 2014

Wirtschaftsförderungskonzept/ Klima, Umwelt, Energie

In einem der größten Energie produzierenden Standorte Europas, nach wie vor stark geprägt von der Gewinnung und Verstromung der heimischen Braunkohle, kommt den Themenbereichen Klima und Energie besondere Bedeutung zu. Dies gilt einerseits für den wirtschaftlichen Bereich aber darüber hinaus auch für die Aspekte des Umwelt- und Klimaschutzes.

Die im Rhein-Kreis Neuss vorhandene Bandbreite der Themen wurde bereits in verschiedenen Ausarbeitungen, wie z.B. dem lokalen Energiepakt, „Zukunfts-Landschaft Energie“ und dem Positionspapier der Wirtschaftsförderung zu einem potenziellen Cluster „Umwelttechnologie“ im Rhein-Kreis Neuss aufgezeigt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der drei Sektoren Klima, Umwelt und Energie für den Rhein-Kreis Neuss wird in diesem Statusbericht in kurzer Form anhand einiger Eckdaten dargelegt.

Teilbereich „Umweltwirtschaft“:

Die Wissenschaft fasst unter dem Begriff „Umweltwirtschaft“ folgende Technologiebereiche zusammen:

- Wasser- und Abwassertechnologie
- Entsorgung
- Luftreinhaltung
- Bodensanierung
- Mess- und Regeltechnik,
- Ressourceneffizienztechnologie und –dienstleistungen
- Umweltfreundliche Technologien

Die Ausgangssituation der Umweltwirtschaft im Rhein-Kreis Neuss und der Region stellt sich derzeit wie folgt dar:

Relevante Akteure in diesem Bereich sind insbesondere die Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die sich jedoch schwerpunktmäßig weniger mit den o.g. „klassischen“ Themenbereichen der Umweltwirtschaft als vielmehr mit Aktivitäten im Bereich der Energiewirtschaft und der erneuerbaren Energien beschäftigen. Diese werden in den späteren Ausführungen zu den Themenbereichen Energie und Klima näher beleuchtet.

Auch die umliegenden Hochschulen greifen mit ihren Studienangeboten im Bereich Umwelttechnik/Umweltwirtschaft die aktuellen Herausforderungen auf.

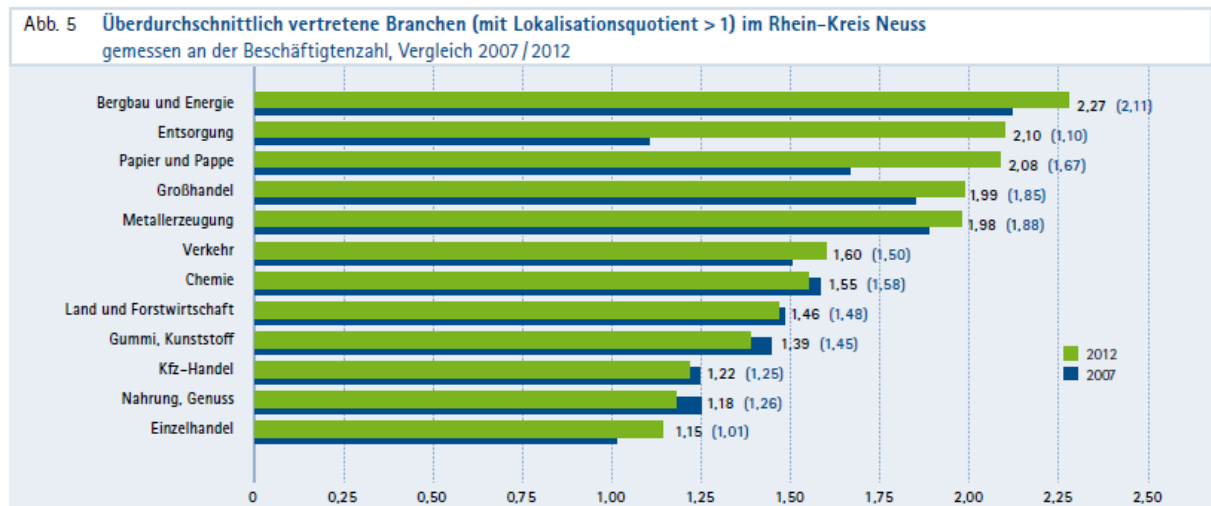
Generell ist eine Zunahme von Studienangeboten mit Umweltbezug in der Region zu konstatieren. Exemplarisch hierfür stehen

- Studiengang „Master of Science Redevelopment“ am Institut für Gartenkunst und Landschaftskultur Schloß Dyck im Kooperation mit der RWTH Aachen
- Studiengang „Umweltingenieurwissenschaften“ an der RWTH Aachen
- Bachelorstudium Maschinenbau (Energie und Umwelt) an der FH Aachen

- Bacherlostudium „Prozess-, Energie- und Umwelttechnik“ an der FH Düsseldorf
- Masterstudiengänge „Integrated Water Resources Management“ und „Natural Resources Management“ an der FH Köln

Ein Ausbau und eine Förderung dieser Studienangebote werden von zentraler Bedeutung für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Rhein-Kreises Neuss und der Region sein.

Gemäß „Standortanalyse Rhein-Kreis Neuss“ der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein“ aus dem Jahr 2013 ist die Entsorgungswirtschaft einzige Branche aus dem „klassischen“ Umweltbereich mit überregionaler Bedeutung, wie die nachfolgenden Grafiken belegen:



Quelle: IHK Mittlerer Niederrhein

**Tab. 4 Wirtschaftliche Entwicklungen im Rhein-Kreis Neuss
(2007 bis 2012)**

	Rhein-Kreis Neuss				NRW
	Beschäftigung		Änderung		Änderung
	2007	2012	absolut	in Prozent	in Prozent
Insgesamt	123.713	131.464	7.751	6,3	4,4
Primärer Sektor	801	916	115	14,4	13,7
Land und Forstwirtschaft	801	916	115	14,4	13,7
Sekundärer Sektor	38.037	38.621	584	1,5	-2,2
Bergbau und Energie	4.668	4.607	-61	-1,3	-9,7
Nahrung, Genuss	3.111	3.044	-67	-2,2	2,4
Textil, Bekleidung	153	170	17	11,1	-19,7
Holzwaren	136	113	-23	-16,9	-10,1
Papier und Pappe	1.137	1.312	175	15,4	-9,4
Druckereien	604	518	-86	-14,2	-14,3
Chemie	4.199	3.726	-473	-11,3	-10,8
Gummi, Kunststoff	2.368	2.277	-91	-3,8	-1,4
Glas, Keramik	667	611	-56	-8,4	-6,9
Metallerzeugung	5.465	5.539	74	1,4	-5,3
Metallerzeugnisse	1.476	1.404	-72	-4,9	-1,8
DV, Elektronik, Optik	1.338	1.120	-218	-16,3	-6,4
Elektrische Ausrüstungen	880	959	79	9,0	0,4
Maschinenbau	3.893	3.729	-164	-4,2	5,7
Fahrzeugbau	409	430	21	5,1	-6,7
Sonstige Industrie	960	1.042	82	8,5	1,0
Entsorgung	922	2.047	1.125	122,0	14,6
Baugewerbe	5.651	5.973	322	5,7	1,7
Tertiärer Sektor	84.875	91.927	7.052	8,3	7,4
Kfz-Handel	3.455	3.254	-201	-5,8	-5,1
Großhandel	13.842	14.901	1.059	7,7	-1,7
Einzelhandel	9.583	11.531	1.948	20,3	4,0
Verkehr	9.435	10.464	1.029	10,9	2,4
Gastgewerbe	2.741	2.966	225	8,2	9,5
Medien	466	535	69	14,8	-5,6
Informationsdienste	3.952	2.175	-1.777	-45,0	13,3
Kredit, Versicherungen	3.707	4.374	667	18,0	-0,7
Vermietung	1.400	1.201	-199	-14,2	-2,9
Unternehmensberatung	2.994	3.479	485	16,2	20,7
Forschung und Entwicklung	1.554	1.829	275	17,7	15,3
Werbung, Marktforschung	523	407	-116	-22,2	-1,0
Freiberufl. Tätigkeiten	204	316	112	54,9	25,0
Zeitarbeit	1.783	2.009	226	12,7	14,1
Sonst. Dienste f. Unternehmen	4.175	4.653	478	11,4	20,3
Öffentliche Verwaltung	7.927	8.626	699	8,8	5,5
Gesundheit, Soziales	12.343	14.298	1.955	15,8	15,6
Sonst. Dienste f. Haushalte	4.791	4.909	118	2,5	0,6

Quelle: IHK Mittlerer Niederrhein

Die Entsorgungswirtschaft ist demnach Wachstumsbranche mit einer positiven Beschäftigungsentwicklung.

Als zentrale örtliche bzw. regionale Akteure dieser Branche sind u.a. zu nennen:

- Currenta als Dienstleister in Sachen Ver- und Entsorgung und zugehöriger Services in den Chemparks Dormagen, Krefeld- Uerdingen und Leverkusen.
- EGN-Entsorgungsgesellschaft Niederrhein GmbH als Vertreter der klassischen Abfallentsorgungs- und Recyclingwirtschaft

Weitere im Rhein-Kreis Neuss ansässige Unternehmen mit Schwerpunkt Entsorgung und Recycling von Abfallstoffen sind u.a.

- Enreba GmbH
- Rhein-Ruhr-Recycling GmbH
- Veolia Umweltservice GmbH
- Recycling Zentrum Rheinland GmbH
- Aleris Recycling
- Noex AG
- GRI Glasrecycling NV

Ergänzt wird das Angebot der Entsorgungsbranche durch kleine und mittelständische Unternehmen, die Beratungstätigkeiten im Bereich Umwelt und insbesondere Energieeffizienz anbieten, wie z.B. Terra Umwelt & Consulting, Dr. Tillmanns und Partner GmbH.

Gemäß Angaben von IT.NRW haben im Jahr 2012 insgesamt 31 Betriebe im Rhein-Kreis Neuss Umweltschutzinvestitionen in Höhe von rund 207,5 Mio. € getätigt. Die Bereiche Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung Luftreinhaltung und Klimaschutz standen dabei im Fokus der Investitionen.

Die o.g. Zahl ist ebenfalls ein Indikator für die Bedeutung der Umweltwirtschaft im Rhein-Kreis Neuss.

Das Positionspapier der Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreises Neuss zu einem potenziellen Cluster „Umwelttechnologie“ aus dem Jahr 2010 kam seinerzeit zu dem Ergebnis, dass die Bildung eines eigenständigen Clusters „Umweltwirtschaft“ trotz der steigenden wirtschaftlichen Bedeutung des Sektors nicht zielführend sei, der Umweltbereich vielmehr als wichtiger Bestandteil in ein lokales und regionales Gesamtcluster „Energie- und Umweltwirtschaft“ eingebunden werden solle. Diese Einschätzung ist aus Sicht der Verwaltung auch im Jahr 2014 noch gültig. Der Bereich der Umweltwirtschaft im Rhein-Kreis Neuss ist in engem Zusammenhang mit der den Bereichen Energie und Klima zu betrachten. Letztere werden nachfolgend beleuchtet.

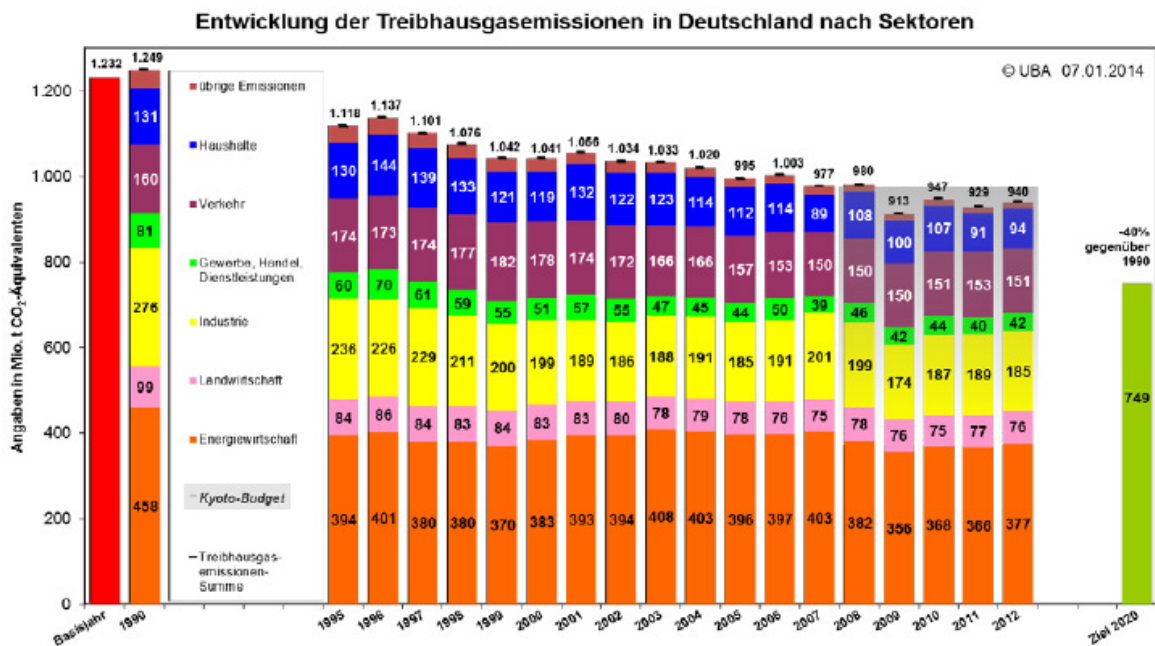
Teilbereiche Energie und Klima

Rahmenbedingungen:

Für die zukünftige (wirtschaftliche) Entwicklung der Sektoren Energie und Klima im Rhein-Kreis Neuss ist eine kurze Auseinandersetzung mit den übergeordneten Rahmenbedingungen, konkret mit den Klimaschutzzielen der übergeordneten Ebenen, erforderlich.

Auf dem Weltklimagipfel im Dezember 2014 hat die Staatengemeinschaft das Klimaschutzziel bekräftigt, die Erderwärmung in den nächsten Jahren nicht über 2 °C steigen zu lassen. Konkretere Klimaschutzziele sollen beim Weltklimagipfel 2015 in Paris abschließend formuliert werden.

Mit dem Ziel, bis 2030 die Kohlendioxid-Emissionen um 40 % gegenüber dem Referenzjahr 1990 zu senken, ist die EU mit ihren Vorgaben wesentlich konkreter. Dieses Ziel verfolgt auch die Bundesregierung und beabsichtigt, mit dem ressortübergreifenden „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ bis zum Jahre 2020 eine Minderung der CO₂ Emissionen um 40 % zu erreichen, wie die nachstehende Grafik zeigt:



Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Das „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ soll neben einer Darstellung der Ausgangslage und Identifizierung des Handlungsbedarfs auch sektorale Beiträge für die Minderung festlegen und konkrete Handlungsfelder und Maßnahmen zum Erreichen der Ziele enthalten.

Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg bis 2022, dem Ziel des stetigen Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Steigerung der Energieeffizienz und dem Ziel des Klimaschutzes durch die Reduktion der

Treibhausgasemissionen ist eine weitere zentrale Rahmenbedingung für das zukünftige Handeln.

Mit dem Klimaschutzgesetz vom 29. Januar 2013 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ihre spezifischen Klimaschutzziele definiert. Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens um 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zum Referenzjahr 1990 verringert werden. Hier sind auch die öffentlichen Stellen aufgefordert, ihre Beiträge zu leisten. Das Klimaschutzgesetz enthält auch den Passus, dass die Städte und Kreise nach Inkrafttreten einer entsprechenden Rechtsverordnung innerhalb von 2 Jahren Klimaschutzkonzepte zu erstellen haben. Diese Rechtsverordnung steht allerdings nach wie vor aus.

Aktuelle Situation im Rhein-Kreis Neuss:

Braunkohle:

Die heimische Braunkohle ist nach wie vor ein wichtiger, subventionsfreier und sicherer Energieträger. Mit einer Fördermenge von rd. 183 Mio. Tonnen im Jahr 2013 leistet die Braunkohle einen Anteil von knapp 40 % an der Primärenergiegewinnung in Deutschland.

Rd. 90 % der gewonnenen Braunkohle werden zur inländischen Erzeugung von Strom und Fernwärme eingesetzt.

Mit den Kraftwerken in Neurath und den beiden verbliebenen 300 MW-Blöcken in Frimmersdorf verfügt der Rhein-Kreis Neuss über rd. 5.000 MW-Kraftwerkskapazität. Dies sichert einerseits die Energieversorgung der heimischen, energieintensiven Industrien, wie z. B. der Aluminium- und Chemieindustrie, und trägt somit wesentlich zum Erhalt der Wirtschaftskraft des Standortes Rhein-Kreis Neuss bei.

Deutschlandweit sichert die Braunkohle direkt und indirekt rd. 86.000 Arbeitsplätze sowie rd. 1.500 Ausbildungsplätze. Im Rheinischen Braunkohlerevier sind rd. 11.000 Menschen direkt an der Gewinnung und Verstromung der Braunkohle beschäftigt.

Die Sektoren Bergbau und Energie zählen nach wie vor zu den bedeutendsten Branchen im Kreis. Dies gilt insbesondere auch im Vergleich mit anderen Regionen (vgl. Abbildung S. 3).

Der „Lokale Energiepakt“ hat sich bereits mit der wirtschaftlichen Bedeutung der heimischen Braunkohle und ihren Begleiterscheinungen, wie z. B. Umsiedlung, Grundwasserproblematik oder Verlegung von Verkehrswegen auseinandergesetzt.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der heimischen Braunkohle ist die Energieerzeugung aus diesem fossilen Brennstoff aber auch ein zentrales Thema in Sachen Klimaschutz. Trotz ständig verbesserter Filteranlagen und Wirkungsgrade der Kraftwerke, bleiben diese dennoch einer der Hauptemittenten von CO₂.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass das Thema der heimischen Braunkohle sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch aus

Umweltschutzgesichtspunkten für den Rhein-Kreis Neuss in den nächsten Jahren von zentraler Bedeutung sein wird.

Nutzung erneuerbarer Energien im Rhein-Kreis Neuss:

Zum jetzigen Zeitpunkt sind im Rhein-Kreis Neuss 2 MW-Leistung kommerzieller Photovoltaikanlagen und rd. 4 MW an Biogasanlagen installiert. Der Schwerpunkt der Nutzung erneuerbarer Energien liegt auf der Windkraft. In den von den Städten und Gemeinden ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, ergänzt um genehmigte Einzel-Großanlagen, sind im Rhein-Kreis Neuss rd. 90 MW Windkraft am Netz. Die Nutzung verzeichnete in den letzten Jahren eine moderate aber stetig steigende Tendenz.

Die installierten Leistungen der Anlagen der erneuerbaren Energien entsprechen rd. 4,3 % der installierten Leistungen der BoA-Blöcke 2 u. 3 am Standort Neurath.

Forschung, Lehre und Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss und in der Region:

Wie bereits für den Teilbereich „Umweltwirtschaft“ dargelegt, verfügt unsere Region über einen hohen Besatz an Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen auf dem Energie- und Klimasektor. Abgerundet wird das Portfolio durch zahlreiche Studienangebote der Hochschulen in der Region. Für den Forschungs- und Entwicklungsbereich sollten hier exemplarisch genannt werden:

- Europäisches Forschungs- und Entwicklungszentrum von 3M in Neuss
- Windtest Grevenbroich GmbH
- Innovationszentrum Kohle von RWE am Standort Niederaußem
- Forschungszentrum Jülich
- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt in Köln
- E.ON Research Center ganzheitliche Energieforschung an der RWTH Aachen

Die Hochschulen in der Region bieten - wie die beigefügte, nicht abschließende Aufzählung zeigt - ein breites Angebot an Studiengängen mit Bezug zu den Themenbereichen Energie und Klima:

- Masterstudiengänge Energietechnik, Energiewirtschaft, Georessourcenmanagement, Management & Engineering in Electrical Power Systems der RWTH Aachen
- Studiengang Electrical Engineering an der FH Aachen
- Studienangebote des Energiewissenschaftlichen Instituts der Universität Köln (Energiewirtschaft und Ressourcenökonomik)

Eine Vielzahl von Unternehmen unterschiedlicher Größe - vom Beratungsbüro bis hin zum Weltkonzern - beschäftigt sich darüber hinaus im Rahmen des jeweiligen Tätigkeitsspektrums federführend auch mit den Bereichen Energie und Klima.

Aufgeführt sind hier einige Beispiele, wiederum ohne den Anspruch auf Vollständigkeit:

- Norsk Hydro (Materialentwicklung)
- GSB GmbH & Co. KG Rommerskirchen (LED-basierte Industriebeleuchtung, Ingenieurwesen)
- 3M (Material- und Produktentwicklung für Énergiewirtschaft und Klimaschutz)
- Coatema, Dormagen (Entwicklung und Bau von Anlagen für die Solar- und Brennstoffzellenproduktion)
- Currenta (Werkstoffentwicklung)
- Sunsys Dormagen (Solarenergie)

Fazit, Ausblick und potenzielle Entwicklungspfade:

Die vorangegangenen Ausführungen belegen, dass die Themenkomplexe Umwelt, Klima und Energie für den Rhein-Kreis Neuss nicht nur aktuell, sondern auch zukünftig von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung sein werden. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre zeigen jedoch auf, dass sich insbesondere im Bereich der Energieversorgung ein Wandel im Kreis und in der Region vollziehen wird. Nach heutigem Stand der Dinge wird die Braunkohle noch einige Zeit eine wichtige Funktion als verfügbarer und sicherer Energieträger zur Sicherung der Grundlast einnehmen. Die dargelegten übergeordneten Rahmenbedingungen machen jedoch einen Strukturwandel - hin zu einem Umbau der Energieversorgung mit Schwerpunkt „Erneuerbare Energien“ - unausweichlich.

Die kurzen Ausführungen belegen, dass der Rhein-Kreis Neuss und die gesamte Region gute Voraussetzungen für die Weiterentwicklung zu einem zukunftsfähigen Energiestandort mitbringen. Die Themen Umwelt, Klima und Energie werden auch in verschiedensten Zusammenschlüssen, z. B. der regionalen Arbeitsgemeinschaft Landeshauptstadt Düsseldorf - Kreis Mettmann - Rhein-Kreis Neuss, in der Innovationsregion Rheinisches Revier oder im Region Köln-Bonn e.V. schwerpunktmäßig behandelt. Eine Vielzahl vorhandener Netzwerke in den Themenbereichen verdeutlichen einerseits, dass diese Themen die gesamte Region beschäftigen und es andererseits bereits eine Vielzahl vielversprechender Ansätze für zukünftige Entwicklungen gibt. Aufbauend auf den bestehenden Qualitäten, Strukturen und Stärken des Kreises und der Region sollten – insbesondere auch aus wirtschaftlicher Sicht - folgende Entwicklungspfade beschritten werden:

1. Vorbereitung und Begleitung des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlerevier ohne die Versorgungssicherheit für die heimische Industrie zu gefährden (Effizienzsteigerung von Kraftwerken, Förderung der Forschungsaktivitäten, Begleitung von Installationsmöglichkeiten für erneuerbare Energien, Entwicklung von (wirtschaftlichen) Konzepten für die Tagebaufolgelandschaften)

2. Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und Verdichtung der Netzwerke mit dem Ziel der konkreten Projektentwicklung (u. a. auch Förderung der regionalen Arbeitsteilung)
3. Mittelfristige Entwicklung eines regionalen Energieclusters in Kooperation mit allen relevanten Akteuren und auch dem Land Nordrhein-Westfalen (Stichwort: KlimaExpo.NRW)
4. Koordination und Vermittlung in der Prozesskette von der Entwicklung neuer Produkte bis hin zur Marktreife
5. Austausch von Wissen und Erfahrung mit unterschiedlichen Partnern und Akteuren (von der lokalen bis hin zur internationalen Ebene)
6. Erschließen neuer Wertschöpfungschancen - insbesondere auch für kleine und mittelständische Unternehmen - im Bereich erneuerbare Energien aber auch in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
7. Förderung von beruflicher Aus- und Fortbildung in den Themenbereichen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0392/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	14.01.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur Regionalarbeit

Berichtszeitraum Dezember 2014 / Januar 2015

Sachverhalt:

1. Regionalrat

Am 11.12.2104 fand bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Sitzung des Regionalrates statt.

Zu seiner Vorbereitung tagten am 26.11.2014 der Strukturausschuss, am 27.11.2014 der Verkehrsausschuss und am 04.12.2014 der Planungsausschuss.

Im Rahmen der Sitzung wurden das Förderprogramm zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie Maßnahmen des Bodenschutzes und die Projektförderung im Rahmen der regionalen Kulturpolitik für das Jahr 2015 einstimmig beschlossen (s. hierzu Bericht zur Regionalarbeit November/Dezember 2014).

Auf der Tagesordnung stand darüber hinaus der folgende Tagesordnungspunkt:

- **Prioritätenreihungen der Maßnahmen des Landesstraßenbauprogramms 2015 für die Um- und Ausbaumaßnahmen an Landesstraßen bis 3,0 Mio. EUR Gesamtkosten (UAIIa) und der Maßnahmen des Landesstraßenbauprogramms 2015 für die Radwegebaumaßnahmen an bestehenden Landesstraßen (UAIIr)**

Die Bezirksregierung legte die Priorisierungslisten für „Um- und Ausbaumaßnahmen an Landesstraßen bis 3,0 Mio. € Gesamtkosten“ und für „Radwegebaumaßnahmen an bestehenden Landesstraßen“ für das Jahr 2015 vor.

Für das laufende Haushaltsjahr 2014 stehen für „Um- und Ausbaumaßnahmen bis 3,0 Mio. € Gesamtkosten“ landesweit 7,0 Mio. € zur Verfügung.

Für die Maßnahmen im Programm „Radwegebaumaßnahmen an bestehenden Landesstraßen“ sind landesweit 9,4 Mio. € ausgewiesen, wobei ca. 3,4 Mio. € für die Modellprojekte „Bürgerradwege“ und „Radwege auf stillgelegten Bahntrassen“ eingesetzt werden.

In dem inzwischen eingebrachten Entwurf zum Haushaltsplan des Landes für 2015 sind in beiden Titeln die gleichen Ansätze wie in 2014 ausgewiesen.

Aus dem Rhein-Kreis Neuss sind für das Jahr 2015 folgende Maßnahmen in der Prioritätenlisten (Rang 1 bis 30) enthalten:

Um- und Ausbaumaßnahmen von Landesstraßen bis 3,0 Mio. € Gesamtkosten

Votum Bez.Reg. für Rang 2013	Landes- Straßen- Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Planungsstand / Baube- ginn nach Maßgabe Landesbetrieb Straßen NRW	Baukosten entsprechend Planungsstand (Mio €)
5	L 280	/380, Dormagen, Ausbau des Knotens mit Rechtsabbieger	Vorplanung hat begonnen. Planungsauftrag wurde erteilt.	0,200
8	L 142	Umbau Knoten mit der B 477 bei Neuss-Wehl/Speck	Vorplanung hat begonnen. Planungsauftrag wurde erteilt.	0,510
13	L 381	/ L 382 Korschenbroich Umbau zum KVP Hindenburgstraße	Ohne Planungsbeginn	0,450
14	L 116	Umbau OD Jüchen/Dürselen	Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig/unanfechtbar	0,701
17	L 142	Grevenbroich, Umbau des Knotens L 142/Am Bilderstöckchen/Wehler Dorfstr. zu einem KVP	Ohne Planungsbeginn	0,500
28	L 381	Korschenbroich, Umbau KVP Regentenstr.	Ohne Planungsbeginn	0,450

Radwegebaumaßnahmen an Landesstraßen

Votum Bez.Reg. für Rang 2013	Landes- Straßen-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Planungsstand / Baube- ginn nach Maßgabe Landesbetrieb Straßen NRW	Baukosten entsprechend Planungs- stand (Mio €)
1	L 142	Radweg Umgehung Norf-Hoisten (K 30 – K 7), 1. BA	Planfeststellungsunterlagen offen gelegt	1,368
8	L 69	Grevenbroich, Neubau Radweg zw. GV-Wevelinghoven u. Rom.-Widdeshoven	Vorplanung hat begonnen. Planungsauftrag wurde erteilt.	0,900
25	L 201	Radweg zw. GV-Kapellen und NE-Holzheim, Umbau RQ 16	Ohne Planungsbeginn	3,500
26	L 142	Radweg zw. Neuss/Norf-Hoisten (K 7) und Grevenbroich-Jägerhof (K 33) 2. BA	Vorentwurf fertig gestellt	2.094

Der Regionalrat hat einstimmig die Prioritätenreihung beschlossen.

Weiterhin war für den Rhein-Kreis Neuss der Vortrag der Bezirksregierung über die notwendigen formalen Schritte bzw. maßgeblichen Rechts- und Verfahrensfragen im

Zusammenhang mit einer Nutzbarmachung der sogenannten Dreiecksfläche in Kaarst für einen Konverterstandort von besonderer Bedeutung. Der Vortrag der Verwaltung ist dem Bericht als **Anlage** beigelegt.

2. Abfallwirtschaftsverein Region Rhein-Wupper e. V.

. / .

3. Westverlängerung der Regiobahn

Am 10.11.2014 fand ein Gespräch der betroffenen Gebietskörperschaften zur Westverlängerung der Regiobahn von Kaarst bis Viersen statt. Die Teilnehmer haben die Verlängerung vom Grundsatz her als positiv erachtet. Es wurde vereinbart, einen Letter of Intent zu erarbeiten und die gemeinsame Absicht, eine Westverlängerung der Regiobahn zu realisieren, damit zu hinterlegen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Regionalarbeit Dezember 2014/Januar 2015 zur Kenntnis.

Anlagen:

59RR_Vortrag_Verwaltung_Konverterstandort

Vortrag der Verwaltung zur Beantwortung der Anfragen von FDP/FW und SPD in der 59. RR-Sitzung am 11.12.2014

- Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, mit den Ihnen vorliegenden Anfragen der FDP/FW-Fraktion vom 03.12.2014 und der SPD-Fraktion vom 04.12.2014 ist die Regionalplanungsbehörde darum gebeten worden, die notwendigen formalen Schritte bzw. maßgeblichen Rechts- und Verfahrensfragen im Zusammenhang mit einer Nutzbarmachung der sog. „Dreiecksfläche“ in Kaarst für einen Konverterstandort aufzuzeigen.
- Um insoweit sicherzustellen, dass alle RR-Mitglieder über den gleichen Informationsstand verfügen, gestatten Sie mir einleitend einige Worte zum aktuellen Sachstand:
- Für die unter dem Projektnamen „ULTRANET“ geplante ca. 340 km lange Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Osterath (NRW) und Philippsburg (BW) wird für den nördlichen Abschnitt ein geeigneter Standort für eine zukünftige Konverterstation zur Einbindung in das 380-kV-Höchstspannungsnetz gesucht. Von dem Vorhabenträger Amprion wurden daher im Rahmen einer flächendeckenden Untersuchung der Umgebung des Netzverknüpfungspunktes in Osterath an Hand der vorhandenen Raumwiderstände mögliche Standortbereiche für die Konverterstation ermittelt. In einem gestuften Verfahren wurden in einer ersten Stufe bis Juni diesen Jahres zunächst 19 geeignete Flächen identifiziert, von denen – unter Heranziehung mehrerer Abwägungskriterien, u. a. Gesamtlänge der Neubauleitung, Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte – sechs Standorte von Amprion als besonders geeignet eingestuft wurden.

- Im Nachgang zu dieser Standortanalyse wurde dann von Dritten eine weitere Fläche, die sogenannte „Dreiecksfläche“ in Kaarst, vorgeschlagen, die mit 1.300 m einen sehr hohen Abstand zur Wohnbebauung aufweist. In der ersten Stufe der Raumwiderstandsanalyse von Amprion wurde diese Fläche nicht näher untersucht, da diejenigen Flächen hinsichtlich ihrer weiteren Betrachtung zurückgestellt wurden, bei denen zeichnerische Darstellungen des gültigen Regionalplans GEP99 einem Konverterstandort als Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Dies ist bei der in Rede stehenden „Dreiecksfläche“ in Kaarst in erster Linie die Darstellung als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). Im Kapitel zur Rohstoffgewinnung (Kap. 3.12) ist im GEP99 textlich als Ziel festgelegt, dass in den zeichnerisch dargestellten BSAB der Abbau oberflächennaher Bodenschätze zu gewährleisten ist; dort heißt es weiter, dass die Inanspruchnahme für andere Zwecke auszuschließen ist, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

- Zudem steht im GEP99 auch die Darstellung als regionaler Grünzug (RGZ) einem Konverterstandort als Ziel der Raumordnung entgegen.
- In den vergangenen Monaten wurden die Daten zu den sechs Flächen sowie zur „Dreiecksfläche“ von Amprion weiter verdichtet. Die „Dreiecksfläche“ wurde dabei vorbehaltlich einer erforderlichen Nutzungsänderung im Regionalplan ebenfalls begutachtet.
- Vor wenigen Tagen, am 03.12.2014, hat Amprion die Kaarster „Dreiecksfläche“ in einer Informationsveranstaltung im Rhein-Kreis Neuss als ihre favorisierte Fläche für den Bau des Konverters vorgestellt. Dies ist das Ergebnis einer zweiten Bewertungsstufe. In dieser wurden die sechs Standorte der ersten Bearbeitungsphase sowie „die Dreiecksfläche Kaarst“ nach weiteren Kriterien wie „Raumbedeutsame Umweltaspekte“, „Sonstige Raumbedeutsame Aspekte“ sowie „Umsetzbarkeit der Planung“ betrachtet. Die Wertigkeit des Unterkriteriums „Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung“ wurde höher angesetzt als noch in der ersten Bearbeitungsphase. Weiterhin wurde der Mindestabstand zur geschlossenen Wohnbebauung von vormals 200m auf nunmehr 500m erhöht.
- In der zweiten Bearbeitungsphase gelangt das Gutachten nunmehr zu dem Ergebnis, dass die Kaarster „Dreiecksfläche“ sowie der Standortbereich des bestehenden Umspannwerks in Gohr sich gleichermaßen als die bestgeeigneten Standorte darstellen. Da die „Dreiecksfläche“ in Kaarst mit Abstand die größte Entfernung zur geschlossenen Wohnbebauung (1.300 m) aufweist, hat Amprion die „Dreiecksfläche“ – trotz ihrer Darstellung als BSAB im Regionalplan – zu ihrem Favoriten erklärt.
- Amprion hat in der Pressemitteilung vom 03.12.2014 selbst ausdrücklich eingeräumt, dass die von ihr nunmehr angestrebte Realisierung des Konverters auf der „Dreiecksfläche“ in Konflikt steht mit der Ausweisung dieses Bereiches als BSAB. Amprion hat angekündigt, als Vorhabenträger die nötigen Schritte zu unternehmen, um den Bau des Konverters auf der Kaarster „Dreiecksfläche“ zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke beabsichtigt Amprion, eine entsprechende Stellungnahme im laufenden Beteiligungsverfahren zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) abzugeben und auch gutachterlich ein Zielabweichungsverfahren vorzubereiten.
- Mit Blick auf die an die Verwaltung gestellte Frage nach den maßgeblichen Rechts- und Verfahrensfragen sind hier also zwei Verfahren in den Fokus zu nehmen:

- **Der Vergleich der beiden Verfahren** zeigt, dass es sich bei dem Konverter – gerade angesichts der besonderen Einzelfallkonstellation – im Grundsatz um einen geeigneten Anwendungsfall für ein Zielabweichungsverfahren handeln würde, zumal hierdurch das o. g. Ziel der Raumordnung als solches und die damit insgesamt verfolgte Regelung und Steuerung der Abgrabungsvorhaben im Planungsraum nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden würde.

- Die Regionalplanungsbehörde würde einen bei ihr eingehenden Zielabweichungsantrag ergebnisoffen prüfen. Für die positive Bescheidung müssten dabei die folgenden **notwendigen formalen und materiellen Voraussetzungen einer Zielabweichung erfüllt sein:**

- Es bedürfte zunächst eines **Antrags auf Zielabweichung durch die hierzu befugte Stelle. Dies wäre gemäß § 16 Abs. 2 LPlG die Bundesnetzagentur als zuständige Planfeststellungsbehörde.** Da über den konkreten Standort des Converters erst im voraussichtlich 2016 beginnenden Planfeststellungsverfahren durch die Bundesnetzagentur entschieden werden wird, ist damit zu rechnen, dass die Bundesnetzagentur auch erst in diesem Zeitraum darüber befinden wird, ob sie auf Basis der Planfeststellungsunterlagen von Amprion einen Zielabweichungsantrag für den Converterstandort einreicht. **Dafür müsste sie zu der Auffassung gelangen, dass die Standortermittlung von Amprion und die Favorisierung der Dreiecksfläche in Kaarst hinreichend schlüssig und nachvollziehbar erfolgt sind.**

- Weiterhin müssten die hohen materiellen Hürden eines Zielabweichungsverfahrens überwunden werden: **§ 16 LPlG lässt eine Zielabweichung nur zu, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter raumordnerischen Kriterien vertretbar ist.**

- ➔ Insoweit würde die Regionalplanungsbehörde bezogen auf die Grundzüge der Planung sehr sorgfältig prüfen, ob die dem GEP99 mit der 51. Planänderung zugrunde gelegte Planungskonzeption der Abgrabungskonzentration durch eine Ausnahme zu Gunsten des Converters **in beachtlicher Weise beeinträchtigt wäre**; dabei wäre auch in die Betrachtung mit einzubeziehen, welche Erkenntnisse zur Zulässigkeit einer Zielabweichung sich durch die von Amprion angekündigte gutachterliche Vorbereitung des Zielabweichungsverfahrens evtl. noch ergeben.

- ➔ Die **Prüfung der Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten** durch die Regionalplanungsbehörde würde zudem auch eine intensive Auseinandersetzung mit der (vom Vorhabenträger)

- ➔ Zielabweichungsverfahren (§ 16 LPlG) im Rahmen des geltenden GEP99

- ➔ Nachträgliche Änderung des z. Z. öffentlich ausliegenden RPD-Entwurfes im Rahmen des laufenden Erarbeitungsverfahrens (§ 19 Abs. 1 LPlG i. V. m. § 13 Abs. 3 LPlG)

- Für die **Abgrenzung der Anwendungsbereiche** gelten grundsätzlich folgende Erwägungen:

- **Das Zielabweichungsverfahren ist ein Ausnahmeinstrument für besonders gelagerte Einzelfälle.** Das Ziel, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BSAB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen durchsetzen sollen, wäre bei einer korrekt durchgeführten Zielabweichung nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Wirkung der Zielabweichung würde sich vielmehr darin erschöpfen, die der Zielbindung unterworfenen Stelle (hier: Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde) *allein* für die Planfeststellung des Converters von diesem Ziel – also dem Vorrang für die Rohstoffgewinnung in den im GEP99 vorgesehenen Abgrabungsbereichen – zu befreien. Bei einem rechtskonform durchgeführten Zielabweichungsverfahren **würde also im Ergebnis eine Ausnahme zu Gunsten der Verwirklichung des Converters auf der „Dreiecksfläche“ gewährt, ohne dabei zugleich – bezogen auf andere BSAB-Flächen – den Vorrang der Abgrabungsvorhaben und das Konzept der Abgrabungskonzentration der 51. Regionalplanänderung in ihrem materiellen Gehalt aufzugeben.**

- **Alternativ** – und damit komme ich zu dem zweiten von Amprion verfolgten Ansatz – wäre es verfahrensrechtlich grundsätzlich auch denkbar, im Rahmen des laufenden Erarbeitungsverfahrens die Darstellung der „Dreiecksfläche“ als BSAB im RPD-Entwurf zu streichen. Da es sich hierbei eindeutig um eine **wesentliche Änderung des Planentwurfes i. S. v. § 13 Abs. 3 S. 1 LPlG** handeln würde, wäre eine erneute öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfes zwingend geboten (**2. Beteiligungsrunde**). Zudem wäre zu beachten, dass der Regionalrat Düsseldorf bei einer Streichung der Dreiecksfläche als BSAB von seinem Leitlinien-Beschluss vom 28.06.2012 abweichen würde, in dem er die Entscheidung getroffen hatte, dass *„bisher im Regionalplan dargestellte Bereiche, in denen Abgrabungen noch nicht abgeschlossen sind, (...) übernommen werden (sollen).“*

vorgenommenen Prüfung von Alternativstandorten beinhalten. Dabei ginge es dann nicht nur um die Frage der Eignung einer Fläche für einen Konverter, sondern auch darum, welches Gewicht an den jeweiligen zu prüfenden Standorten gegenläufige Raumnutzungsinteressen im Rahmen einer Gesamtabwägung zukommt. Diese regionalplanerische Eignung der verschiedenen Standorte hat das Gutachten bislang nicht in den Blick genommen.

- Schließlich wäre für eine Zielabweichung nach § 16 LPiG unabdingbare Voraussetzung, dass sowohl der Regionalrat als Planungsträger als auch die Stadt Kaarst als sogenannte Belegenheitskommune ihr Einvernehmen zu einer Zielabweichung erteilen.
- Selbst bei einer zwischen diesen Akteuren einvernehmlichen Lösung wäre aber nicht ausgeschlossen, dass gegen einen Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für die Errichtung eines Converters auf der Kaarster „Dreiecksfläche“ von anderer Seite Klage eingereicht werden könnte. In diesem Fall würde auch das Zielabweichungsverfahren inzident mitgeprüft. Das Gericht würde in diesem Rahmen auch überprüfen, ob die Grundzüge der Planung mit dem Vorhaben vereinbar sind. Sollte das Gericht zu einem anderen Ergebnis kommen als die Regionalplanungsbehörde im Rahmen eines positiv entschiedenen Zielabweichungsverfahrens, könnte der gesamte Planfeststellungsbeschluss „gekippt“ werden – mit entsprechenden Folgen für den Leitungsbau.
- Dieses raumordnungsbezogene Klagerisiko würde es bei Standorten, die den Zielen der Raumordnung entsprechen, naturgemäß so nicht geben.
- Mit Blick auf den zweiten in Betracht kommende Verfahrensweg – also die nachträgliche Änderung des zur Zeit öffentlich ausliegenden Planentwurfes durch Streichung des BSAB in Kaarst – sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:
- Die Fa. Amprion hat hierzu eine Stellungnahme im Rahmen der bis Ende März 2015 laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung angekündigt. Eine solche Stellungnahme würde nach Eingang von der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Erarbeitung des RPD geprüft werden. Sodann wäre in Abstimmung mit dem Regionalrat als Regionalplanungsträger über die Streichung des BSAB in Kaarst zu entscheiden. Eine solche Änderung würde in jedem Fall die Notwendigkeit einer erneuten Beteiligung mit einer erneuten Offenlage des geänderten Planentwurfs auslösen.

- Ohne dem Ausgang der Prüfung einer möglichen Streichung des BSAB Kaarst an dieser Stelle vorgreifen zu wollen, lässt sich bereits jetzt sagen, dass mit einer Streichung dieses BSAB zugleich auch eine punktuale Abkehr vom dem bisherigen – gerichtlich bestätigten – Prinzip der Beibehaltung bestehender BSAB einhergehen würde. Damit wäre dann auch eine Abweichung von dem stimmigen Planungskonzept der 51. Planänderung verbunden. Insofern müsste sich die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung für die Aufstellung des RPD im Falle einer Streichung des BSAB intensiv mit der Frage auseinandersetzen, ob alle anderen ausgewiesenen Abgrabungsbereiche wie bisher beibehalten werden können oder ob nicht auch für andere BSAB, ggf. in Abwägung mit gegenläufigen Nutzungsinteressen, möglicherweise eine Streichung in Betracht zu ziehen ist bzw. welche Kriterien hierfür gelten.

- Bei einer Aufgabe des BSAB würde sich zudem auch die Frage möglicher Entschädigungsansprüche des Flächeneigentümers und des vor Ort tätigen Abgrabungsunternehmens stellen. Für die Ebene der Raumordnung ist höchststrichlich noch nicht entschieden, ob die komplette oder teilweise Streichung von einzelnen Vorranggebieten Entschädigungsansprüche auslöst und inwieweit sich die Regionalplanung mit der Entschädigungsthematik befassen muss. Hier besteht somit ein Risiko, welches bei einer Bearbeitung des Themas zu berücksichtigen wäre, auch im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens.

- Da für ca. 15 ha der „Dreiecksfläche“ derzeit bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss ein Genehmigungsverfahren für eine Nassabgrabung läuft, dürfte im Übrigen die Fa. Amprion ein hohes Eigeninteresse haben, sich privatrechtlich die von ihr benötigten – möglicherweise bald planfestgestellten Auskiesungsflächen – so zu sichern, dass diese dann auch für eine Errichtung des Converters zur Verfügung stehen. Soweit die bislang berechtigten Personen in diesem Zusammenhang auf ihre Eigentums- und Abgrabungsrechte verzichten würden, wären dann von dieser Seite auch keine Schadensersatzforderungen mehr zu erwarten.

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/0393/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	14.01.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung/Europa, Stand Januar 2015

Sachverhalt:

1) Arbeitsmarkt

Aktuelle Arbeitsmarktzahlen werden in der Sitzung vorgelegt.

2) Mittelstandsförderung

Erfolgreiche Re-Zertifizierung als Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung

Turnusgemäß wurde der Rhein-Kreis Neuss im Juli 2014 durch die TÜV Nord Cert GmbH auf die Einhaltung der RAL Güte- und Prüfkriterien der Gütegemeinschaft Mittelstandsfreundliche Verwaltung e.V. überprüft. Nach dem Ergebnis des Prüfinstitutes haben alle beteiligten Dienststellen der Verwaltung die den Prüfkriterien zugrunde liegenden Anforderungen erfüllt. Die Gütegemeinschaft hat die erfolgreiche Re-Zertifizierung inzwischen bestätigt und der Kreisverwaltung am 01.10.2014 zum insgesamt fünften Mal das RAL-Gütezeichen Mittelstandorientierte Kommunalverwaltung verliehen.

Das Gütezeichen misst verschiedene Kriterien, die die besondere Leistungsfähigkeit einer Kommunalverwaltung im Hinblick auf Ihre herausgehobene Mittelstandsorientierung dokumentieren. Diese sind z.B. die Einhaltung konkreter Bearbeitungsfristen bei Baugenehmigungsanträgen, Flächenanfragen, Genehmigungen von Schwerlasttransporten, der Bezahlung von Auftragsrechnungen, der Eingabe von Beschwerden etc., die Bereitstellung von Verwaltungswegweisern oder die Nennung fester Ansprechpartner bei ausgewählten Verwaltungsverfahren.

Sämtliche Gütekriterien forcieren die effiziente Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Behörden. Die Zertifizierung erfolgt alle zwei Jahre durch einen neutralen Prüfer und ist jeweils um eine Kundenzufriedenheitsanalyse aus Sicht der mittelständischen Unternehmen zu ergänzen. Die Ergebnisse stellen somit eine messbare Verbesserung der Serviceleistung der Verwaltung für die Unternehmen dar und dienen darüber hinaus der Standortstärkung des Rhein-Kreises Neuss, u. a. auch beim Werben um neue Investitionen und Unternehmen.

Der Rhein-Kreis Neuss hat in 2006 mit bundesweit 12 Kommunen die „Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen“ gegründet, das Gütezeichen federführend mit entwickelt und gehörte zu den ersten Kommunalverwaltungen, denen das Gütesiegel verliehen wurde. Seitdem wurde die Mittelstandsfreundlichkeit bei jeder Rezertifizierung bestätigt.

3) Fachkräftesicherung

Workshop zur Integration muslimischer Jugendlicher in den Arbeitsmarkt

Für Jugendliche mit Migrationshintergrund führten die Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreises Neuss und die Technologiezentrum Glehn GmbH gemeinsam mit den hiesigen Moscheevereinen am Samstag, 20.12.2014 den Workshop „Startklar – fit für den ersten Job!“ im Haus Derikum in Neuss durch.

Um in einem Bewerbungsprozess erfolgreich bestehen zu können, ist es wichtig, sich der eigenen Wirkung auf andere bewusst zu sein. Denn diese Wirkung beeinflusst die Chancen auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz maßgeblich. Im Rahmen des Workshops konnten die rund 30 teilnehmenden Jugendlichen anhand von Übungen, Rollenspielen und Videoanalysen erfahren, wie sie selbst auf andere wirken und wie sie einen positiven ersten Eindruck hinterlassen können.

4) Tourismusförderung

Regionalmessen

Um Tages- und Übernachtungsgäste auf die attraktiven kulturellen und touristischen Angebote im Rhein-Kreis Neuss aufmerksam zu machen, beteiligt sich die Wirtschaftsförderung auch in diesem Jahr wieder an zwei regionalen Tourismusmessen.

Die 11. Niederrheinische Tourismus- und Freizeitmesse (<http://www.ntfm.de>) findet am 31. Januar und 01. Februar 2015 in Kalkar statt. Die NTFM ist mit rund 25.000 Besuchern eine Endkundenmesse, die sich vorwiegend an Tages- und Wochengäste aus dem Bereich des nördlichen Niederrheins, des Ruhrgebietes und den Niederlanden richtet.

Auf der größten nordrhein-westfälischen Tourismusmesse Reise + Camping in Essen (<http://www.die-urlaubswelt.de>) vom 25. Februar – 01. März 2015 ist der Rhein-Kreis Neuss nach den erfolgreichen Beteiligungen der vergangenen Jahre das siebte Mal vertreten. Dort werden etwa 95.000 Endkunden und Fachbesucher aus der gesamten Tourismusbranche erwartet. Über parallel laufende Messen zu den Themen Radfahren, Golf und Camping werden hier besonders für den Rhein-Kreis Neuss interessante Zielgruppen angesprochen.

Die Kreiswirtschaftsförderung kooperiert bei beiden Messen im Verbund mit dem Verkehrsverein der Stadt Neuss, der Stadt Grevenbroich, der Stadtmarketing- und Verkehrsgesellschaft Dormagen mbH, der Stiftung Schloss Dyck, der Marketing Gesellschaft Mönchengladbach mbH und der allrounder mountain resort gmbh & co.kg.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung / Europa, Stand: Januar 2015, zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0394/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	14.01.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

SGB II - Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften

Sachverhalt:

Der aktuelle Jobcenter Bericht Oktober 2014 ist beigelegt.

Die Kosten der Unterkunft haben sich wie folgt entwickelt:

Die nachstehende Darstellung berücksichtigt ausschließlich die Bundesbeteiligung für KdU (24,5%) und Warmwasser (1,9%), in Höhe von 26,4 %.

Haushaltsplanung und Ausgaben 2013

Bezeichnung:	Ansatz geplant	Auszahlung 2013	Differenz
K.d.U.	70.914.564,00 €	74.304.013,71 €	3.389.449,71 €
Bundeseeteiligung (26,4 %)	17.780.722,00 €	19.218.370,56 €	1.437.648,56 €
Wohngelderstattung Land	7.600.000,00 €	9.631.291,70 €	2.031.291,70 €
Nettoansatz	45.533.842,00 €	45.454.351,45 €	-79.490,55 €

	Aufwendungen	Bundeseeteiligung	Saldo	Anteil vom Ansatz in %	BG
Januar *	5.791.408,88 €	1.506.379,21 €	4.285.029,67 €	8,17%	15.050
Februar	6.080.328,19 €	1.565.643,60 €	4.514.684,59 €	8,57%	15.130
März	6.078.189,77 €	1.576.087,98 €	4.502.101,79 €	8,57%	15.208
April	6.071.628,39 €	1.576.147,79 €	4.495.480,60 €	8,56%	15.253
Mai	6.162.991,63 €	1.592.608,04 €	4.570.383,59 €	8,69%	15.250
Juni	6.145.516,33 €	1.591.425,06 €	4.554.091,27 €	8,67%	15.311
Juli	6.163.744,75 €	1.596.615,83 €	4.567.128,92 €	8,69%	15.405
August	6.357.941,80 €	1.638.697,44 €	4.719.244,36 €	8,97%	15.398
September	6.142.237,00 €	1.593.182,85 €	4.549.054,15 €	8,66%	15.355

Oktober	6.201.637,84 €	1.605.054,75 €	4.596.583,09 €	8,75%	15.381
November	6.336.388,41 €	1.639.001,07 €	4.697.387,34 €	8,94%	15.372
Dezember	6.772.000,72 €	1.737.526,94 €	5.034.473,78 €	9,55%	15.398
Summe	74.304.013,71€	19.218.370,56€	55.085.643,15€	104,78%	

Entwicklung KdU und BG 2014

Bezeichnung:	Ansatz geplant	Auszahlung 2013	Differenz
K.d.U.	76.139.300 €	77.680.220,98 €	1.540.920,98 €
Bundesbeteiligung (26,4 %)	19.778.880 €	20.092.819,71 €	313.939,71
Wohngelderstattung Land	9.500.000 €	8.622.847,41 €	-877.152,59
Nettoansatz	47.230.420 €	48.964.553,86 €	1.734.133,86 €

	Aufwendungen	Bundesbeteiligung	Saldo	Anteil vom Ansatz in %	BG
Januar *	6.102.408,36 €	1.588.456,91 €	4.513.951,45 €	7,98%	15.559
Februar	6.555.107,74 €	1.688.831,11 €	4.866.276,63 €	8,57%	15.659
März	6.374.245,18 €	1.658.673,62 €	4.715.571,56 €	8,33%	15.723
April	6.508.590,65 €	1.679.821,28 €	4.828.769,37 €	8,51%	15.695
Mai	6.416.008,17 €	1.665.988,03 €	4.750.020,14 €	8,39%	15.686
Juni	6.493.045,08 €	1.681.594,40 €	4.811.450,68 €	8,49%	15.691
Juli	6.633.402,72 €	1.709.192,65 €	4.924.210,07 €	8,67%	15.746
August	6.575.910,54 €	1.698.337,83 €	4.877.572,71 €	8,59%	15.668
September	6.267.087,57 €	1.623.130,64 €	4.643.956,93 €	8,19%	15.691
Oktober	6.476.910,10 €	1.673.216,10 €	4.803.694,00 €	8,47%	15.746
November	6.503.876,97 €	1.686.793,19 €	4.817.083,78 €	8,50%	
Dezember	6.773.627,90 €	1.738.783,96 €	5.034.843,94 €	8,85%	
Summe	77.680.220,98 €	20.092.819,71 €	57.587.401,27 €	101,53%	

Quellen:**BG**

Agentur : Informationen Jobcenter Report Rhein-Kreis Neuss

Aufwand KdU:

Agentur: Meldungen über den Web-Server (Finasload) jeweils 16. des Vormonats - 15. des laufenden Monats

* Ausnahme: Januar = 01.01. - 15.01. und Dezember = 15.11 - 31.12.**Anlagen:**

JC-Report_10_2014

Jobcenter-Report

Oktober 2014

45/84



Inhaltsangabe

1. Entwicklung im Oktober 2014	1
2. Ergebnisse im Einzelnen	2
2.1 Rhein-Kreis Neuss	2
2.1.1 Eckwerte des Arbeitsmarktes	2
2.1.2 Bedarfsgemeinschaften im Rhein-Kreis Neuss	3
2.1.3 Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Erwerbsstatus, Geschlecht und Alter	5
2.1.4 Bestand an Arbeitslosen/Arbeitssuchenden – nur SGB II – im Rhein-Kreis Neuss	7
2.1.5 Bestand der gemeldeten Stellen im Rhein-Kreis Neuss nach Stellenart	8
2.1.6 Ausgewählte arbeitsmarktpolitische Instrumente	9
2.1.7 Höhe der passiven Leistungen	10
2.2 Entwicklung in den einzelnen Kommunen	11
2.2.1 Rhein-Kreis Neuss	12
2.2.2 Dormagen	15
2.2.3 Grevenbroich	18
2.2.4 Jüchen	21
2.2.5 Kaarst	24
2.2.6 Korschenbroich	27
2.2.7 Meerbusch	30
2.2.8 Neuss	33
2.2.9 Rommerskirchen	36
3. Glossar	39

1. Entwicklung im Oktober 2014

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften steigt im Oktober 2014 von 15.691 auf 15.746.
Das Stellenangebot ist im Oktober 2014 gegenüber dem Vormonat um 0,4% gestiegen. Gegenüber dem Vorjahresmonat Oktober 2013 sind es 741 Arbeitsstellen mehr.

Bedarfsgemeinschaften

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften wird jeweils nach einer 3-monatigen Wartezeit veröffentlicht. Von Juni 2014 auf Juli 2014 ist diese von 15.691 auf 15.746 gestiegen. Insgesamt bezogen 30.984 Personen Leistungen aus dem SGB II. Hiervon gehörten 21.779 zum Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsbezieher.

Arbeitslose SGB II-Leistungsbezieher

Im Oktober 2014 waren 9711 Leistungsbezieher arbeitslos. Das sind 71 arbeitslose Leistungsbezieher weniger als im September 2014.

Stellenangebote

Den Arbeitssuchenden und Arbeitslosen im Rhein-Kreis Neuss stehen derzeit lt. der Arbeitsagentur 2.445 gemeldete, offene, ungeforderte Stellen zur Verfügung. Etwa 97,2 % dieser Stellen sind sozialversicherungspflichtig.

Das Stellenangebot ist im Oktober 2014 gegenüber dem Vormonat um 0,4 % gestiegen. Gegenüber dem Vorjahresmonat Oktober 2013 sind es 741 Arbeitsstellen mehr.

Kosten

Bei einer Gesamtausgabensumme von 12.260 T€ im Oktober 2014 entfielen 5.783 T€ auf die Leistungen zum Lebensunterhalt und 6.338 T€ auf die Kosten der Unterkunft. Davon sind 95 T€ einmalige Leistungen.

WICHTIGER HINWEIS:

Aufgrund der neuen Kennzahlen ab 2012 ist ein Vergleich der Leistungen zum Lebensunterhalt mit den Vorjahren nur bedingt möglich, da sich die Sanktionen nicht mehr senkend auswirken. Eine rückwirkende Anpassung für das Jahr 2011 (ALGII und Sozialgeld) ist aufgrund der geänderten Berechnungsmethode nicht mehr möglich.

Sonstiges

2.1.6 Höhe der passiven Leistungen

Ab 2011 werden die Werte für die BA-Leistungen für Vormonate auf den aktuellsten Ladestand angepasst.

2.2 Kommunale Seiten

Die Bevölkerungszahlen wurden im September 2014 (Stand 2013) aktualisiert. Nächste Aktualisierung erfolgt ca. September 2015.

Arbeitslosenquote:

Jüchen und Rommerskirchen: Die BA veröffentlicht keine Quoten für Gemeinden mit weniger als 15.000 abhängigen zivilen Erwerbspersonen, daher ist eine Darstellung nicht möglich.

Die Bezugsgrößen für die Berechnung der Arbeitslosenquote werden einmal jährlich aktualisiert. Dies geschieht üblicherweise ab Berichtsmont Mai; Rückrechnungen werden nicht vorgenommen.

2. Ergebnisse im Einzelnen

2.1 Rhein-Kreis Neuss

2.1.1 Eckwerte des Arbeitsmarktes

Merkmal		davon		Insgesamt
		SGB II	SGB III	
Arbeitslose Bestand		9.711	4.641	14.352
darunter				
54,1%	Männer	5.098	2.501	7.599
45,9%	Frauen	4.613	2.140	6.753
8,2%	15 bis unter 25 Jahre	405	466	871
1,3%	dar. 15 bis unter 20 Jahre	93	61	154
32,2%	50 Jahre und älter	2.916	1.963	4.879
19,9%	dar. 55 Jahre und älter	1.635	1.428	3.063
40,7%	Langzeitarbeitslose	5.423	691	6.114
29,5%	dar. 25 bis unter 55 Jahre	4.230	196	4.426
10,6%	dar. 55 Jahre und älter	1.140	491	1.631
6,2%	Schwerbehinderte	592	451	1.043
21,9%	Ausländer	2.638	625	3.263
Arbeitslosenquoten bezogen auf				
- alle zivilen Erwerbspersonen		4,2	2,0	6,2
	Männer	4,1	2,0	6,2
	Frauen	4,2	2,0	6,2
	15 bis unter 25 Jahre	1,8	2,1	3,9
	15 bis unter 20 Jahre	1,5	1,0	2,5
	50 bis unter 65 Jahre	4,0	2,7	6,7
	55 bis unter 65 Jahre	4,0	3,5	7,5
	Ausländer	10,9	2,6	13,5
-abhängige zivile Erwerbspersonen		4,6	2,2	6,9
Leistungsempfänger				
Arbeitslosengeld		x	4.216	4.216
erwerbsfähige Leistungsberechtigte		21.405	x	21.405
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte		9.200	x	9.200
Bedarfsgemeinschaften		15.525	x	15.525
Gemeldete Stellen		Okt 14	Sep 14	Aug 14
Zugang im Monat		715	763	661
Zugang seit Jahresbeginn		7.086	6.371	5.608
Bestand		2.445	2.436	2.474

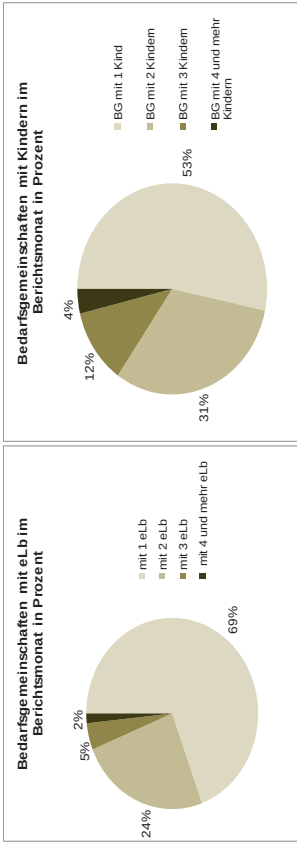
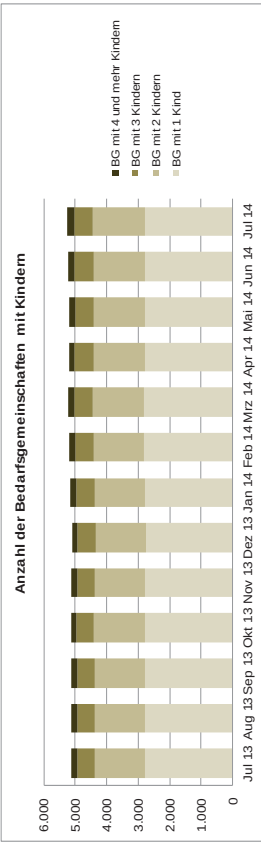
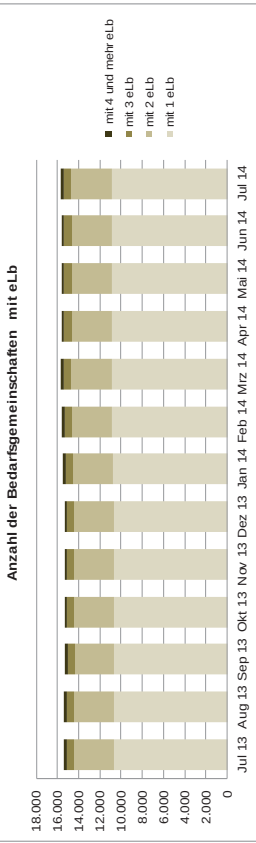
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2.1.2 Bedarfsgemeinschaften im Rhein-Kreis Neuss

Berichtsmonat: Juli 2014 - Daten nach 3-monatiger Wartezeit

Monat	Bedarfsgemeinschaften*					
	insgesamt	mit 1 elb	mit 2 elb	mit 3 elb	mit 4 und insgesamt	mit Kindern unter 15 Jahren
Jul 13	15.405	10.634	3.760	718	255	5.118
Aug 13	15.398	10.666	3.753	681	256	5.117
Sep 13	15.355	10.638	3.744	667	257	5.108
Oktober 13	15.381	10.658	3.750	671	242	5.138
Nov 13	15.372	10.696	3.712	656	249	5.115
Dez 13	15.398	10.677	3.740	675	250	5.105
Jan 14	15.559	10.763	3.801	675	262	5.160
Feb 14	15.659	10.838	3.819	690	259	5.188
März 14	15.723	10.872	3.839	695	264	5.215
Apr 14	15.695	10.833	3.839	707	258	5.202
Mai 14	15.686	10.850	3.810	714	254	5.198
Jun 14	15.691	10.850	3.817	712	255	5.223
Jul 14	15.746	10.893	3.845	707	258	5.239

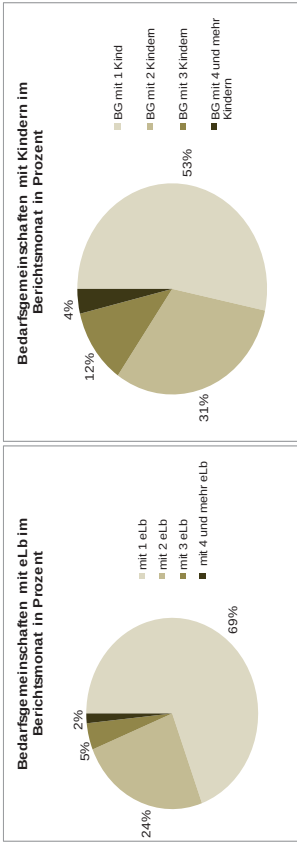
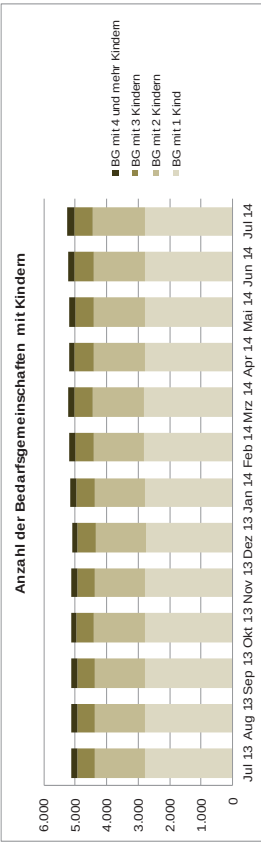
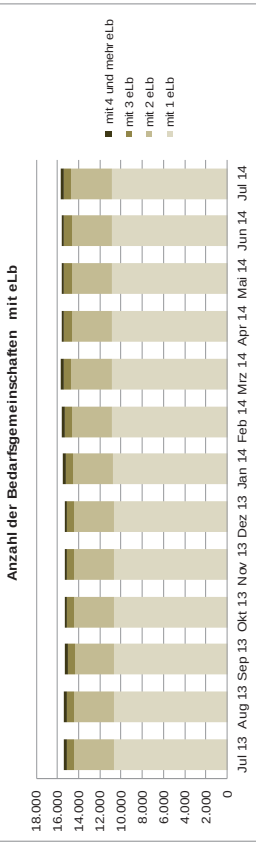
* Daten wurden vollständig aus dem IT-Verfahren A2LL übernommen



Berichtsmonat: Juli 2014 - Daten nach 3-monatiger Wartezeit

Monat	Bedarfsgemeinschaften*					
	insgesamt	mit 1 elb	mit 2 elb	mit 3 elb	mit 4 und insgesamt	mit Kindern unter 15 Jahren
Jul 13	15.405	10.634	3.760	718	255	5.118
Aug 13	15.398	10.666	3.753	681	256	5.117
Sep 13	15.355	10.638	3.744	667	257	5.108
Oktober 13	15.381	10.658	3.750	671	242	5.138
Nov 13	15.372	10.696	3.712	656	249	5.115
Dez 13	15.398	10.677	3.740	675	250	5.105
Jan 14	15.559	10.763	3.801	675	262	5.160
Feb 14	15.659	10.838	3.819	690	259	5.188
März 14	15.723	10.872	3.839	695	264	5.215
Apr 14	15.695	10.833	3.839	707	258	5.202
Mai 14	15.686	10.850	3.810	714	254	5.198
Jun 14	15.691	10.850	3.817	712	255	5.223
Jul 14	15.746	10.893	3.845	707	258	5.239

* Daten wurden vollständig aus dem IT-Verfahren A2LL übernommen



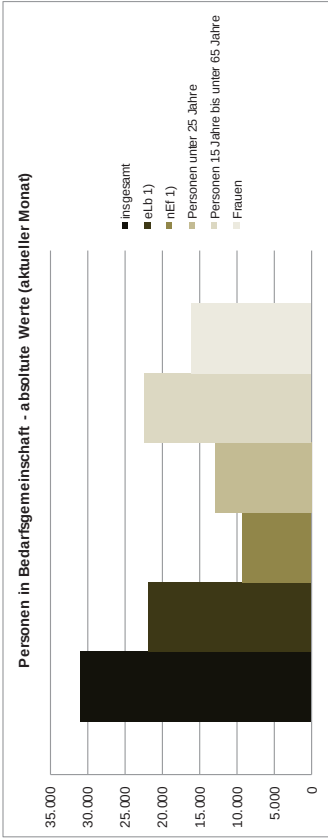
2.1.3 Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Erwerbsstatus, Geschlecht und Alter

Berichtsmonat: Juli 2014 - Daten nach 3-monatiger Wartezeit

Monat	Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Erwerbsstatus, Geschlecht und Alter				
	insgesamt	eLb ¹⁾	nEf ¹⁾	Personen unter 25 Jahre	Personen 15 Jahre bis unter 65 Jahre
Juli 13	30.250	21.372	8.878	12.630	12.803
Aug 13	30.182	21.281	8.901	12.601	12.724
Sep 13	30.083	21.203	8.880	12.510	12.657
Oktober 13	30.115	21.184	8.891	12.490	12.636
Nov 13	30.024	21.129	8.895	12.449	12.570
Dez 13	30.095	21.227	8.868	12.442	12.661
Jan 14	30.472	21.483	8.989	12.592	12.922
Feb 14	30.671	21.629	9.042	12.663	12.922
März 14	30.831	21.739	9.092	12.757	12.986
Apr 14	30.799	21.709	9.090	12.725	12.953
Mai 14	30.788	21.672	9.116	12.721	12.984
Juni 14	30.842	21.683	9.159	12.749	12.941
Juli 14	30.984	21.779	9.205	12.851	12.937

¹⁾ eLb = erwerbsfähige Leistungsberechtigte; nEf = nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

* Daten wurden vollständig aus dem IT-Verfahren A2LL übernommen

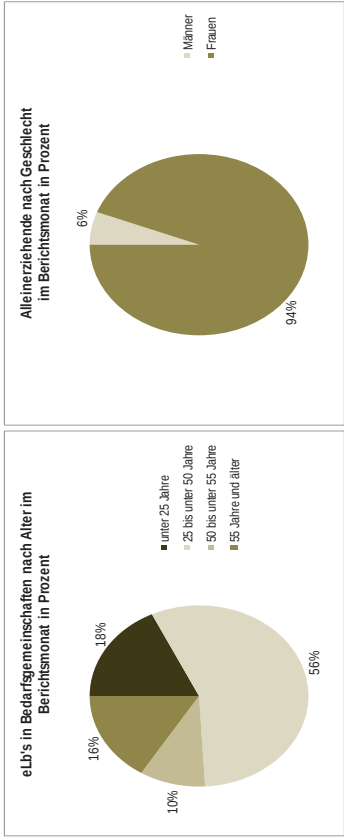


Berichtsmonat: Juli 2014 - Daten nach 3-monatiger Wartezeit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte*

Monat	gesamt		männl.		weibl.		unter 25 Jahre		25 bis unter 50 Jahre		50 bis unter 55 Jahre		55 Jahre und älter	
	gesamt	männl.	gesamt	männl.	gesamt	männl.	gesamt	männl.	gesamt	männl.	gesamt	männl.	gesamt	männl.
Juli 13	21.372	10.019	11.353	4.006	1.870	2.136	11.764	5.367	6.387	2.115	1.056	1.059	3.487	1.726
Aug 13	21.281	9.953	11.328	3.957	1.835	2.122	11.736	5.355	6.381	2.122	1.054	1.068	3.466	1.709
Sep 13	21.203	9.882	11.321	3.891	1.800	2.091	11.723	5.329	6.304	2.127	1.049	1.078	3.462	1.704
Oktober 13	21.184	9.890	11.294	3.818	1.775	2.043	11.772	5.365	6.407	2.126	1.050	1.076	3.468	1.700
Nov 13	21.129	9.866	11.263	3.808	1.779	2.029	11.739	5.338	6.401	2.113	1.053	1.060	3.471	1.698
Dez 13	21.227	9.936	11.291	3.821	1.796	2.025	11.812	5.383	6.429	2.123	1.059	1.064	3.471	1.698
Jan 14	21.483	10.077	11.406	3.849	1.807	2.042	12.029	5.511	6.518	2.111	1.044	1.067	3.494	1.715
Feb 14	21.629	10.135	11.494	3.864	1.807	2.057	12.125	5.556	6.569	2.140	1.062	1.078	3.500	1.710
März 14	21.739	10.169	11.570	3.914	1.845	2.069	12.165	5.560	6.605	2.145	1.059	1.086	3.515	1.705
Apr 14	21.709	10.132	11.577	3.887	1.832	2.055	12.150	5.530	6.620	2.150	1.059	1.091	3.522	1.711
Mai 14	21.672	10.138	11.534	3.861	1.850	2.011	12.157	5.527	6.630	2.133	1.048	1.085	3.521	1.713
Juni 14	21.683	10.136	11.547	3.890	1.843	2.007	12.209	5.545	6.664	2.097	1.028	1.069	3.527	1.720
Juli 14	21.779	10.144	11.635	3.900	1.860	2.040	12.243	5.534	6.709	2.119	1.039	1.080	3.517	1.711

* Daten wurden vollständig aus dem IT-Verfahren A2LL übernommen



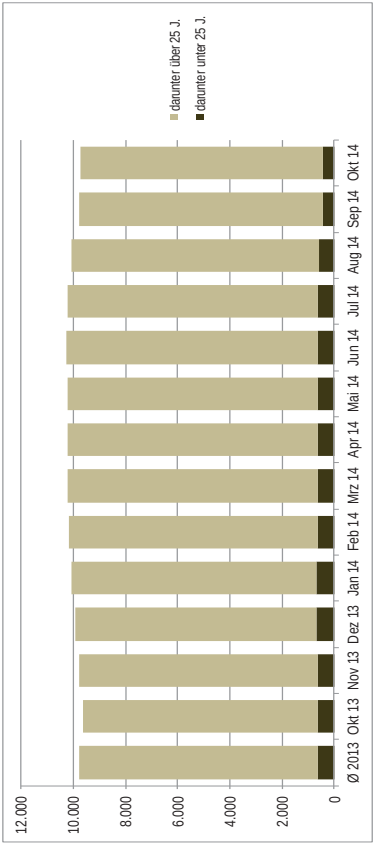
Monat	Alleinerziehende*			
	gesamt	Männer	Frauen	darunter unter 25 Jahre
Juli 13	3.145	190	2.955	330
Aug 13	3.148	192	2.956	333
Sep 13	3.129	192	2.937	320
Oktober 13	3.123	192	2.931	316
Nov 13	3.112	183	2.929	319
Dez 13	3.104	182	2.922	313
Jan 14	3.127	180	2.947	301
Feb 14	3.130	181	2.946	306
März 14	3.138	186	2.952	303
Apr 14	3.128	188	2.940	293
Mai 14	3.136	190	2.946	286
Juni 14	3.159	196	2.963	285
Juli 14	3.199	200	2.999	291

* Daten wurden vollständig aus dem IT-Verfahren A2LL übernommen

2.1.4 Bestand an Arbeitslosen/Arbeitssuchenden – nur SGB II – im Rhein-Kreis Neuss

	Ø 2013	Okt 13	Nov 13	Dez 13	Jan 14	Feb 14	März 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14	Jul 14	Aug 14	Sep 14	Økt 14
Arbeitslose	9.768	9.646	9.749	9.909	10.051	10.143	10.189	10.194	10.224	10.273	10.273	10.089	9.782	9.711
darunter unter 25 J.	621	607	607	649	653	635	645	613	602	622	620	576	408	405
darunter über 25 J.	9.147	9.039	9.142	9.260	9.398	9.508	9.544	9.581	9.622	9.651	9.603	9.513	9.374	9.306

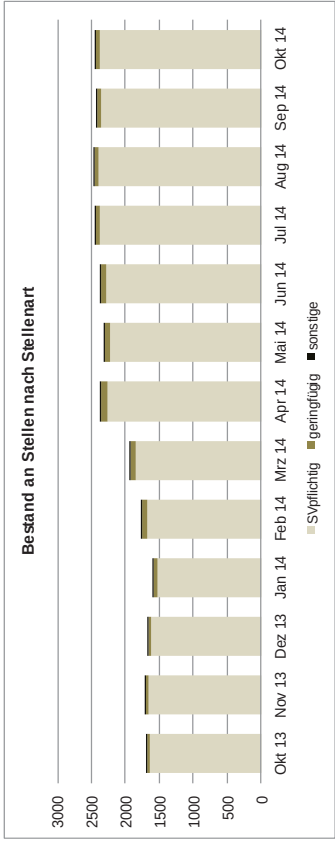
Quelle: Informationsangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (B A)



2.1.5 Bestand der gemeldeten Stellen im Rhein-Kreis Neuss nach Stellenart

	Arbeitsstellen		
	insgesamt *	SVpflichtig	geringfügig sonstige
Økt 13	1.704	1.644	40 20
Nov 13	1.713	1.654	42 17
Dez 13	1.675	1.616	43 16
Jan 14	1.608	1.533	58 17
Feb 14	1.777	1.681	75 21
März 14	1.937	1.843	75 19
Apr 14	2.376	2.272	86 18
Mai 14	2.311	2.229	71 11
Jun 14	2.366	2.284	69 13
Jul 14	2.456	2.375	67 14
Aug 14	2.474	2.388	68 18
Sep 14	2.436	2.365	53 18
Økt 14	2.445	2.376	50 19

* Bei den gemeldeten Stellen handelt es sich um ungelöste Arbeitsstellen ohne selbstständige Berufstätigkeiten und ohne Stellen der privaten Arbeitsvermittlung



2.1.6 Ausgewählte arbeitsmarktpolitische Instrumente

Berichtsmonat: Juli 2014 - Daten nach 3-monatiger Wartezeit

Maßnahmeart FST Tin	Bestand		
	Anzahl	Abw. VM abs.	Abw. VM %
Aktivierung und Eingliederung	304	41	15,6
davon MAE-Maßn. zur Aktivierung u. Eingliederung	304	41	15,6
Aufnahme einer Erwerbsfähigkeit	203	51	20,1
davon EGZ-Eingliederungszuschüsse	114	-7	-5,8
ESG-A-Einstiegsfeld bei abhängiger sv.	40	0	0,0
Beschäftigungschaffende Maßnahmen	140	4	2,9
davon AGH Arbeits Gelegenheiten	108	6	5,9
FAV Förderung von Arbeitsverhältnissen	32	-2	-5,9
Berufliche Weiterbildung	392	44	12,6
davon FBW berufliche Weiterbildung	373	43	13,0

* Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (I35: SGB II) und unterliegen dem Sozialdatenschutz (nach § 36 B StatG). Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt zum 01.04.2012 werden die arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach Unterstützungsleistungen geordnet, die für Ausbildung- und Arbeitssuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können. Diese Neuordnung wirkt sich auch auf die Systematik der Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik in der Statistik aus.

- Die bisherige Kategorisierung
- Chancen auf 1. Arbeitsmarkt verbessern
 - Beschäftigung begleitende Maßnahmen
 - Beschäftigung schaffende Maßnahmen
 - sonstige Förderung

wird dabei wie folgt geändert:

- Aktivierung und Eingliederung
- Aufnahme einer Erwerbsfähigkeit
- Beschäftigung schaffende Maßnahmen
- Berufliche Weiterbildung

Die Umsetzung erfolgt aus technischen Gründen schon zum Berichtsmonat Januar 2012.

Maßnahmeart FST Tin (Bestand)	Aug 13	Sep 13	Oktober 13	Nov 13	Dez 13	Jan 14
Aktivierung und Eingliederung	390	362	295	259	235	242
davon MAE-Maßn. zur Aktivierung u. Eingliederung	390	362	295	259	235	242
Aufnahme einer Erwerbsfähigkeit	156	161	141	130	118	131
davon EGZ-Eingliederungszuschüsse	74	79	73	61	54	64
ESG-A-Einstiegsfeld bei abhängiger sv.	35	29	20	19	13	13
Beschäftigungschaffende Maßnahmen	147	150	135	118	103	104
davon AGH Arbeits Gelegenheiten	107	111	98	80	61	61
FAV Förderung von Arbeitsverhältnissen	40	39	37	38	42	43
Berufliche Weiterbildung	272	287	263	244	231	231
davon FBW berufliche Weiterbildung	263	276	253	234	219	219

* Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (I35: SGB II) und unterliegen dem Sozialdatenschutz (nach § 36 B StatG). Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.

Maßnahmeart FST Tin (Bestand)	Feb 14	März 14	April 14	Mai 14	Juni 14	Juli 14
Aktivierung und Eingliederung	259	248	209	214	267	304
davon MAE-Maßn. zur Aktivierung u. Eingliederung	259	248	209	214	267	304
Aufnahme einer Erwerbsfähigkeit	134	148	199	215	238	203
davon EGZ-Eingliederungszuschüsse	66	75	100	100	112	114
ESG-A-Einstiegsfeld bei abhängiger sv.	15	14	20	32	35	40
Beschäftigungschaffende Maßnahmen	135	134	138	137	139	140
davon AGH Arbeits Gelegenheiten	90	91	101	102	104	108
FAV Förderung von Arbeitsverhältnissen	45	43	37	35	35	32
Berufliche Weiterbildung	214	208	308	317	349	392
davon FBW berufliche Weiterbildung	203	196	295	305	331	373

* Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (I35: SGB II) und unterliegen dem Sozialdatenschutz (nach § 36 B StatG). Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.

2.1.7 Höhe der passiven Leistungen

Alle Angaben in TBuro	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamt	135.780	132.538	128.397	129.131	132.442	133.392	135.261
darunter							
KdU	65.078	65.352	64.255	65.843	68.773	68.820	69.046
sonstige KdU	889	599	472	472	180	553	527
einn. Leistungen	1.340	1.183	1.180	1.368	1.224	1.112	916
ALG II	65.027	62.222	59.467	58.055	59.602	60.308	64.772
Sozialgeld	3.446	3.182	3.023	3.394	2.663	2.599	---

Alle Angaben in TBuro	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Gesamt (1. Hj)
2013	11.465	11.805	11.882	11.871	11.928	11.942	70.893
darunter							
LLU*	5.673	5.725	5.804	5.800	5.764	5.796	34.562
Sozialgeld**	---	---	---	---	---	---	---
KdU	5.706	5.930	5.970	5.970	6.033	6.028	35.637
sonstige KdU	24	69	41	41	47	46	268
einn. Leistungen	62	81	67	60	84	72	426
2014	12.208	12.715	12.565	12.681	12.613	12.324	75.106
darunter							
LLU*	6.106	6.160	6.191	6.172	6.162	6.148	36.939
Sozialgeld**	---	---	---	---	---	---	---
KdU	6.017	6.397	6.283	6.363	6.340	6.370	37.770
sonstige KdU	26	48	28	40	32	52	226
einn. Leistungen	59	110	63	106	79	70	487

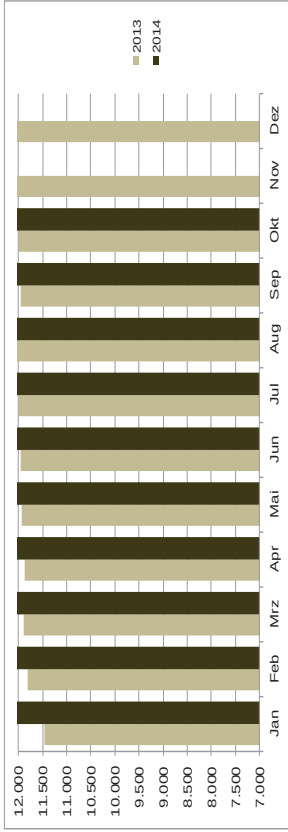
* Leistungen zum Lebensunterhalt

** wird ab 2012 nicht mehr gesondert ausgewiesen; ist in den LLU enthalten

Alle Angaben in TBuro	Jul	Aug	Sep	Oktober	Nov	Dez	Gesamt
2013	11.996	12.168	11.944	11.983	12.096	12.512	143.592
darunter							
LLU*	5.832	5.810	5.801	5.781	5.777	5.803	69.366
Sozialgeld**	---	---	---	---	---	---	---
KdU	6.048	6.207	6.035	6.080	6.208	6.582	72.797
sonstige KdU	37	49	35	32	45	80	546
einn. Leistungen	79	102	73	90	83	110	963
2014	12.821	12.703	12.254	12.260			125.144
darunter							
LLU*	6.188	6.127	6.064	5.783			61.101
Sozialgeld**	---	---	---	---			---
KdU	6.474	6.433	6.076	6.338			63.091
sonstige KdU	73	40	35	44			418
einn. Leistungen	86	103	79	95			850

* Leistungen zum Lebensunterhalt

** wird ab 2012 nicht mehr gesondert ausgewiesen; ist in den LLU enthalten

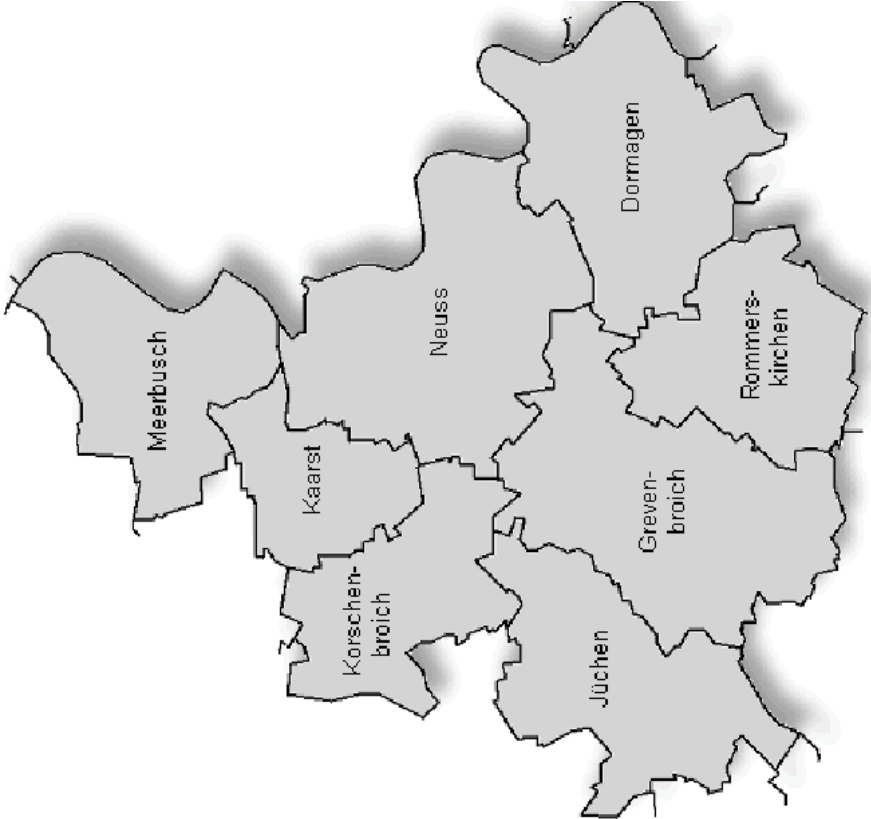
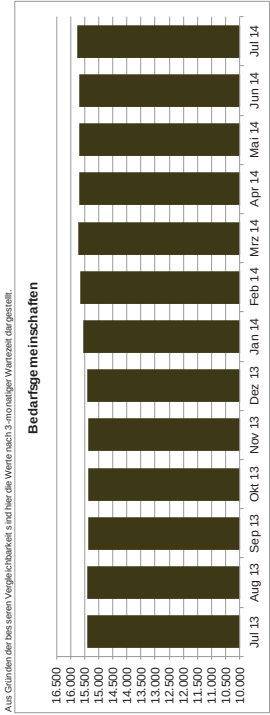


Die Höhe der passiven Leistungen entstammen dem mdl. Controllingbericht der BA. Dieser enthält für den Berichtsmonat vorläufige Daten. Für die vorangegangenen Monate wird ab 2011 der aktuellste Ladestand abgebildet.

Die Höhe der Kosten der Unterkunft und die sonstigen Leistungen wurden vom RKN geliefert. Aufgrund unterschiedlicher Abrechnungsverfahren ist eine Abweichung der KdU, sonstigen KdU, einn. Leistungen und Leistungen insgesamt zu den Daten aus dem Controllingbericht der BA möglich. Die Meldungen der Zahlen erfolgt über den Web-Server jeweils vom 16. des Vormonats - 15. des laufenden Monats.

Bedarfsgemeinschaften im Rhein-Kreis Neuss

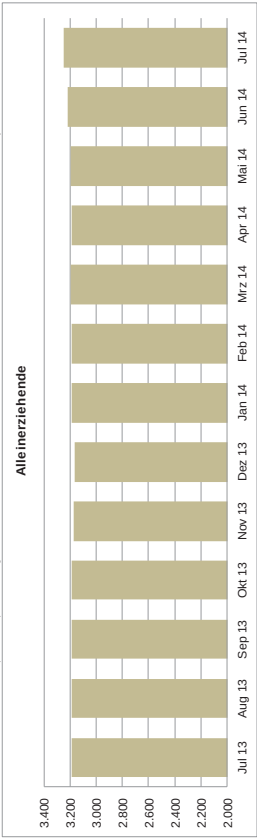
Anzahl Bedarfsgemeinschaften (BG) aktueller Monat: Juli 2014				15.746
Monat	Anzahl BG	Veränderung zum Vormonat	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften Juli 2013 / Juli 2014	
Jul 13	15.405	0,61%	Rhein-Kreis Neuss	
Aug 13	15.398	-0,05%		
Sep 13	15.355	-0,28%		
Oct 13	15.381	0,17%		
Nov 13	15.372	-0,06%		
Dez 13	15.398	0,17%		
Jan 14	15.559	1,03%		
Feb 14	15.659	0,64%		
März 14	15.723	0,41%		
Apr 14	15.695	-0,18%		
Mai 14	15.686	-0,06%		
Jun 14	15.691	0,03%		
Jul 14	15.746	0,35%	2,21%	



Alleinerziehende im Rhein-Kreis Neuss

Monat	Insgesamt	Alleinerziehende 18 Jahre und älter				
		mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern	mit 5 und mehr Kindern
Jul 13	3.185	1.889	961	242	67	20
Aug 13	3.189	1.897	955	246	67	21
Sep 13	3.183	1.896	947	250	67	20
Oct 13	3.185	1.908	937	249	68	20
Nov 13	3.175	1.893	934	253	73	19
Dez 13	3.164	1.881	939	251	72	17
Jan 14	3.188	1.912	927	254	74	17
Feb 14	3.185	1.920	924	248	74	16
März 14	3.193	1.925	926	250	74	*
Apr 14	3.190	1.916	927	255	72	17
Mai 14	3.195	1.911	934	258	71	17
Jun 14	3.219	1.918	944	263	71	17
Jul 14	3.246	1.925	961	264	74	17

* Daten aus der Statistik und Sozialdaten (6.35.504.1) und unterliegen dem Sozialdatenschutz nach § 8 SGB X. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.



Altersstruktur und Herkunft der Leistungsempfänger im Rhein-Kreis Neuss

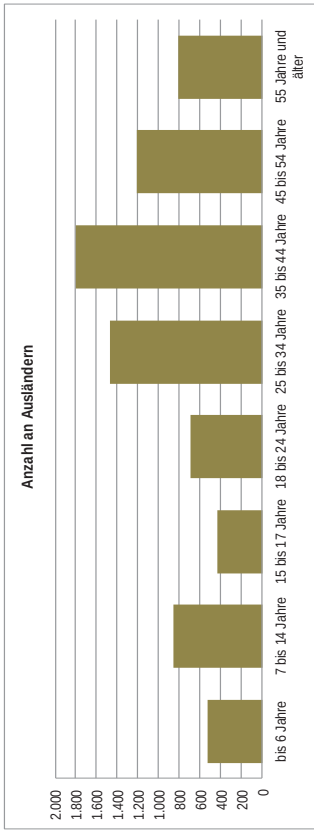
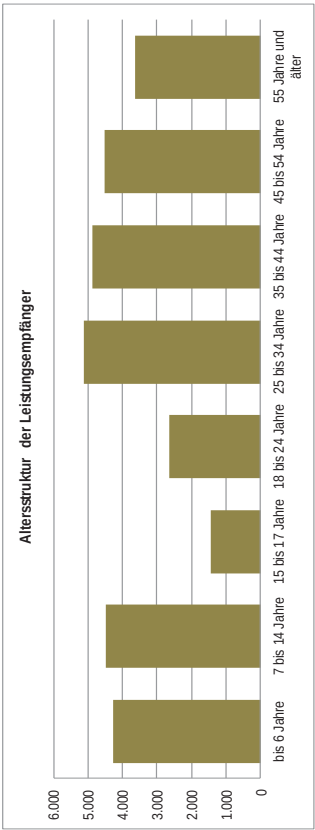
Gesamtbewölkerung im Rhein-Kreis Neuss 2013	446.554
Ausländische MibürgerInnen im Rhein-Kreis Neuss 2013	41.558
→ prozentualer Anteil der ausländischen MibürgerInnen an der Gesamtbevölkerung im RKN	9,31%

Quelle: LmVdS (Stand: 2.2015)

Berichtsmonat: Juli 2014

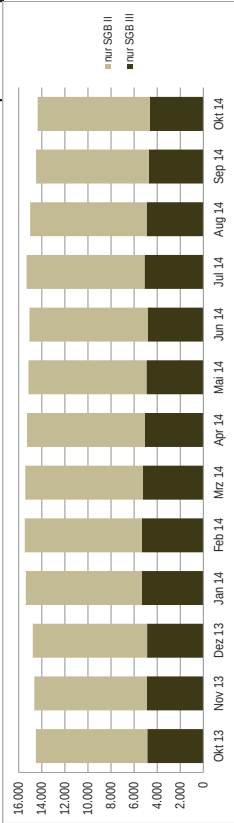
Leistungsempfänger nach SGB II	30.984
Beiden Leistungsempfängern handelt es sich um rezidiere Werts. Diese sind nur bedingt mit den Personen in BG (2.13) vergleichbar.	
Leistungsempfänger mit ALG I Parallelbezug (Aufstocker)	460
→ prozentualer Anteil an Leistungsempfängern im Parallelbezug nach SGB III im RKN	1,48%

Alter	Leistungsempfänger		
	Anzahl nach Alter	Anteil nach Alter	Ausländeranteil
gesamt	30.984	100,00%	7.787 25,1%
bis 6 Jahre	4.275	13,800%	525 12,3%
7 bis 14 Jahre	4.472	14,430%	859 19,2%
15 bis 17 Jahre	1.447	4,670%	431 29,8%
18 bis 24 Jahre	2.657	8,580%	691 26,0%
25 bis 34 Jahre	5.107	16,480%	1.465 28,7%
35 bis 44 Jahre	4.877	15,740%	1.800 36,9%
45 bis 54 Jahre	4.528	14,610%	1.210 26,7%
55 Jahre und älter	3.621	11,690%	806 22,3%



Arbeitslose Leistungsbezieher im Rhein-Kreis Neuss - Arbeitslosenquote; Bestand

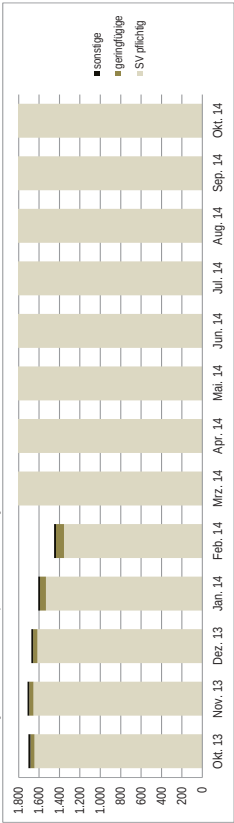
Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger nur SGB II)		Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger SGB II und SGB II)	
RKN	insgesamt	Anteil Arbeitslose im Verhältnis zu allen Leistungsempfängern	Anteil Arbeitslose SGB II an der Gesamtzahl
	9.711	31,54%	67,66%
Arbeitslosenquote			
bezogen auf alle Erwerbspersonen		Arbeitslose (Bestand)	
		alle Erwerbspersonen	nur SGB II
Okt. 13	6,3	2,1	4,2
Nov. 13	6,4	2,1	4,2
Dez. 13	6,4	2,1	4,3
Jan. 14	6,7	2,3	4,4
Feb. 14	6,7	2,3	4,4
Mrz. 14	6,7	2,3	4,4
Apr. 14	6,6	2,2	4,4
Mai. 14	6,5	2,1	4,4
Jun. 14	6,5	2,1	4,4
Juli. 14	6,6	2,2	4,4
Aug. 14	6,5	2,1	4,3
Sep. 14	6,2	2,0	4,2
Okt. 14	6,2	2,0	4,2



Bestand der gemeldeten Stellen im Rhein-Kreis Neuss

Gemeldete Arbeitsstellen nach Stellenart	
ungeforderte Arbeitsstellen insgesamt*	SV pflichtig geringfügige sonstige
Okt. 13	1.704 1.644 40 20
Nov. 13	1.713 1.654 42 17
Dez. 13	1.675 1.616 43 16
Jan. 14	1.608 1.533 58 17
Feb. 14	1.452 1.356 77 19
März. 14	1.937 1.843 75 19
Apr. 14	2.376 2.272 86 18
Mai. 14	2.311 2.229 71 11
Jun. 14	2.366 2.284 69 13
Juli 14	2.456 2.375 67 14
Aug. 14	2.474 2.388 68 18
Sep. 14	2.436 2.365 53 18
Okt. 14	2.445 2.376 50 19

*ohne selbst Anzeigend Tätigkeiten und ohne Stellen der privaten Arbeitsvermittlung



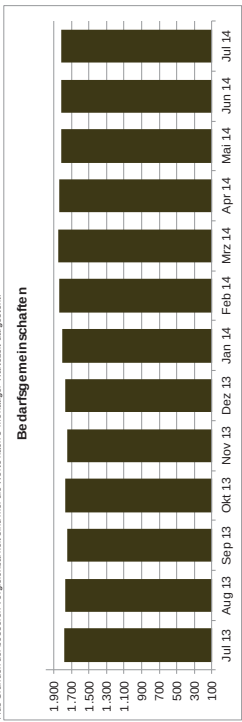
2.2.2 Dormagen

Bedarfsgemeinschaften in Dormagen

Anzahl Bedarfsgemeinschaften (BG) aktueller Monat: Juli 2014	1.821
Zum Vergleich: Bedarfsgemeinschaften RKN	15.746

Monat	Anzahl BG	Veränderung zum Vormonat	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften Juli 2013 / Juli 2014
Juli 13	1.779	1,29%	
Aug 13	1.769	-0,57%	
Sep 13	1.754	-0,86%	
Oktober 13	1.767	0,74%	
Nov 13	1.754	-0,74%	
Dez 13	1.769	0,85%	
Jan 14	1.802	1,83%	
Feb 14	1.835	1,83%	
März 14	1.848	0,70%	
Apr 14	1.846	-0,11%	
Mai 14	1.821	-1,37%	
Juni 14	1.821	0,00%	
Juli 14	1.821	0,00%	2,36%

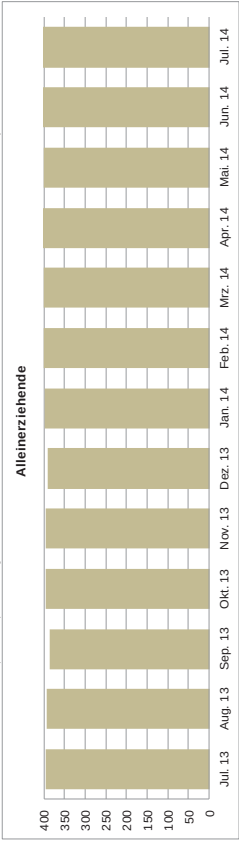
Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit sind hier die Werte nach 3-monatiger Wertzeit dargestellt.



Alleinerziehende in Dormagen

Monat	Insgesamt	Alleinerziehende 18 Jahre und älter				
		mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern	mit 5 und mehr Kindern
Juli 13	395	237	117	28	*	*
Aug 13	393	239	113	29	*	*
Sep 13	386	231	112	31	*	*
Oktober 13	395	237	115	30	*	*
Nov 13	394	234	116	31	*	*
Dez 13	391	234	116	28	*	*
Jan 14	388	240	117	28	*	*
Feb 14	400	242	117	28	*	*
März 14	401	239	119	31	*	*
Apr 14	403	241	117	33	*	*
Mai 14	399	237	118	31	11	*
Juni 14	406	241	118	34	10	*
Juli 14	406	244	117	32	11	*

* Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (S 95 SGB II) und unterliegen dem Sozialdatenschutz nach § 36 BStG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.



Altersstruktur und Herkunft der Leistungsempfänger in Dormagen

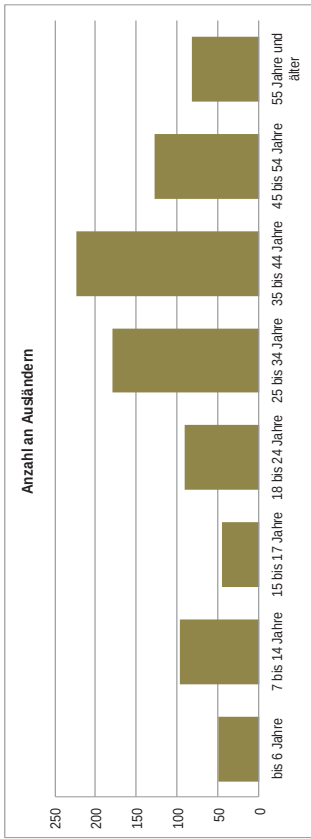
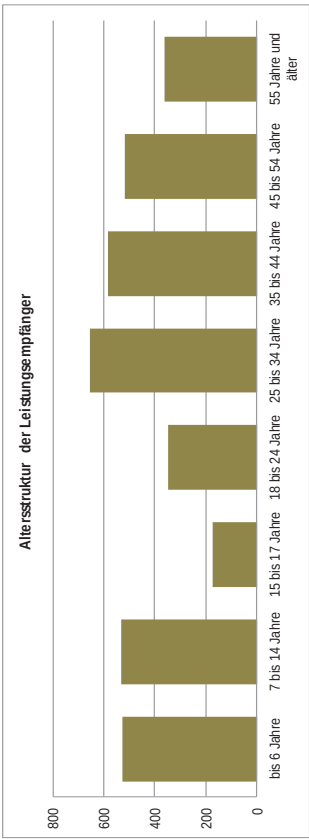
Gesambevölkerung in Dormagen 2013	63.197
Zum Vergleich: prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung im RKN	14,15%
Ausländische MitbürgerInnen in Dormagen 2013	5.709
→ prozentualer Anteil der ausländischen MitbürgerInnen an der Gesamtbevölkerung in Dormagen	9,03%
Zum Vergleich: prozentualer Anteil an ausländischen MitbürgerInnen im RKN	9,31%

Quelle: i-mv.de (Stand: 2.2013)

Berichtsmonat: Juli 2014

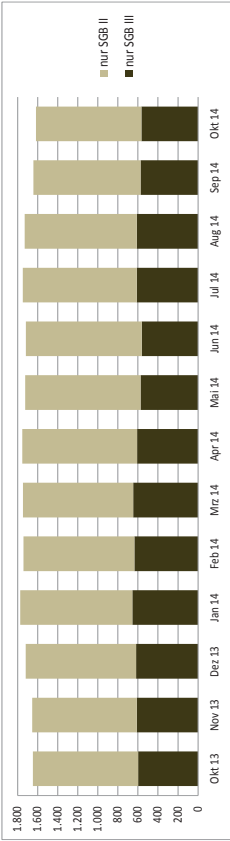
Leistungsempfänger nach SGB II	3.694
Bei den Leistungsempfängern handelt es sich um weitere Werte. Diese sind nur bedingt mit den Personen in BG (2.2.3) vergleichbar.	
Leistungsempfänger mit ALG I Parallelbezug (=Aufstocker)	51
→ prozentualer Anteil an Leistungsempfängern im Parallelbezug nach SGB III in Dormagen	1,38%

Alter	Anzahl nach Alter	Leistungsempfänger		
		Anteil nach Alter	darunter Ausländer	Ausländeranteil RKN
gesamt	3.694	100,00%	896	24,3%
bis 6 Jahre	526	14,24%	50	9,5%
7 bis 14 Jahre	531	14,37%	97	18,3%
15 bis 17 Jahre	173	4,68%	45	26,0%
18 bis 24 Jahre	349	9,45%	91	26,1%
25 bis 34 Jahre	653	17,68%	180	27,6%
35 bis 44 Jahre	585	15,84%	223	38,1%
45 bis 54 Jahre	517	14,00%	128	24,8%
55 Jahre und älter	360	9,75%	82	22,3%



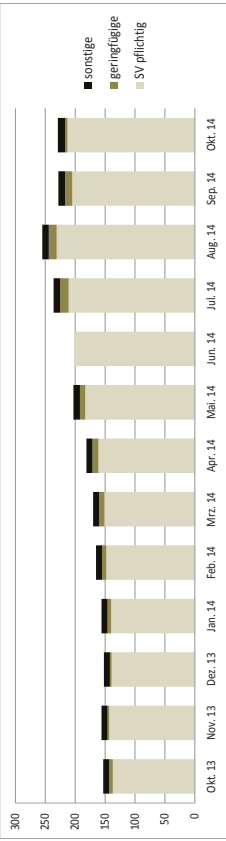
Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger nur SGB II)		Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger SGB II und SGB III)	
insgesamt	Anteil Arbeitslose im Verhältnis zu allen Leistungsempfängern	insgesamt	Anteil Arbeitslose SGB II an der Gesamtzahl
Dormagen	28,51%	Dormagen	65,12%
RKN	31,34%	RKN	67,66%
9.711	31,34%	14.352	67,66%

Arbeitslosenquote		Arbeitslose (Bestand)	
bezogen auf alle Erwerbspersonen	nur SGB III	alle Erwerbspersonen	nur SGB II
Okt. 13	5,0	1.647	597
Nov. 13	5,0	1.655	610
Dez. 13	5,2	1.719	617
Jan. 14	5,4	1.773	656
Feb. 14	5,3	1.742	635
März. 14	5,3	1.746	646
Apr. 14	5,3	1.753	607
Mai. 14	5,2	1.724	573
Jun. 14	5,2	1.718	562
Juli. 14	5,3	1.748	610
Aug. 14	5,2	1.729	610
Sep. 14	4,9	1.642	574
Okt. 14	4,9	1.617	564



Gemeldete Arbeitsstellen nach Stellenart				
	ungeförderte Arbeitsstellen insgesamt*	SV pflichtig	geringfügige	sonstige
Okt. 13	153	137	6	10
Nov. 13	156	143	3	10
Dez. 13	152	139	3	10
Jan. 14	156	140	6	10
Feb. 14	165	148	7	10
März. 14	170	151	9	10
Apr. 14	181	161	10	10
Mai. 14	203	183	9	11
Jun. 14	224	202	*	*
Juli 14	236	211	14	11
Aug. 14	255	231	13	11
Sep. 14	228	205	12	11
Okt. 14	229	213	4	12

*ohne selbst freiberuf. Tätigkeiten und ohne Stellen der privaten Arbeitsvermittlung



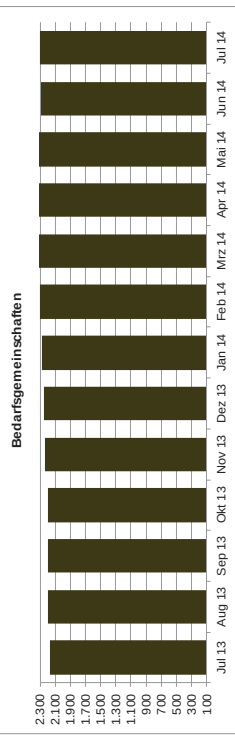
2.2.3 Grevenbroich

Bedarfsgemeinschaften in Grevenbroich

Anzahl Bedarfsgemeinschaften (BG) aktueller Monat: Juli 2014	2.299
Zum Vergleich: Bedarfsgemeinschaften RKN	15.746

Monat	Anzahl BG	Veränderung zum Vormonat	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften Juli 2013 / Juli 2014
Juli 13	2.169	-0,74%	
Aug. 13	2.198	1,32%	
Sep. 13	2.199	0,05%	
Okt. 13	2.199	0,00%	
Nov. 13	2.228	1,30%	
Dez. 13	2.252	1,07%	
Jan. 14	2.280	1,23%	
Feb. 14	2.306	1,13%	
März. 14	2.312	0,26%	
Apr. 14	2.329	0,73%	
Mai. 14	2.308	-0,91%	
Jun. 14	2.287	-0,92%	
Juli 14	2.299	0,52%	

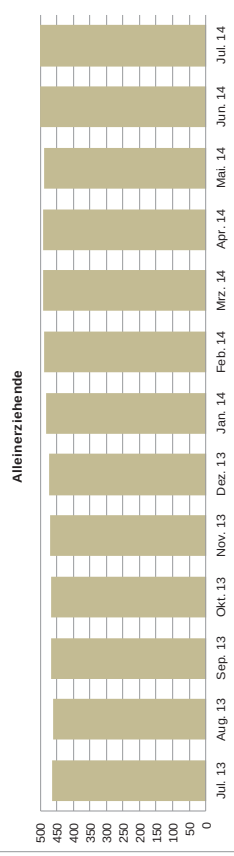
Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit sind hier die Werte nach 3-mo-natiger Wertreset dargestellt.



Alleinerziehende in Grevenbroich

Alleinerziehende		18 Jahre und älter				
Monat	insgesamt	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern	mit 5 und mehr Kindern
Juli 13	464	277	144	32	7	4
Aug. 13	461	274	144	33	5	5
Sep. 13	466	276	146	33	6	5
Oct. 13	465	279	142	34	6	5
Nov. 13	471	286	139	32	8	*
Dez. 13	472	284	143	32	8	5
Jan. 14	482	291	142	34	*	*
Feb. 14	489	300	141	34	*	*
März. 14	490	299	144	33	9	5
Apr. 14	492	298	148	33	8	5
Mai. 14	489	294	150	32	8	5
Jun. 14	500	301	150	36	8	5
Juli 14	509	308	152	36	8	5

* Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 36 SGB I) und umfassen den Sozialdatenrecht nach § 36 SGB I, die dem Grund werden Zahlenwerte kleiner als 3 angezeigt.



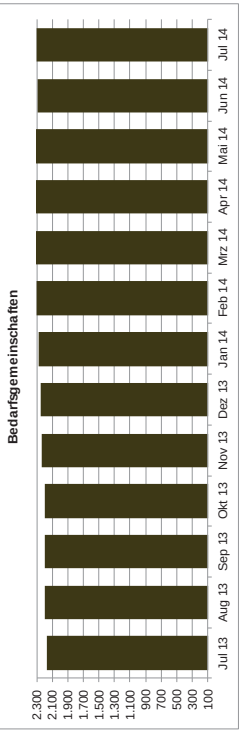
Bedarfsgemeinschaften in Grevenbroich

Anzahl Bedarfsgemeinschaften (BG) aktueller Monat: Juli 2014	2.299
Zum Vergleich: Bedarfsgemeinschaften RKN	15.746

Monat	Anzahl BG	Veränderung zum Vormonat	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften Juli 2013 / Juli 2014
Jul 13	2.169	-0,74%	
Aug 13	2.198	1,32%	
Sep 13	2.199	0,05%	
Oktober 13	2.199	0,00%	
Nov 13	2.228	1,30%	
Dez 13	2.252	1,07%	
Jan 14	2.280	1,23%	
Feb 14	2.306	1,13%	
März 14	2.312	0,26%	
Apr 14	2.329	0,73%	
Mai 14	2.308	-0,91%	
Juni 14	2.287	-0,92%	
Juli 14	2.299	0,52%	

RKN	3,38%	Grevenbroich	5,99%
-----	-------	--------------	-------

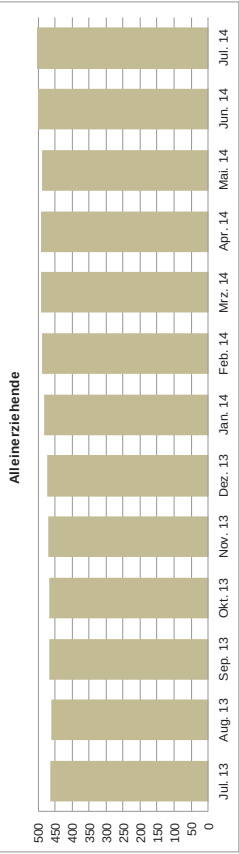
Aus Gründen der besserer Vergleichbarkeit sind hier die Werte nach 3-mo. nahter Wert eaz dargestellt.



Alleinerziehende in Grevenbroich

Monat	Insgesamt	Alleinerziehende 18 Jahre und älter				
		mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern	mit 5 und mehr Kindern
Jul. 13	464	277	144	32	7	4
Aug. 13	461	274	144	33	5	5
Sep. 13	466	276	146	33	6	5
Oktober 13	466	279	142	34	6	5
Nov. 13	471	286	139	32	8	*
Dez. 13	472	284	143	32	8	5
Jan. 14	482	291	142	34	*	*
Feb. 14	489	300	141	34	*	*
März 14	490	299	144	33	9	5
Apr. 14	492	298	148	33	8	5
Mai 14	489	294	150	32	8	5
Juni 14	500	301	150	36	8	5
Juli 14	509	308	152	36	8	5

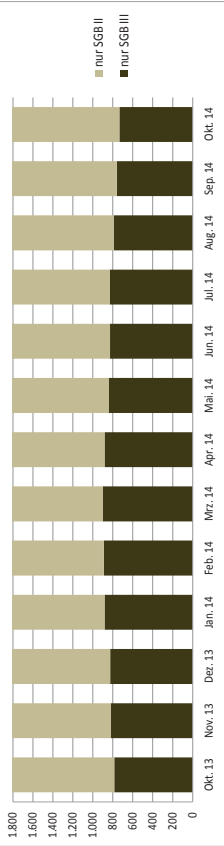
* Daten aus der Statistik sind Sozialkriterien (I 35 SGB II) und entfallen dem Sozialkriterien (I 35 SGB II) StatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.



Arbeitslose Leistungsbezieher in Grevenbroich - Arbeitslosenquote; Bestand

Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger nur SGB II)		Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger SGB I und SGB III)	
insgesamt	1.324	Anteil Arbeitslose im Verhältnis zu allen Leistungsempfängern	30,13%
Grevenbroich	9.711	Grevenbroich	2.088
RKN		RKN	14.352
		Anteil Arbeitslose SGB II an der Gesamtzahl	64,33%
			67,66%

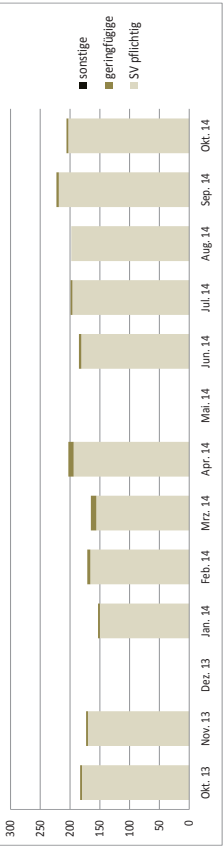
Arbeitslosenquote				Arbeitslose (Bestand)							
bezogen auf alle Erwerbspersonen		nur SGB III		nur SGB II		alle Erwerbspersonen		nur SGB III		nur SGB II	



Bestand der gemeldeten Stellen in Grevenbroich

Monat	ungelernte Arbeitsstellen insgesamt*	Gemeldete Arbeitsstellen nach Stellenart		
		SV pflichtig	geringfügige	sonstige
Oktober 13	183	180	3	*
Nov. 13	173	170	3	*
Dez. 13	166	*	*	*
Jan. 14	153	150	3	*
Feb. 14	171	166	5	*
März 14	166	156	9	*
Apr. 14	203	194	9	*
Mai 14	201	*	4	*
Juni 14	185	181	4	*
Juli 14	199	196	3	*
Aug. 14	202	198	*	*
Sep. 14	223	219	4	*
Oktober 14	206	203	3	0

* ohne selbst freiberuf. Tätigkeiten und ohne Stellen der privaten Arbeitsvermittlung



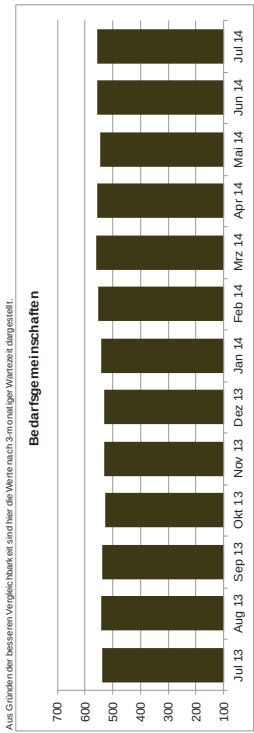
2.2.4 Jüchen

Bedarfsgemeinschaften in Jüchen

Anzahl Bedarfsgemeinschaften (BG) aktueller Monat: Juli 2014		555
Zum Vergleich: Bedarfsgemeinschaften RKN		15.746

Monat	Anzahl BG	Veränderung zum Vormonat	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften Juli 2013 / Juli 2014
Jul 13	538	0,56%	Jüchen
Aug 13	542	0,74%	
Sep 13	538	-0,74%	
Oktober 13	526	-2,23%	
Nov 13	532	1,14%	
Dez 13	532	0,00%	RKN
Jan 14	541	1,69%	
Feb 14	553	2,22%	
März 14	560	1,27%	
Apr 14	556	-0,71%	
Mai 14	547	-1,62%	Jüchen
Juni 14	557	1,83%	
Juli 14	555	-0,36%	

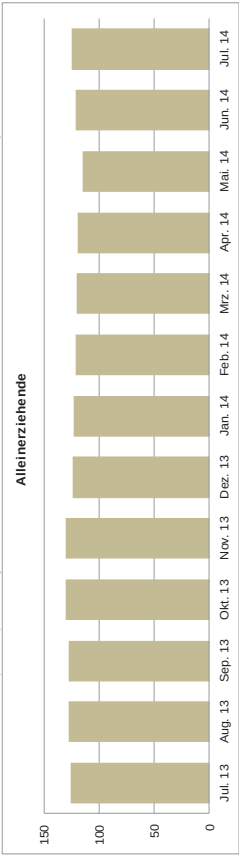
Bedarfsgemeinschaften		2,21%	3,16%
-----------------------	--	-------	-------



Alleinerziehende in Jüchen

Monat	Insgesamt	Alleinerziehende 18 Jahre und älter				
		mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern	mit 5 und mehr Kindern
Jul. 13	126	74	32	15	*	*
Aug. 13	127	78	30	14	*	*
Sep. 13	127	78	31	13	*	*
Oktober 13	130	81	31	13	*	*
Nov. 13	130	81	30	14	*	*
Dez. 13	124	79	29	14	*	*
Jan. 14	123	78	28	13	*	*
Feb. 14	121	77	28	12	*	*
März. 14	120	76	28	12	*	*
Apr. 14	119	72	32	11	*	*
Mai. 14	115	67	33	11	*	*
Juni. 14	121	75	30	12	*	*
Juli. 14	125	74	33	13	*	*

* Daten aus der Statistik und Sozialdaten (S 95 SGB II) und den Angaben des Sozialdienstes nach § 9 SGB SGB II. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner als 3 anzeigt.



Altersstruktur und Herkunft der Leistungsempfänger in Jüchen

Gesamtbevölkerung in Jüchen 2013	23.008
Zum Vergleich: prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung im RKN	5,15%

Ausländische Mitbürgerinnen in Jüchen 2013	1.013
→ prozentualer Anteil der ausländischen Mitbürgerinnen an der Gesamtbevölkerung in Jüchen	4,40%
Zum Vergleich: prozentualer Anteil an ausländischen Mitbürgerinnen im RKN	9,31%

Quelle: I.rnw.de (Stand: 12.2013)

Berichtsmonat: Juli 2014

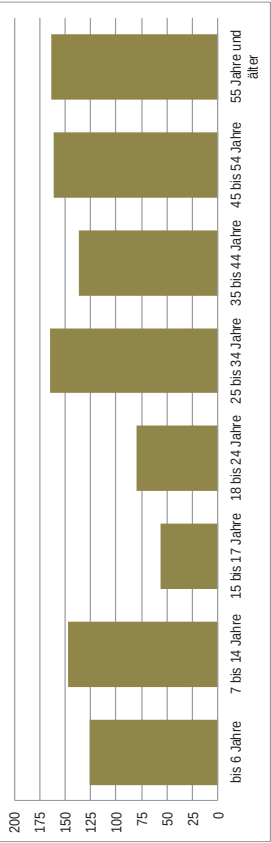
Leistungsempfänger nach SGB II	1.036
--------------------------------	-------

Beiden Leistungsempfängern handelt es sich um neuidentifizierte Werte. Diese sind nur bedingt mit den Personen in BG (2.1.3) vergleichbar.

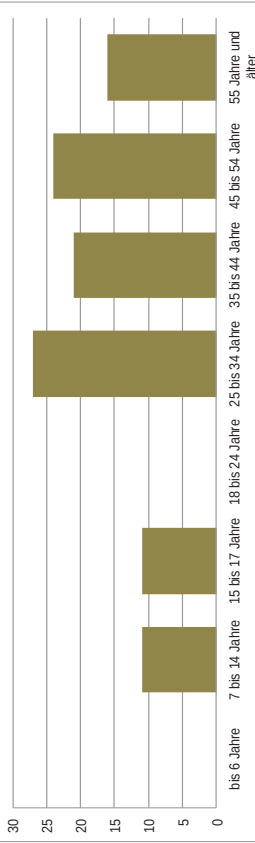
Leistungsempfänger mit ALG I Parallelbezug (=Aufstocker)	22
→ prozentualer Anteil an Leistungsempfängern im Parallelbezug nach SGB II in Jüchen	2,12%

Alter	Anzahl nach Alter	Leistungsempfänger		
		Anteil nach Alter	Ausländeranteil	Ausländeranteil RKN
gesamt	1.036	100,00%	12,2%	25,1%
bis 6 Jahre	126	12,16%	*	12,3%
7 bis 14 Jahre	147	14,19%	11	19,2%
15 bis 17 Jahre	56	5,41%	11	19,6%
18 bis 24 Jahre	80	7,72%	*	29,8%
25 bis 34 Jahre	165	15,93%	27	28,0%
35 bis 44 Jahre	137	13,22%	21	28,7%
45 bis 54 Jahre	161	15,54%	24	36,9%
55 Jahre und älter	164	15,83%	16	26,7%

Altersstruktur der Leistungsempfänger

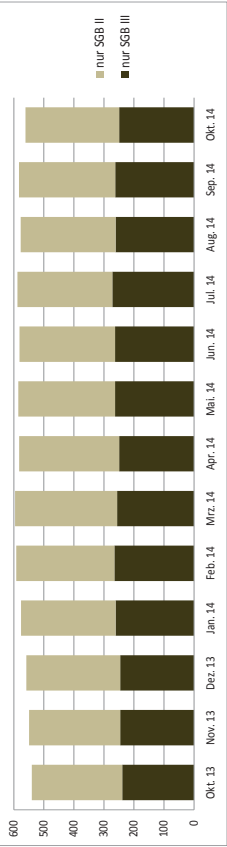


Anzahl an Ausländern



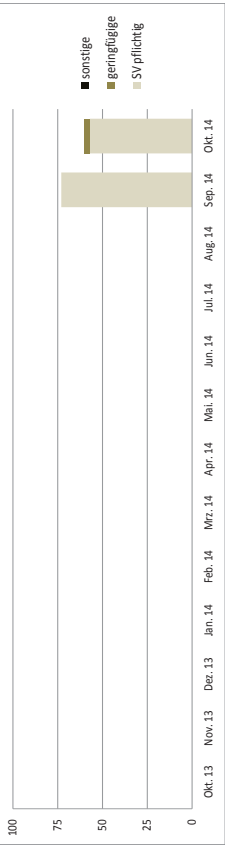
Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger nur SGB II)		Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger SGB II und SGB III)	
insgesamt	Anteil Arbeitslose im Verhältnis zu allen Leistungsplängern	insgesamt	Anteil Arbeitslose SGB II an der Gesamtzahl
Jüchen	312	Jüchen	561
RKN	9.711	RKN	14.352
	30,23%		55,61%
	31,66%		67,66%

Arbeitslosenquote		Arbeitslose (Bestand)	
bezogen auf alle Erwerbspersonen	nur SGB II	alle Erwerbspersonen	nur SGB II
Oktober 13	*	540	239
November 13	*	549	246
Dezember 13	*	558	246
Januar 14	*	576	261
Februar 14	*	592	265
März 14	*	596	256
April 14	*	582	249
Mai 14	*	585	263
Juni 14	*	581	263
Juli 14	*	588	272
August 14	*	577	261
September 14	*	583	262
Oktober 14	*	561	249



Gemeldete Arbeitsstellen nach Stellenart				
ungeförderte Arbeitsstellen insgesamt*	SV pflichtig	geringfügige	sonstige	
Oktober 13	31	*	-	
November 13	*	*	-	
Dezember 13	50	*	-	
Januar 14	52	*	-	
Februar 14	*	*	-	
März 14	*	*	-	
April 14	74	*	-	
Mai 14	75	*	-	
Juni 14	84	*	-	
Juli 14	84	*	-	
August 14	73	*	-	
September 14	60	73	-	
Oktober 14	57	3	-	

*ohne selbst freiberuf. Tätigkeiten und ohne Stellen der privaten Arbeitsvermittlung



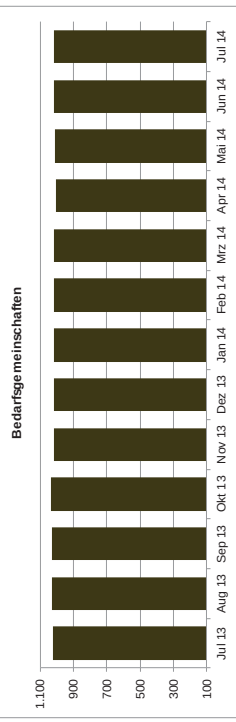
2.2.5 Kaarst

Bedarfsgemeinschaften in Kaarst

Anzahl Bedarfsgemeinschaften (BG) aktueller Monat: Juli 2014	
Zum Vergleich: Bedarfsgemeinschaften RKN	1.018
	15.746

Monat	Anzahl BG	Veränderung zum Vormonat	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften Juli 2013 / Juli 2014
Juli 13	1.025	0,99%	
Aug 13	1.030	0,49%	
Sep 13	1.026	-0,39%	
Oktober 13	1.034	0,78%	
Nov 13	1.015	-1,84%	
Dez 13	1.016	0,10%	
Jan 14	1.018	0,20%	
Feb 14	1.015	-0,29%	
März 14	1.018	0,30%	
Apr 14	1.006	-1,18%	
Mai 14	1.010	0,40%	
Juni 14	1.015	0,50%	
Juli 14	1.018	0,30%	

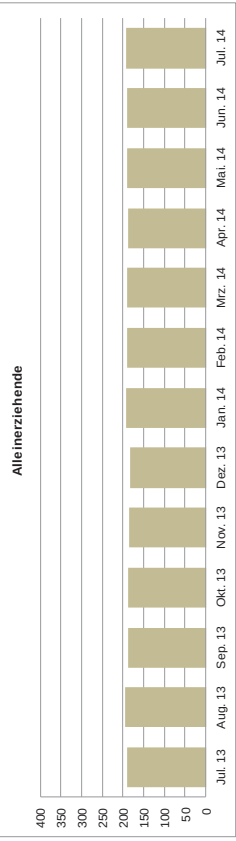
Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit sind hier die Werte nach 3-monatiger Wertsatzung dargestellt.



Alleinerziehende in Kaarst

Alleinerziehende				
Monat	Insgesamt	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern
Juli 13	190	109	58	17
Aug 13	194	115	56	18
Sep 13	188	111	55	18
Oktober 13	188	113	52	19
Nov 13	184	109	52	19
Dez 13	183	109	50	21
Jan 14	192	113	54	*
Feb 14	190	112	52	*
März 14	189	110	53	*
Apr 14	187	109	51	*
Mai 14	190	112	52	*
Juni 14	189	108	55	*
Juli 14	192	108	57	*

* Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (SGB II) und unterliegen dem Sozialdatenschutz nach § 8 SGB II. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner als 3 nicht angegeben.



Altersstruktur und Herkunft der Leistungsempfänger in Kaarst

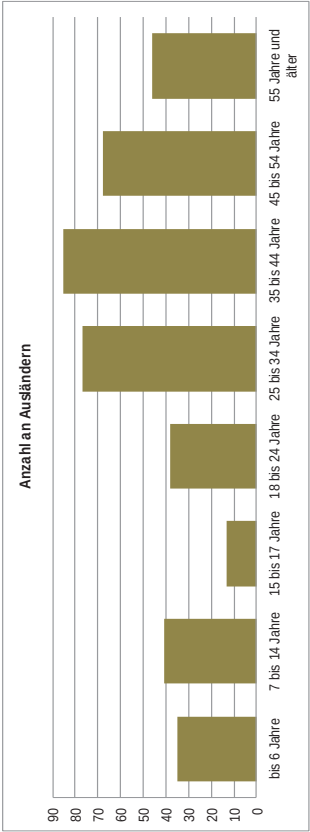
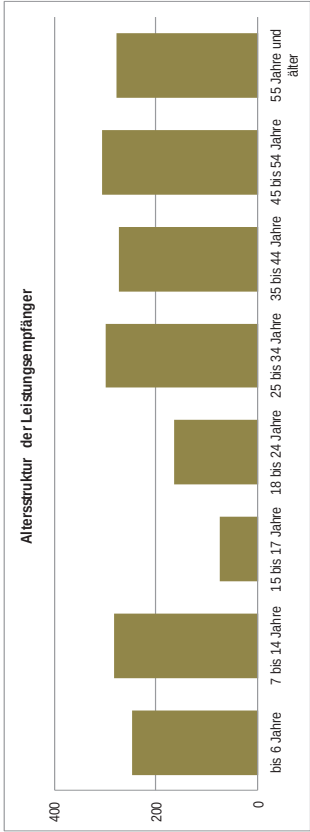
Gesamtbewölkerung in Kaarst 2013	42.371
zum Vergleich: prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung im RKN	9,49%
Ausländische MitbürgerInnen in Kaarst 2013	2.899
→ prozentualer Anteil der ausländischen MitbürgerInnen an der Gesamtbevölkerung in Kaarst	6,84%
zum Vergleich: prozentualer Anteil an ausländischen MitbürgerInnen im RKN	9,31%

Quelle: Luvv.de (Stand: 12.2013)

Berichtsmonat: Juli 2014

Leistungsempfänger nach SGB II	1.926
Beide Leistungsempfänger handeln sich um neu eingetragene Werte. Diese sind nur bedingt mit den Personen in BG (2.13) vergleichbar.	
Leistungsempfänger mit ALG I Parallelbezug (=Aufstocker)	29
→ prozentualer Anteil an Leistungsempfänger im Parallelbezug nach SGB III in Kaarst	1,51%

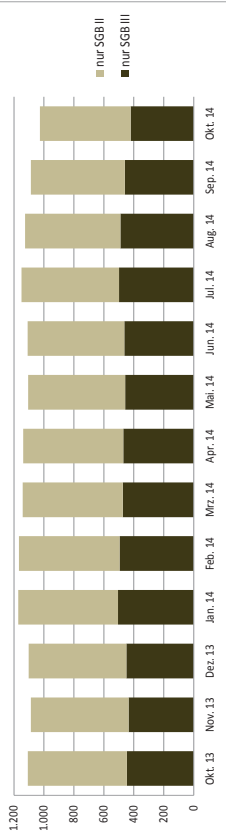
Alter	Anzahl nach Alter	Leistungsempfänger		
		Anteil nach Alter	Ausländeranteil	Ausländeranteil RKN
gesamt	1.926	100,00%	403	20,9%
bis 6 Jahre	246	12,77%	35	14,2%
7 bis 14 Jahre	283	14,69%	41	14,5%
15 bis 17 Jahre	76	3,95%	13	17,1%
18 bis 24 Jahre	164	8,52%	38	23,2%
25 bis 34 Jahre	298	15,47%	77	25,8%
35 bis 44 Jahre	274	14,23%	85	31,0%
45 bis 54 Jahre	307	15,94%	68	22,1%
55 Jahre und älter	278	14,43%	46	16,5%



Arbeitslose Leistungsbezieher in Kaarst - Arbeitslosenquote; Bestand

Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger nur SGB II)		Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger SGB II und SGB III)	
insgesamt	Anteil Arbeitslose im Verhältnis zu allen Leistungsempfänger	insgesamt	Anteil Arbeitslose SGB II an der Gesamtzahl
Kaarst	31,46%	Kaarst	59,01%
RKN	31,34%	RKN	67,66%

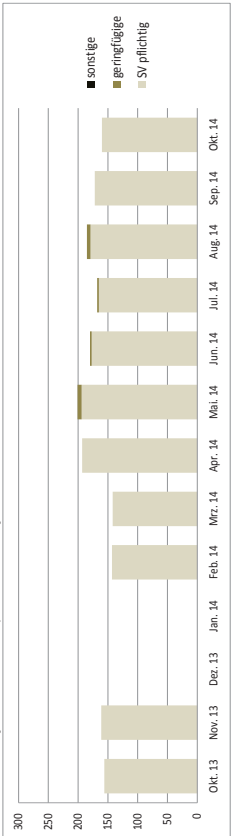
Arbeitslosenquote		Arbeitslose (Bestand)	
bezogen auf alle Erwerbspersonen	nur SGB II	alle Erwerbspersonen	nur SGB II
Okt. 13	5,3	3,2	1.027
Nov. 13	5,2	2,1	1.037
Dez. 13	5,3	2,1	1.037
Jan. 14	5,6	2,2	1.102
Feb. 14	5,6	2,4	1.171
März. 14	5,5	2,3	1.167
Apr. 14	5,4	2,3	1.142
Mai. 14	5,3	2,2	1.138
Juni. 14	5,3	2,2	1.105
Juli. 14	5,5	2,4	1.109
Aug. 14	5,4	2,3	1.150
Sep. 14	5,2	2,2	1.126
Okt. 14	4,9	2,0	1.087



Bestand der gemeldeten Stellen in Kaarst

Gemeldete Arbeitsstellen nach Stellenart		sonstige	
unbefristete Arbeitsstellen insgesamt*	SV pflichtig	geringfügige	sonstige
Okt. 13	159	156	*
Nov. 13	166	161	*
Dez. 13	152	*	*
Jan. 14	136	*	*
Feb. 14	146	143	*
März. 14	147	142	*
Apr. 14	199	193	*
Mai. 14	201	194	*
Juni. 14	180	177	*
Juli. 14	168	165	*
Aug. 14	185	179	*
Sep. 14	175	172	*
Okt. 14	166	160	*

*ohne selbst Arbeitsf. Tätigkeiten und ohne Stellen der privaten Arbeitsvermittlung



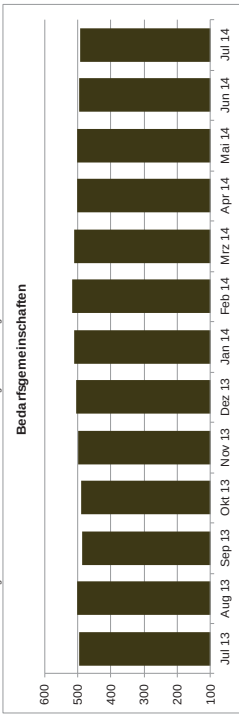
2.2.6 Korscheinbruch

Bedarfsgemeinschaften in Korscheinbruch

Anzahl Bedarfsgemeinschaften (BG) aktueller Monat: Juli 2014		492
Zum Vergleich: Bedarfsgemeinschaften RKN		15.746

Monat	Anzahl BG	Veränderung zum Vormonat	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften Juli 2013 / Juli 2014
Juli 13	496	2,27%	RKN Korscheinbruch 2,86% -0,81%
Aug 13	500	0,81%	
Sep 13	487	-2,60%	
Oktober 13	490	0,62%	
Nov 13	498	1,63%	
Dez 13	503	1,00%	
Jan 14	509	1,19%	
Feb 14	515	1,18%	
März 14	511	-0,78%	
Apr 14	501	-1,96%	
Mai 14	501	0,00%	
Juni 14	496	-1,00%	
Juli 14	492	-0,81%	

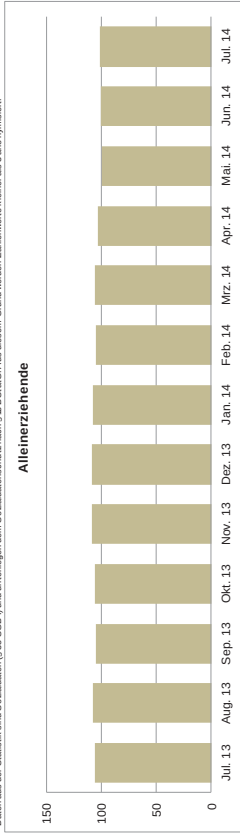
Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit sind hier die Werte nach 3-monatiger Mittelung dargestellt.



Alleinerziehende in Korscheinbruch

Monat	Alleinerziehende				
	Insgesamt	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern
Juli 13	106	69	27	8	*
Aug 13	107	71	24	9	*
Sep 13	105	70	23	9	*
Oktober 13	106	73	22	*	*
Nov 13	108	74	21	*	*
Dez 13	108	72	23	*	*
Jan 14	107	70	24	*	*
Feb 14	105	70	27	*	*
März 14	106	71	27	*	*
Apr 14	103	69	26	*	*
Mai 14	99	67	24	*	*
Juni 14	100	67	26	*	*
Juli 14	101	68	26	*	*

* Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (S 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz nach § 8 B StBG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner als 3 nicht angegeben.



Altersstruktur und Herkunft der Leistungsempfänger in Kaarst

Gesamtbevölkerung in Kaarst 2013	42.371
Zum Vergleich: prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung im RKN	9,49%

Ausländische MitbürgerInnen in Kaarst 2013

→ prozentualer Anteil der ausländischen MitbürgerInnen an der Gesamtbevölkerung in Kaarst	2.889
Zum Vergleich: prozentualer Anteil an ausländischen MitbürgerInnen im RKN	6,84%
Quelle: Einwohner (Stand: 2013)	9,31%

Berichtsmonat: Juli 2014

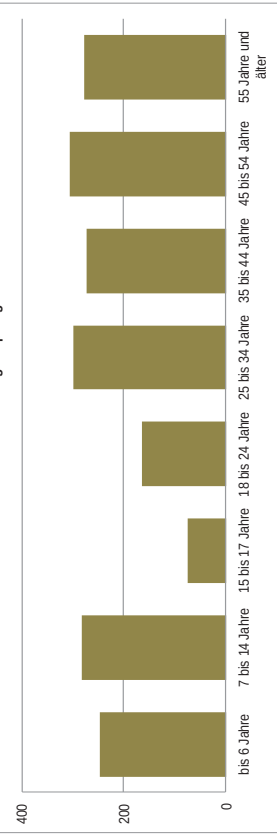
Leistungsempfänger nach SGB II	1.926
--------------------------------	-------

Bei den Leistungsempfängern handelt es sich um evidente Werte. Diese sind nur bedingt mit den Personen in B.G. (2.13) vergleichbar.

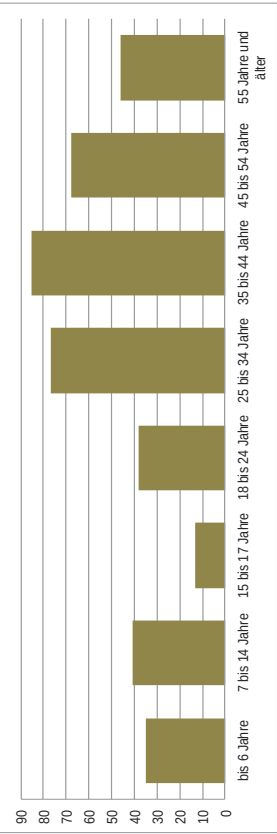
Leistungsempfänger mit ALG I Parallelbezug (=Aufstocker)	29
→ prozentualer Anteil an Leistungsempfängern im Parallelbezug nach SGB III in Kaarst	1,51%

Alter	Leistungsempfänger			
	Anzahl nach Alter	Anteil nach Alter	Ausländeranteil	Ausländeranteil RKN
gesamt	1.926	100,00%	403	20,9%
bis 6 Jahre	246	12,77%	35	14,2%
7 bis 14 Jahre	283	14,69%	41	14,5%
15 bis 17 Jahre	76	3,95%	13	17,1%
18 bis 24 Jahre	164	8,52%	38	23,2%
25 bis 34 Jahre	298	15,47%	77	25,8%
35 bis 44 Jahre	274	14,23%	85	31,0%
45 bis 54 Jahre	307	15,94%	68	22,1%
55 Jahre und älter	278	14,43%	46	16,5%

Altersstruktur der Leistungsempfänger



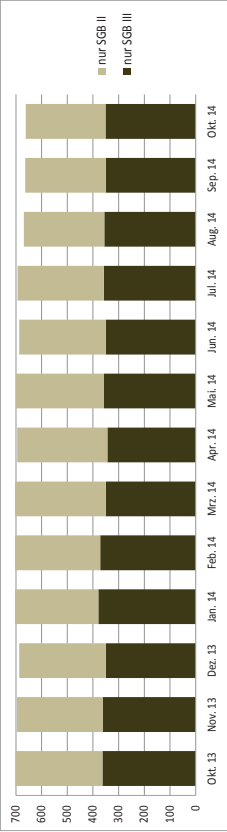
Anzahl an Ausländern



Arbeitslose Leistungsbezieher in Korschbroich - Arbeitslosenquote, Bestand

Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger nur SGB II)		Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger SGB II und SGB III)	
Insgesamt	Anteil Arbeitslose im Verhältnis zu allen Leistungsempfängern	Insgesamt	Anteil Arbeitslose SGB II an der Gesamtzahl
Korschbroich	311	662	46,98%
RKN	9.711	14.352	67,65%

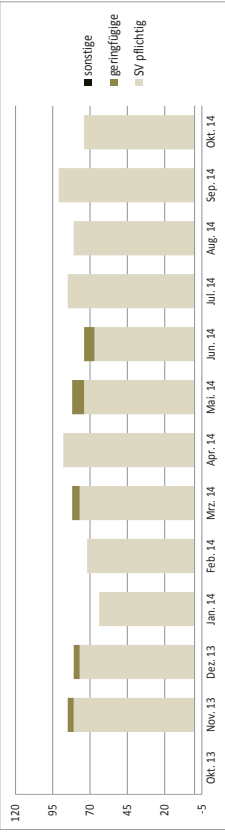
Arbeitslosenquote		Arbeitslose (Bestand)	
bezogen auf alle Erwerbspersonen	nur SGB III	alle Erwerbspersonen	nur SGB II
Okt. 13	4,0	702	363
Nov. 13	4,0	696	339
Dez. 13	3,9	687	335
Jan. 14	4,2	729	337
Feb. 14	4,1	718	346
Mrz. 14	4,0	711	361
Apr. 14	4,0	695	344
Mai. 14	4,0	700	351
Jun. 14	3,9	687	337
Juli 14	3,9	694	336
Aug. 14	3,8	669	313
Sep. 14	3,8	664	314
Okt. 14	3,8	652	311



Bestand der gemeldeten Stellen in Korschbroich

Gemeldete Arbeitsstellen nach Stellenart		Gemeindete Arbeitsstellen nach Stellenart	
ungeforderte Arbeitsstellen insgesamt*	sonstige	sv pflichtig	geringfügige
Okt. 13	61	*	*
Nov. 13	85	81	4
Dez. 13	81	77	4
Jan. 14	70	64	*
Feb. 14	80	72	*
Mrz. 14	82	77	5
Apr. 14	97	88	*
Mai. 14	82	74	8
Jun. 14	74	67	7
Juli 14	95	85	*
Aug. 14	87	81	*
Sep. 14	99	91	*
Okt. 14	81	74	*

*ohne selbst freiberuf. Tätigkeiten und ohne Stellen der privaten Arbeitsvermittlung



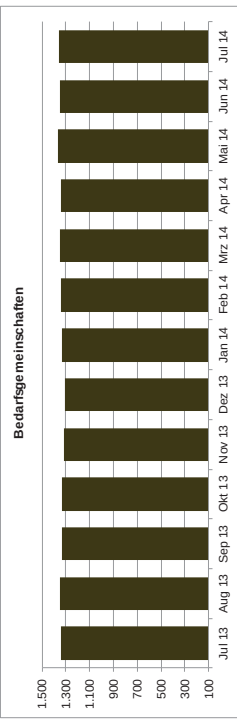
2.2.7 Meerbusch

Bedarfsgemeinschaften in Meerbusch

Anzahl Bedarfsgemeinschaften (BG) aktueller Monat: Juli 2014	1.357
Zum Vergleich: Bedarfsgemeinschaften RKN	15.746

Monat	Anzahl BG	Veränderung zum Vormonat	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften Juli 2013 / Juli 2014
Juli 13	1.344	0,00%	
Aug. 13	1.351	0,52%	
Sep. 13	1.331	-1,48%	
Okt. 13	1.332	0,08%	
Nov. 13	1.312	-1,50%	
Dez. 13	1.308	-0,30%	
Jan. 14	1.328	1,53%	
Feb. 14	1.339	0,83%	
Mrz. 14	1.345	0,45%	
Apr. 14	1.337	-0,59%	
Mai. 14	1.363	1,94%	
Jun. 14	1.353	-0,73%	
Juli 14	1.357	0,30%	2,21%

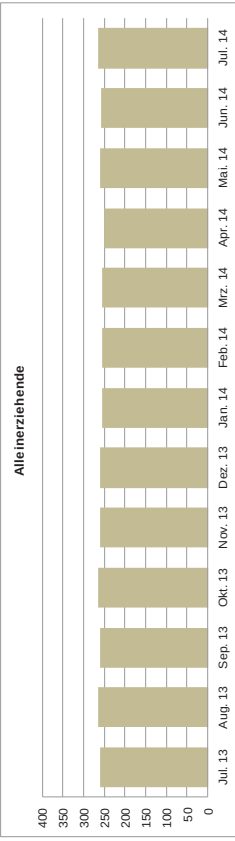
Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit sind hier die Werte nach 3-monatiger Wertsatzung dargestellt.



Alleinerziehende in Meerbusch

Alleinerziehende		Alleinerziehende	
Monat	Insgesamt	mit 1 Kind	mit 2 Kindern
Juli 13	261	163	78
Aug. 13	264	166	77
Sep. 13	260	169	71
Okt. 13	265	170	75
Nov. 13	261	165	78
Dez. 13	260	163	78
Jan. 14	256	164	76
Feb. 14	255	163	77
Mrz. 14	254	165	74
Apr. 14	251	163	73
Mai. 14	259	169	76
Jun. 14	257	167	77
Juli 14	264	172	78

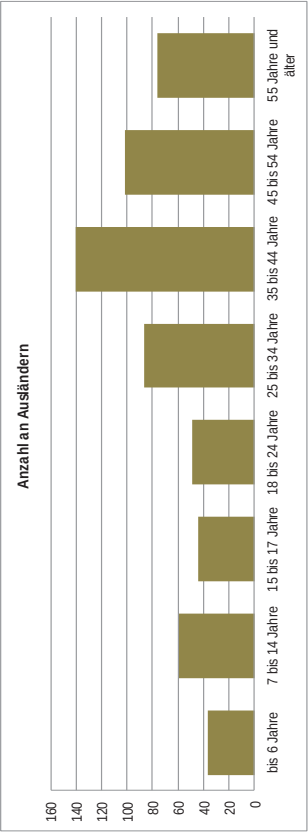
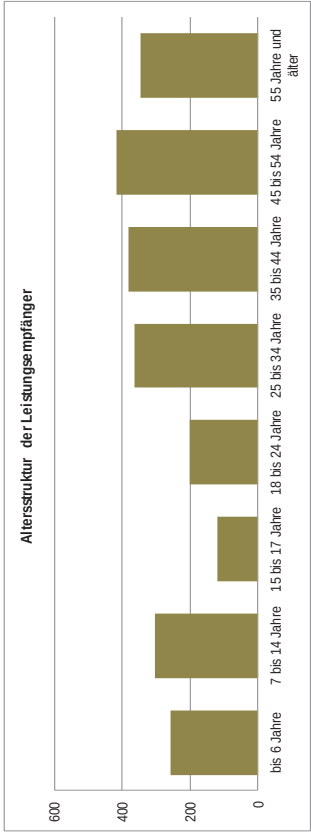
* Daten aus der Statistik und Sozialdaten (S 35 SGB II) und entlehnt dem Sozialdienst nach § 8 SGB II. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner als 3 nicht angegeben.



Altersstruktur und Herkunft der Leistungsempfänger in Meerbusch

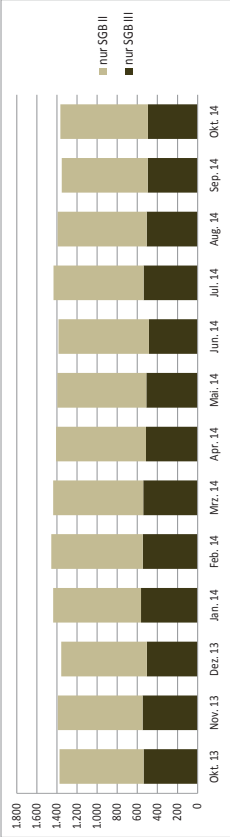
Gesamtbevölkerung in Meerbusch 2013		54.551
zum Vergleich: prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung im RKN		12,22%
Ausländische MitbürgerInnen in Meerbusch 2013		5.086
→ prozentualer Anteil der ausländischen MitbürgerInnen an der Gesamtbevölkerung in Meerbusch		9,32%
zum Vergleich: prozentualer Anteil an ausländischen MitbürgerInnen im RKN		9,31%
Quelle: Luviv.de (Stand: 12/2013)		
Berichtsmonat: Juli 2014		
Leistungsempfänger nach SGB II		2.387
Beide Leistungsempfänger handeln es sich um neu registrierte Werte. Diese sind nur bedingt mit den Personen in BG (2.13) vergleichbar.		
Leistungsempfänger mit ALG I Parallelbezug (=Aufstocker)		29
→ prozentualer Anteil an Leistungsempfänger im Parallelbezug nach SGB III in Meerbusch		1,21%

Alter	Anzahl nach Alter	Leistungsempfänger		
		Anteil nach Alter	Ausländeranteil	Ausländeranteil RKN
gesamt	2.387	100,00%	594	24,9%
bis 6 Jahre	257	10,77%	37	14,4%
7 bis 14 Jahre	303	12,69%	59	19,5%
15 bis 17 Jahre	118	4,94%	44	37,3%
18 bis 24 Jahre	200	8,38%	49	24,5%
25 bis 34 Jahre	365	15,29%	87	23,8%
35 bis 44 Jahre	382	16,00%	140	36,6%
45 bis 54 Jahre	418	17,51%	102	24,4%
55 Jahre und älter	344	14,41%	76	22,1%



Arbeitslose Leistungsbezieher in Meerbusch - Arbeitslosenquote; Bestand

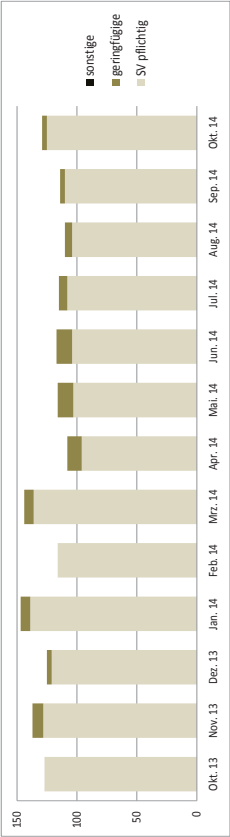
Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger nur SGB II)			Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger SGB II und SGB III)		
	insgesamt	Anteil Arbeitslose im Verhältnis zu allen Leistungsempfängern	insgesamt	Anteil Arbeitslose SGB II an der Gesamtzahl	
Meerbusch	870	36,46%	1.365	63,74%	
RKN	9.711	31,34%	14.352	67,66%	
</					



Bestand der gemeldeten Stellen in Meerbusch

	Gemeldete Arbeitsstellen nach Stellenart			
	ungeforderte Arbeitsstellen insgesamt*	SV pflichtig	geringfügige	sonstige
Okt. 13	134	127	*	*
Nov. 13	137	128	9	-
Dez. 13	125	121	4	-
Jan. 14	147	139	8	-
Feb. 14	125	116	*	*
März. 14	144	136	8	-
Apr. 14	106	96	12	-
Mai. 14	116	103	13	-
Juni. 14	117	104	13	-
Juli. 14	115	108	7	-
Aug. 14	110	104	6	-
Sep. 14	114	110	4	-
Okt. 14	129	125	4	-

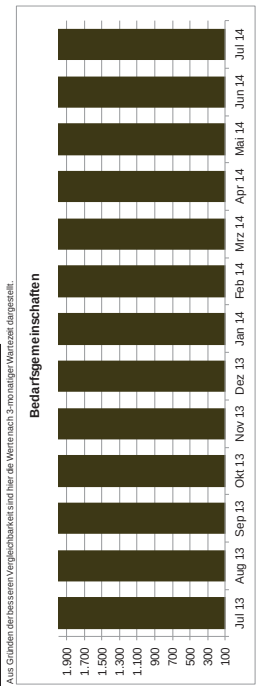
*ohne selbst Anberuf. Tagelohn und ohne Stellen der privaten Arbeitsvermittlung



Bedarfsgemeinschaften in Neuss

Anzahl Bedarfsgemeinschaften (BG) aktueller Monat: Juli 2014	
Zum Vergleich: Bedarfsgemeinschaften RKN	
	7.976 15.746

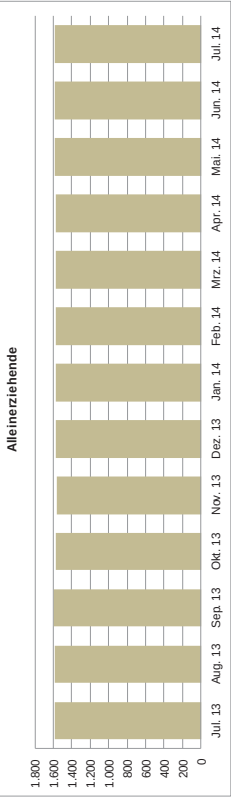
Monat	Anzahl BG	Veränderung zum Vormonat	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften Juli 2013 / Juli 2014
Jul. 13	7.828	0,79%	Neuss RKN 2,21% 1,89%
Aug. 13	7.786	-0,54%	
Sep. 13	7.782	0,21%	
OkT. 13	7.812	0,13%	
Nov. 13	7.811	-0,01%	
Dez. 13	7.804	-0,09%	
Jan. 14	7.864	0,77%	
Feb. 14	7.880	0,20%	
März 14	7.908	0,36%	
Apr. 14	7.898	-0,13%	
Mai 14	7.912	0,18%	
Juni 14	7.934	0,28%	
Juli 14	7.976	0,53%	



Alleinerziehende in Neuss

Monat	Alleinerziehende				
	Insgesamt	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern
Jul. 13	1.584	924	489	117	40
Aug. 13	1.580	916	495	116	41
Sep. 13	1.589	924	493	120	40
OkT. 13	1.573	918	485	117	40
Nov. 13	1.566	908	486	118	42
Dez. 13	1.567	908	485	118	44
Jan. 14	1.573	924	471	121	44
Feb. 14	1.567	923	467	120	46
März. 14	1.573	931	465	121	46
Apr. 14	1.575	928	465	125	46
Mai. 14	1.582	927	466	133	45
Juni 14	1.584	922	473	133	44
Juli 14	1.587	914	484	134	44

* Daten aus der Statistik und Sozialdaten (S 5 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz nach § 8 B StatG. Aus diesem Grunde werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.



Altersstruktur und Herkunft der Leistungsempfänger in Neuss

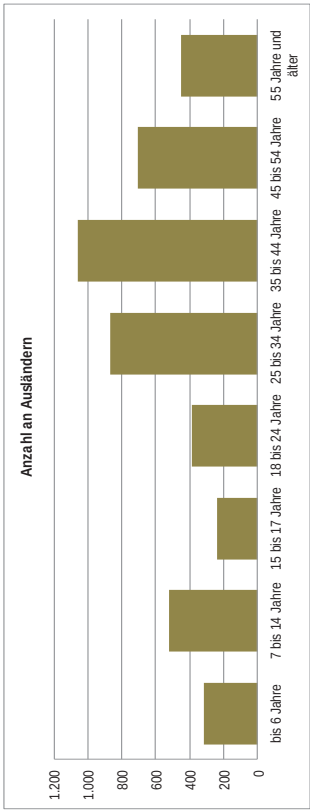
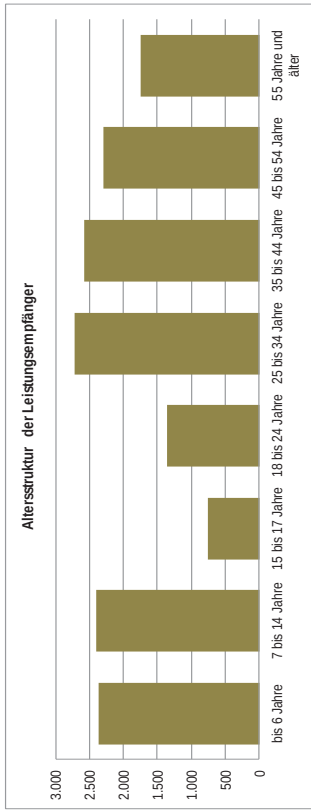
Gesamtbevölkerung in Neuss 2013	153.138
Zum Vergleich: prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung im RKN	34,29%
Ausländische MitbürgerInnen in Neuss 2013	18.916
→ prozentualer Anteil der ausländischen MitbürgerInnen an der Gesamtbevölkerung in Neuss	12,35%
Zum Vergleich: prozentualer Anteil an ausländischen MitbürgerInnen im RKN	9,31%

Quelle: Irmwida (Stand: 12.2013)

Berichtsmonat: Juli 2014

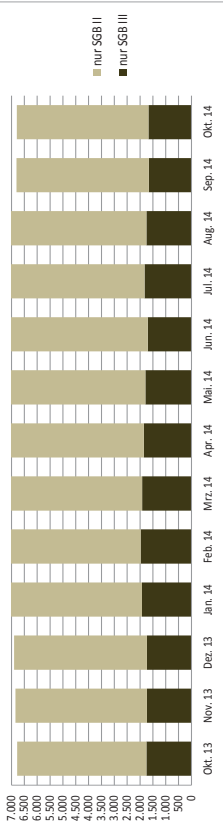
Leistungsempfänger nach SGB II	16.201
Bei den Leistungsempfängern handelt es sich um reinvidierte Werte. Diese sind nur bedingt mit den Personen in BG (2.1.3) vergleichbar.	
Leistungsempfänger mit ALG I Parallelbezug (= Aufstocker)	243
→ prozentualer Anteil an Leistungsempfängern im Parallelbezug nach SGB III in Neuss	1,50%

Alter	Anzahl nach Alter	Leistungsempfänger		
		Anteil nach Alter	Ausländeranteil	Ausländeranteil RKN
gesamt	16.201	100,00%	4.549	28,1%
bis 6 Jahre	2.385	14,60%	320	13,5%
7 bis 14 Jahre	2.393	14,77%	522	21,8%
15 bis 17 Jahre	766	4,73%	237	30,9%
18 bis 24 Jahre	1.352	8,35%	387	28,6%
25 bis 34 Jahre	2.712	16,74%	865	31,9%
35 bis 44 Jahre	2.581	15,93%	1.062	41,1%
45 bis 54 Jahre	2.285	14,10%	704	30,8%
55 Jahre und älter	1.747	10,78%	452	25,9%



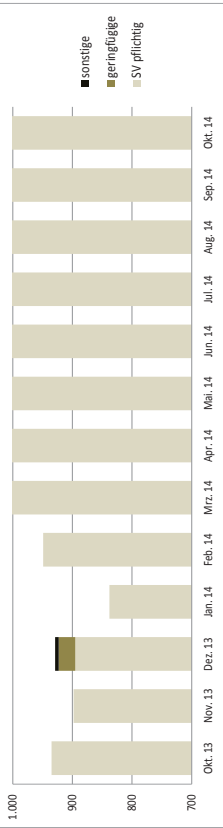
Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger nur SGB II)		Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger SGB II und SGB III)	
insgesamt	Anteil Arbeitslose im Verhältnis zu allen Leistungsplängern	insgesamt	Anteil Arbeitslose SGB II an der Gesamtzahl
Neuss	31,60%	Neuss	75,37%
RKN	31,34%	RKN	67,66%

Arbeitslosenquote		Arbeitslose (Bestand)	
bezogen auf alle Erwerbspersonen	nur SGB III	alle Erwerbspersonen	nur SGB III
Okt. 13	8,4	Okt. 13	6.780
Nov. 13	8,5	Nov. 13	6.843
Dez. 13	8,6	Dez. 13	6.899
Jan. 14	8,9	Jan. 14	7.141
Feb. 14	9,0	Feb. 14	7.232
Mrz. 14	8,9	Mrz. 14	7.192
Apr. 14	8,8	Apr. 14	7.118
Mai. 14	8,8	Mai. 14	7.120
Jun. 14	8,7	Jun. 14	7.068
Juli. 14	8,9	Juli. 14	7.226
Aug. 14	8,8	Aug. 14	7.110
Sep. 14	8,4	Sep. 14	6.802
Okt. 14	8,4	Okt. 14	6.793



Gemeldete Arbeitsstellen nach Stellenart			
ungeforderte Arbeitsstellen insgesamt*	SV pflichtig	geringfügige	sonstige
Okt. 13	962	935	*
Nov. 13	921	898	*
Dez. 13	929	895	6
Jan. 14	877	838	*
Feb. 14	1.002	949	*
Mrz. 14	1.125	1.079	*
Apr. 14	1.464	1.417	42
Mai. 14	1.379	1.354	25
Jun. 14	1.460	1.429	*
Juli. 14	1.520	1.489	*
Aug. 14	1.521	1.482	*
Sep. 14	1.483	1.454	4
Okt. 14	1.551	1.501	4

*ohne selbst freibest. Tätigkeiten und eine Stelle der privaten Arbeitsvermittlung



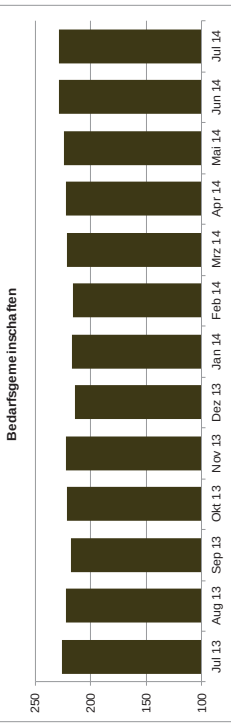
2.2.9 Rommerskirchen

Bedarfsgemeinschaften in Rommerskirchen

Anzahl Bedarfsgemeinschaften (BG) aktueller Monat Juli 2014	
Zum Vergleich: Bedarfsgemeinschaften RKN	228
	15.746

Monat	Anzahl BG	Veränderung zum Vormonat	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften Juli 2013 / Juli 2014
Jul. 13	226	0,89%	
Aug. 13	222	-1,77%	
Sep. 13	218	-1,80%	
Okt. 13	221	1,38%	
Nov. 13	222	0,45%	
Dez. 13	214	-3,60%	
Jan. 14	217	1,40%	
Feb. 14	216	-0,46%	
Mrz. 14	221	2,31%	
Apr. 14	222	0,45%	
Mai. 14	224	0,90%	
Jun. 14	228	1,79%	
Juli. 14	228	0,00%	0,88%

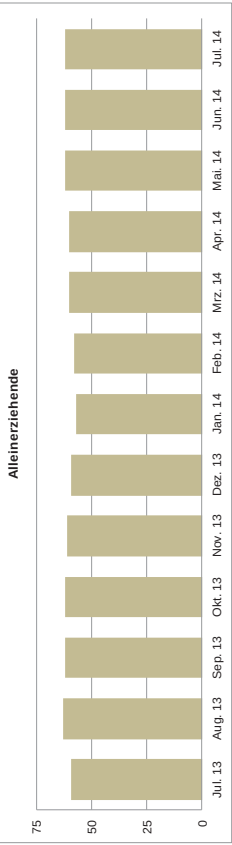
Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit sind hier die Werte nach 3-monatiger Verzögerung dargestellt.



Alleinerziehende in Rommerskirchen

Monat	Insgesamt	Alleinerziehende 18 Jahre und älter				
		mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern	mit 5 und mehr Kindern
Jul. 13	59	36	16	*	*	0
Aug. 13	63	38	16	*	*	0
Sep. 13	62	37	16	*	*	-
Okt. 13	62	37	15	*	*	0
Nov. 13	61	36	15	*	*	0
Dez. 13	59	34	15	*	*	-
Jan. 14	57	32	15	*	*	0
Feb. 14	58	33	15	*	*	0
Mrz. 14	60	34	16	*	*	0
Apr. 14	60	36	15	*	*	0
Mai. 14	62	38	15	*	*	0
Jun. 14	62	37	14	*	*	-
Jul. 14	62	37	14	8	3	-

* Daten aus der Statistik und Sozialdaten (S 35 SGB II) und unterliegen dem Sozialdatenschutz nach § 8 BStMG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.



Altersstruktur und Herkunft der Leistungsempfänger in Rommerskirchen

Gesamtbewölkerung in Rommerskirchen 2013	13.022
zum Vergleich: prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung im RKN	2,92%
Ausländische MitbürgerInnen in Rommerskirchen 2013	770
→ prozentualer Anteil der ausländischen MitbürgerInnen an der Gesamtbevölkerung in Rommerskirchen	5,91%
zum Vergleich: prozentualer Anteil an ausländischen MitbürgerInnen im RKN	9,31%

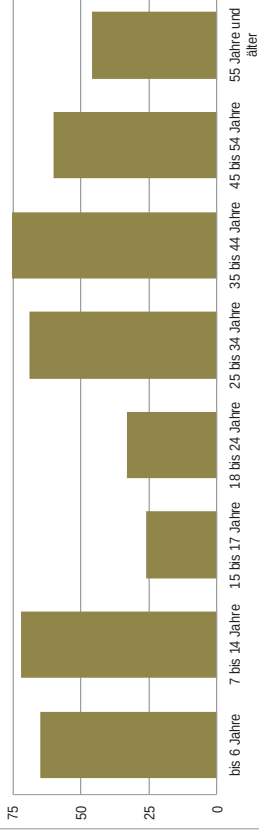
Quelle: L.mw.de (Stand: 2. 2013)

Berichtsmonat: Juli 2014

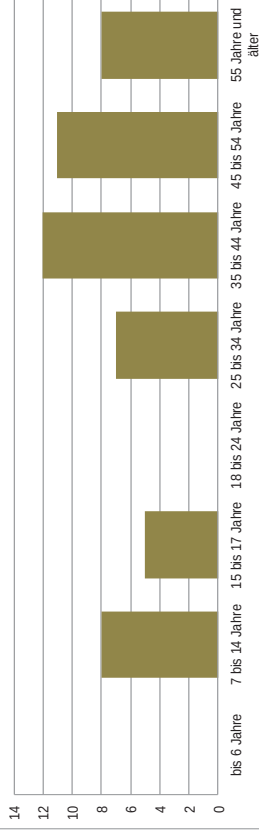
Leistungsempfänger nach SGB II	452
Bei den Leistungsempfängern handelt es sich um folgende Werte. Diese sind nur bedingt mit den Personen in § 6 (2.3) vergleichbar.	
Leistungsempfänger mit ALG I Parallelbezug (=Aufstocker)	8
→ prozentualer Anteil an Leistungsempfängern im Parallelbezug nach SGB III in Rommerskirchen	1,77%

Alter	Anzahl nach Alter	Leistungsempfänger		
		Anteil nach Alter	darunter Ausländer	Ausländeranteil
gesamt	452	100,00%	57	12,6%
bis 6 Jahre	65	14,38%	*	11,8%
7 bis 14 Jahre	72	15,93%	8	19,2%
15 bis 17 Jahre	26	5,75%	5	29,6%
18 bis 24 Jahre	33	7,30%	*	26,3%
25 bis 34 Jahre	69	15,27%	7	10,1%
35 bis 44 Jahre	81	17,92%	12	14,8%
45 bis 54 Jahre	60	13,27%	11	18,3%
55 Jahre und älter	46	10,18%	8	17,4%

Altersstruktur der Leistungsempfänger



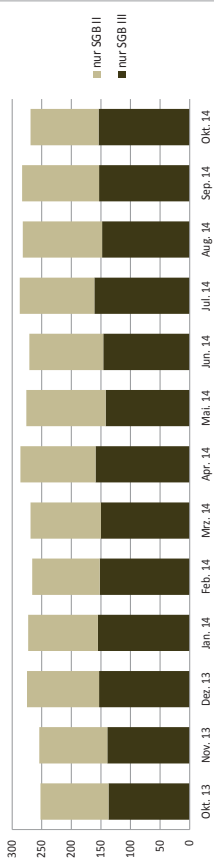
Anzahl an Ausländern



Arbeitslose Leistungsbezieher in Rommerskirchen - Arbeitslosenquote; Bestand

Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger nur SGB II)		Arbeitslose Leistungsbezieher (Träger SGB II und SGB III)	
insgesamt	Anteil Arbeitslose im Verhältnis zu allen Leistungsempfängern	insgesamt	Anteil Arbeitslose SGB II an der Gesamtzahl
115	25,44%	269	42,75%
RKN	31,34%	RKN	67,66%

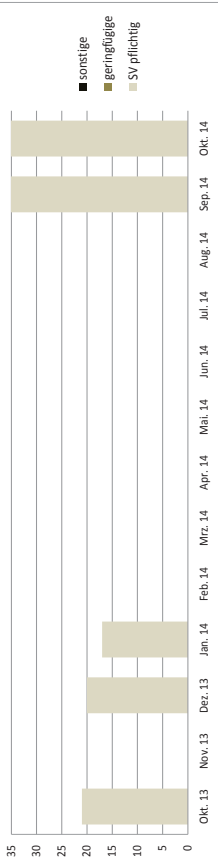
Arbeitslosenquote		Arbeitslose (Bestand)	
bezogen auf alle Erwerbspersonen	nur SGB II	alle Erwerbspersonen	nur SGB III
	nur SGB II		nur SGB II
Okt. 13	*	Okt. 13	137
Nov. 13	*	Nov. 13	139
Dez. 13	*	Dez. 13	122
Jan. 14	*	Jan. 14	118
Feb. 14	*	Feb. 14	114
März. 14	*	März. 14	119
Apr. 14	*	Apr. 14	127
Mai. 14	*	Mai. 14	134
Juni. 14	*	Juni. 14	125
Juli. 14	*	Juli. 14	126
Aug. 14	*	Aug. 14	134
Sep. 14	*	Sep. 14	130
Okt. 14	*	Okt. 14	115



Bestand der gemeldeten Stellen in Rommerskirchen

Gemeldete Arbeitsstellen nach Stellenart			
ungeprüfte Arbeitsstellen insgesamt	SV pflichtig	geringfügige	sonstige
Okt. 13	21	21	-
Nov. 13	*	*	-
Dez. 13	20	20	-
Jan. 14	17	17	-
Feb. 14	*	*	-
März. 14	*	*	-
Apr. 14	*	*	-
Mai. 14	55	*	-
Juni. 14	51	*	-
Juli. 14	39	*	-
Aug. 14	*	*	-
Sep. 14	41	41	-
Okt. 14	43	43	-

*ohne selbst freiberuf. Tätigkeiten und ohne Stellen der privaten Arbeitsvermittlung



3. Glossar

Wichtige Hinweise zur Interpretation der Arbeitsmarktdaten

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) ändern sich die Grundlagen der Arbeitsmarktsstatistik in Deutschland. Bis Ende 2004 basierten die Statistiken allein auf den Geschäftsdaten der Agenturen für Arbeit. Nach der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sind die Agenturen nur noch für einen Teil der Arbeitslosen zuständig. Als Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II treten mit den Arbeitsgemeinschaften von Arbeitsagenturen und Kommunen (ab dem 01.01.2011 Jobcenter) und den zugelassenen kommunalen Trägern (optierende Kommunen) weitere Akteure auf den Arbeitsmarkt. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit und Qualität der Statistik wurde die Bundesagentur für Arbeit im SGB II beauftragt, die bisherige Arbeitsmarktsstatistik unter Einschluss der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter zu führen.

Dabei wird die Definition der Arbeitslosigkeit aus dem SGB III beibehalten. Durch die Kombination von Informationen aus dem SGB II und dem SGB III-Bereich über Arbeitslose, erwerbsfähige Hilfebedürftige, Bedarfsgemeinschaften, Leistungsbezug und Förderung wird eine integrierte Statistik geschaffen, die für die einzelnen Regionen ein Gesamtbild von Arbeitslosigkeit und sozialer Sicherung zeigen kann. Die Realisierung eines umfassenden Berichtsprogramms in sehr kurzer Zeit war und ist eine große Herausforderung. So mussten die SGB II-Besonderheiten in die bestehenden Statistikverfahren integriert und insbesondere eine Differenzierung nach Rechtskreis (SGB III bzw. SGB II) und Trägerschaft (Arbeitsagenturen, Jobcenter, getrennte Trägerschaft und zugelassene kommunale Träger) ermöglicht werden.

Für die SGB II-Leistungen wurde ein neues IT-Fachverfahren geschaffen (A2LL), aus dem Eckwerte gewonnen werden können. Im Laufe des Jahres 2006 soll eine Schnittstelle zum regulären Statistikverfahren installiert werden und dann detaillierte Daten liefern. Mit den zugelassenen kommunalen Trägern wurden Datenstandards (X-Sozial) vereinbart, um deren Daten in die Struktur des BA-Statistik-Data-Warehouse einbinden zu können. Diese neuen Verfahren und Datenlieferungsprozesse brauchen eine Anlaufzeit um vollständige, hinreichend sichere und differenzierte Daten bereitstellen zu können. Über Lage und Entwicklung am Arbeitsmarkt kann trotzdem berichtet werden.

Die Darstellung konzentriert sich auf die wesentlichen Bestandsgrößen, insbesondere auf Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenquote, Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II sowie Teilnehmer an wichtigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Die Statistiken sind zum Teil vorläufig und enthalten auch Schätzwerte, die dann später durch endgültige Daten ersetzt werden.

Das Glossar ist dem Kreisreport der Bundesagentur für Arbeit entnommen.

Abgeschlossene
Berufsausbildung

Berufsabschluss, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Arbeitslosigkeit

Die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ist eine Form der Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Diese Integrationsmaßnahmen sind auf die individuellen Erfordernisse der Leistungsbezieher abzustimmen. Arbeitsmöglichkeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen sowie zusätzlich und wettbewerbsneutral sein. Sie können als Mehraufwandsvariante (sozialversicherungsfrei) oder als Einzelvariante (sozialversicherungspflichtig) durchgeführt werden.

Einzelvariante: Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bei Unternehmen oder sonstigen Arbeitgebern, bei denen der Leistungsberechtigte das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält. Zusatzjobs (Mehraufwandsvariante): Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können von Maßnahmeträgern Zusatzjobs geschaffen werden. Die Zusatzjobs begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Leistungsbezieher zusätzlich zum Alg II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung.

Arbeitslose

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind arbeitslos, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten

- eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und
- sich bei einer Agentur für Arbeit / Jobcenter/ Kommune arbeitslos gemeldet haben.

Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos. Nicht als arbeitslos gelten ferner insbesondere Personen, die

- mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche),
- nicht arbeiten dürfen oder können,
- ihre Verfügbarkeit einschränken,
- das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit / Jobcenter / Kommune gemeldet haben,
- arbeitsunfähig erkrankt sind,
- Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie
- arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.

Arbeitslosengeld II
(Alg II)

Arbeitslosengeld II bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:

- Regelleistung (§ 20 SGB II) - für Alg II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalierte Regelsätze.
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
- befristeter Zuschlag (§ 24 SGB II)

Jobcenter	Das SGB II sieht als Regelfall die gemeinsame Einrichtung von Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II vor (§ 44b). Die Jobcenter sollen in ihrer Ausgestaltung die Besonderheiten der lokalen Bedingungen und die Besonderheiten der Träger berücksichtigen.	Bezieher Alg II mit Aufstockung Alg II	Personen mit Leistungsbezug nach SGB III (Arbeitslosengeld) mit ergänzenden Leistungen nach SGB II.
Bedarfsgemeinschaft	Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, außerdem zählen dazu: • weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte, • die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, • der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, • die Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, • der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, • die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder seines Partners soweit die Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Personen nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichergestellt ist. Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. ein volljähriges Kind, Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerter nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. StudentengGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.	Berichtsmonat (MB)	Berichtsmonat ist der Monat, über den sich die jeweilige Berichterstattung erstreckt. Bestandsmessungen zum jeweiligen Berichtsmonat beziehen sich jeweils auf die am Stichtag für den Berichtsmonat gezählten Daten. Bewegungsdaten (Zugang, Abgang) beziehen sich auf die jeweiligen Bewegungen vom Tag nach dem Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonats bis zum Stichtag im Berichtsmonat.
		Einstiegsfeld	Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann gem. § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 i.V.m. § 29 SGB II erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsfeld als Zuschuss zum Alg II für längstens 24 Monate erbracht werden. Die Leistung können erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten, wenn trotz des erzielten Einkommens aus Beschäftigung weiterhin Hilfebedürftigkeit besteht. Der persönliche Ansprechpartner entscheidet, ob das Einstiegsfeld notwendig ist, um zur Aufnahme einer Arbeit zu motivieren und in welcher Höhe es geleistet wird. Auf das Einstiegsfeld besteht kein Rechtsanspruch.
		Förderung	Basis für die Statistik über arbeitsmarktpolitische Instrumente sind zum einen die IT-Fachverfahren, zum anderen die Datenlieferungen kommunaler Träger. Bei den Statistiken über arbeitsmarktpolitische Instrumente, die im SGB II-Rechtskreis eingesetzt werden können, sind folgende Probleme aufgetreten: - Mit kommunalen Trägern wurden Datenlieferungen und Datenstandards vereinbart. Der Datentransfer hat sich im Januar als grundsätzlich machbar erwiesen, viele Kommunen haben Daten geliefert. Die Datenlieferungen waren aber noch nicht so vollständig oder konnten noch nicht so aufbereitet werden, dass sie als Basis für die Statistik nutzbar waren. - Teilnehmer, die Maßnahmen in 2004 begonnen hatten (sei es bei einer Agentur oder im Rahmen der Hilfe zur Arbeit bei einer Kommune) und nun Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben oder hätten, wurden nicht auf den neuen Träger bzw. den Rechtskreis SGB II umgestellt oder in das neue IT-Fachverfahren eingegeben - Eintritte in Maßnahmen wurden zeitverzögert statistisch erfasst. Die zeitverzögerte Erfassung in den IT-Fachverfahren wird in den Statistiken der BA für Maßnahmennehmer nach dem SGB II durch ein Hochrechnungsverfahren ausgeglichen, das für den Instrumenteneinsatz im Rechtskreis SGB II mangels Erfahrungswerten nicht anwendbar ist. Fehlende Datenlieferungen kommunaler Träger konnten nicht geschätzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Angaben zum Instrumenteneinsatz im Rechtskreis SGB II die Untergrenze bilden und nachträglich vermutlich nach oben korrigiert werden. Die Verteilung auf Träger und Rechtskreise ist verzerrt und wird erst im Laufe des Jahres richtig abgebildet werden können; deshalb wird zunächst auf eine getrennte Darstellung nach Träger und Rechtskreis verzichtet.
Befristeter Zuschlag nach ALG-Bezug	Beim Übergang vom Alg zum Alg II wird unter den Voraussetzungen des § 24 SGB II für zwei Jahre ein Zuschuss gezahlt. Er beträgt 2/3 der (positiven) Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Alg und dem hierbei ggf. erhaltenen Wohngeld einerseits und dem nunmehr an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Alg II/Sozialgeld - unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen.		
Beschäftigung	Die Beschäftigtenstatistik beruht auf Meldungen der Arbeitgeber zu ihren sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern. Aufgrund von Abgabefristen und des zeitverzögerten Meldelufusses sind stabile Ergebnisse erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten zu erzielen. Um dem Bedürfnis nach zeitnahen Informationen gerecht zu werden, wird der Beschäftigtenstand bereits mit zwei und drei Monaten Wartezeit ermittelt und auf einen vorläufigen „6-Monatswert“ hochgerechnet. Die vorläufigen „2- und 3-Monatswerte“ werden später durch den endgültigen „6-Monatswert“ ersetzt.		
Bezugsgrößen	Die Bezugsgrößen für die Berechnung der Arbeitslosenquoten werden einmal jährlich aktualisiert. Dies geschieht üblicherweise ab Berichtsmonat April oder Mai; Rückrechnungen werden nicht vorgenommen		

Erwerbsfähige Leistungs-berechtigte (eLb)	Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte(eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die - das 15. LJ vollendet und das 65. LJ noch nicht erreicht haben, - erwerbsfähig sind, - hilfsbedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfsbedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	Nach § 16 Abs. 1 SGB II können vom Jobcenter vielfältige, im SGB III geregelte Eingliederungsleistungen (z.B. Beratung und Vermittlung, Mobilitätshilfen, Trainingsmaßnahmen, berufliche Aus- und Weiterbildung, Eingliederungszuschüsse, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Vermittlungsgutscheine) erbracht werden. Nach § 16 Abs. 2 SGB II können weitere Leistungen gewährt werden. Dazu gehören in der Zuständigkeit der AR-GE das Einstiegsgehalt nach § 29 SGB II, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz sowie „sonstige weitere“ Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Als sozialintegrative Leistungen können nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 SGB II von kommunalen Trägern Kinderbetreuung / Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung als flankierende Leistungen gewährt werden. Nach § 16 Abs. 3 SGB II können Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (LSL)	Summe aller im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erbringenden Leistungen (einschließlich LfU), unabhängig von der Leistungsart (Alg II oder Sozialgeld). Die Leistungen sind bedürftigkeitsabhängig.
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (neL)	Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können (bei Hilfsbedürftigkeit) als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.
Öffentlich geförderte Beschäftigung	Unter dem Begriff der „öffentlich geförderten Beschäftigung“ werden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 260ff. SGB II), Arbeitsgelegenheiten in der Engellvariante (§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II) und Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – Zusatzjobs (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II) zusammen gefasst.

Sanktionen	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfsbedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Kommt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies weit reichende Sanktionen zur Folge, in Form von Minderung oder Wegfall der Leistung(en).
Sozialgeld (SG)	Es handelt sich um die Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte Angehörige und Partner, die mit dem Alg II-Bezieher in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben (§ 28 SGB II). Sie setzt sich zusammen aus: - Regelleistung (§ 20 SGB II) - für Alg II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalierte Regelsätze. - ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II) - Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
Zugelassene kommunale Träger	Im Rahmen der Experimentierklausel (§ 6a SGB II) wurde 69 Kreisen und kreisfreien Städten die alleinige Wahrnehmung aller Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen (zugelassene kommunale Träger).
Leistungen für Unterkunft und Heizung (LfU)	Alle der Bedarfsgemeinschaft zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung, im Rahmen der Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 22 SGB II). Darin enthalten sind auch einmalige Kosten für Wohnungsbeschaffung sowie die Übernahme von Mietschulden (§ 22 Abs. 3 und 5).
Leistungen zum Lebensunterhalt Arbeitslosengeld II (LUALG II)	Leistung zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 19 SGB II) ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung. Dazu gehören als Teilleistung: - Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistung AlgII – RI/AlgII) - der Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (Mehrbedarf – Mbed) - einmalige Leistungen aufgrund unabweisbarer Bedarfe (§ 24 Abs. 1 SGB II; bis 31.12.2010 § 23 Abs. 1 SGB II a.F.)
Leistungen zum Lebensunterhalt Sozialgeld (LUSG)	Leistung zum Lebensunterhalt für nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (§ 28 SGB II) ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung. Dazu gehören als Teilleistung: - Leistungen auf Grund von Regelbedarfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistungen SG – RISozG) - Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (Mehrbedarf – Mbed) - einmalige Leistungen auf Grund unabweisbarer Bedarfe (§ 24 Abs. 1 SGB II; bis 31.12.2010 § 23 Abs. 1 SGB II a.F.)

Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (RL)	Pauschalierte Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Diese umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Der Regelleistungssatz wird differenziert nach Leistungsbeziehern in Ost- und Westdeutschland sowie nach Art der Leistungsberechtigten (eLb, nel).
Regelleistungen Alg II	Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Leistungsberechtigte.
Regelleistung SG (RLSG)	Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.
Sozialversicherungsbeiträge (SV)	Beiträge zur Sozialversicherung der Empfänger von LSL (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung) sowie die entsprechenden Zuschüsse zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht.
Sonstige Leistungen SGB II (SoL)	Als 'sonstige Leistungen' werden insbesondere die neben der Regelleistung zu erbringenden kommunalen Leistungen zusammengefasst. Dies sind u.a.: • Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten • Erstaussattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt • mehrtägige Klassenfahrt, im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0392/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	14.01.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Landschaftspflege und Waldvermehrung nach Pfingststurm Ela" vom 15.12.2014 und
Stellungnahme der Verwaltung**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 stellt die SPD Kreistagsfraktion den Antrag die verfügbaren und nicht mehr benötigten Mittel zur Landschaftspflege und Waldvermehrung den Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss als Zuschuss für die Beseitigung von Schäden durch den Pfingststurm Ela zur Verfügung zu stellen.

Bei einer Gewährung eines Zuschusses an die Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss handelt es sich für den Kreis um Transferaufwand (Kontengruppe 53). Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 14 GemHVO ist Transferaufwand im Ergebnisplan als ordentlicher Aufwand auszuweisen.

Im Teilergebnisplan des Produktes 090 511 012, in dem die Mittel für Landschaftspflege und Waldvermehrung veranschlagt sind, stehen Mittel nicht mehr zur Verfügung.

Lediglich im investiven Teilfinanzplan sind noch Mittel für die Auszahlungen für Grunderwerb vorhanden. Diese investiven Grunderwerbsmittel sind für den Ankauf eines Grundstückes auf der Gustorfer Höhe vorgesehen. Die Grunderwerbsverhandlungen stehen vor dem Abschluss. Es ist ein Antrag auf Ermächtigungsübertragung gestellt, um diese Mittel in das Haushaltsjahr 2015 zu übertragen. Somit ist auch diese investive Ermächtigung gebunden.

Verfügbare und nicht mehr benötigte Mittel stehen damit nicht mehr zur Verfügung.

Anlagen:

Antrag SPD

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Landrat
des Rhein- Kreises Neuss
Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

15.Dezember 2014

Betreff: Sitzung des Kreisausschusses am 14. Januar 2015

**Antrag der SPD- Kreistagsfraktion zur Landschaftspflege und
Waldvermehrung nach Pfingststurm Ela**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des
Kreisausschusses am 14. Januar 2014 zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die verfügbaren und nicht benötigten Mittel für
Landschaftspflege und Waldvermehrung den Städten und Gemeinden des Rhein-
Kreises Neuss als Zuschuss für die Beseitigung von Schäden durch den
Pfingststurm Ela zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen,



Rainer Thiel MdL
Vorsitzender

Udo Bartsch

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 06.01.2015

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0395/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	14.01.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Mitteilung

- Diskussion zum Freihandelsabkommen TTIP

Anlagen:

Antrag ver.di

Rundschreiben Landkreistag



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Linker Niederrhein
Geschäftsführung

Virchowstr. 130 a(Heeder II)
47805 Krefeld
Telefon: 02151/8167-14
Telefax: 02151/8167-29

An den Landrat des Rhein-Kreises Neuss
z.Hd. Herrn Landrat Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

Bürgerantrag – gemäß § 24 GO NRW

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

als Vorstand des ver.di-Bezirks Linker Niederrhein stellen wir nach § 24 der Gemeindeordnung NRW den Antrag auf nachfolgende Beschlussfassung durch den Rat.

Datum 18.12.14
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen /wi

Beschluss:

Der Rat lehnt die Abkommen TTIP, CETA und TISA mit den bisher bekannten Inhalten ab. Es handelt sich bei diesen Abkommen um bi- und plurilaterale Handelsverträge, die die Gestaltungsmöglichkeiten von Städten und Gemeinden und ihrer Bürger und Bürgerinnen nachhaltig einschränken könnten und in erster Linie den Interessen von multinationalen Konzernen dienen. Diese Verträge stellen einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Kommunale Leistungen der Daseinsvorsorge wie die Vergabe im ÖPNV, die Strom- und Wasserversorgung, das öffentliche Beschaffungswesen und vieles mehr können konkret betroffen sein.

Rheydter Str. 328
41065 Mönchengladbach
Telefon: 02161/59909-0
Telefax: 02161/59909-231

Homberger Str. 73
47441 Moers
Telefon: 02841/90807-3

www.verdi-lnr.de

Der Rat wird diese ablehnende Haltung in geeigneter Weise gegenüber der Landes- und Bundesregierung sowie dem Europäischen Parlament deutlich machen und sich in den kommunalen Spitzenverbänden dafür einsetzen, dass diese sich ebenfalls gegen den Abschluss bzw. die Ratifizierung der Handelsverträge positionieren. Sie wird darüber hinaus ihre Möglichkeiten nutzen, die Öffentlichkeit über ihre ablehnende Haltung zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA zu informieren.

Bankverbindung:

SEB Bank AG Mönchengladbach
IBAN:
DE13310101111032005100
BIC: ESSEDE5F310

Begründung:

Demokratie und Transparenz

Die Verhandlungen zu allen drei Abkommen fanden und finden als Geheimverhandlungen statt – unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Nicht einmal die EU-Abgeordneten haben uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten. Und obwohl Städte und Kommunen direkt betroffen sind, werden die kommunalen Spitzenverbände (Städte- und Gemeindetag, sowie Landkreistag) nicht in die Verhandlungen eingebunden. Dies entspricht nicht den demokratischen Standards.

Vielmehr muss die Einbeziehung in die Verträge so frühzeitig erfolgen, dass die Gestaltungsfähigkeit gegeben ist.

Daher fordern wir die Veröffentlichung aller Verhandlungsdokumente, sowie die Einbeziehung in die Verhandlungen. Dies fordern wir für TTIP, CETA und TiSA.

Investitionsschutz für Konzerne

Bei TTIP und CETA erhalten internationale Konzerne ein Sonderklagerecht gegen demokratisch beschlossene Gesetze. Die Klagen werden vor privaten Schiedsgerichten verhandelt. Diese stellen eine Paralleljustiz dar, die grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaates unterläuft und Konzerne mächtiger macht als demokratisch gewählte Regierungen. Der Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft sieht sich hierdurch benachteiligt und die Rechtsstaatlichkeit in Europa ausgehebelt und lehnt daher den geplanten Investitionsschutz strikt ab.

Auch Beschlüsse von Gemeinden können Anlass für solche Klagen sein. Dies würde dazu führen, dass sich die politischen Gremien von Städten und Gemeinden bei jedem Beschluss überlegen müssten, ob sie eventuell die Gewinnerwartung eines Konzerns schmälern würden und somit eine Klage gegen den Staat auslösen könnten.

Kommunale Daseinsvorsorge, öffentliches Beschaffungswesen

In den Abkommen wird geregelt, welche Dienstleistungen von den Städten und Gemeinden erbracht werden dürfen und welche dem Wettbewerb unterliegen müssen. Dies kann nahezu alle bisher öffentlichen Dienstleistungen umfassen. Die EU schließt bisher nur hoheitliche Bereiche aus. Das bedeutet, dass z.B. Bereiche wie Wasserversorgung, Bildung, Kultur, Gesundheitsleistungen oder Nahverkehr verstärkt für Privatisierungen geöffnet werden könnten. Zudem wird die Bevorzugung regional tätiger Anbieter bei öffentlichen Aufträgen erschwert bzw. verhindert, da ab einem bestimmten Schwellenwert Aufträge nicht nur EU-weit, sondern auch im Land des Vertragspartners ausgeschrieben werden müssen.

Hiermit wird die Handlungsautonomie der Kommunen drastisch eingeschränkt.

Standstill- und Ratchet-Klausel

Die Abkommen enthalten sowohl die Standstill- (Stillstand) wie auch die Ratchetklausel (Sperrklinke). Die Stillstandsklausel legt fest, dass nach Einigung auf einen Status der Liberalisierung dieser nie wieder aufgehoben werden darf. Die Sperrklinkenklausel besagt, dass zukünftige Liberalisierungen eines Sektors automatisch zu neuen Vertragsverpflichtungen werden. Ein staatliches Unternehmen (wie etwa die Stadtwerke), das einmal von einem privaten Investor gekauft wurde, könnte so niemals wieder rekommunalisiert werden.

Es hat sich in jüngster Vergangenheit gezeigt, dass - aus guten Gründen – zahlreiche Privatisierungen öffentlicher Güter wieder rückgängig gemacht wurden. Die Abkommen würden die Rückführung einmal privatisierter Leistungen in die öffentliche Hand für immer unmöglich machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michel Jans
Vorsitzender des ver.di-Bezirks Linker Niederrhein

gez. Mechthild Schratz
ver.di-Bezirksgeschäftsführerin

3 Anlagen zu:

Kommunen haben das Recht sich zu TTIP und CETA zu äußern

Erklärung vom 25.11.2014

Kommunen haben das Recht sich zu TTIP und CETA zu äußern

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in einer Stellungnahme vom 07.11.2014 die Zulässigkeit von Anträgen von Fraktionen und von anderweitigen Anregungen an die Räte, die eine Ablehnung von TTIP und CETA zum Gegenstand haben, verneint.

Die Frage der Zulässigkeit allgemeinpoltischer Beschlüsse von öffentlich-rechtlichen Gremien ist wiederholt bei Gemeinderatsbeschlüssen zum Thema "atomwaffenfreie Zone" von der Rechtsprechung behandelt und abgelehnt worden. Hauptargument dabei ist, dass der Gemeinderat nur im Rahmen seiner Zuständigkeit handeln und sich daher zu allgemein-politischen Themen wie der Atombewaffnung, die in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes liegt, nicht äußern darf.

Dies ist jedoch mit TTIP und CETA nicht vergleichbar.

Natürlich dürfen sich Gemeinden mit der Frage befassen, wie sich staatliches Handeln des jeweiligen Bundeslandes und des Bundes und auch bestimmte Handels- und Investitionsabkommen, an denen der Bund und die Länder im Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, auf ihre Handlungsmöglichkeiten als Verwaltungsträger für die Daseinsvorsorge auswirken und über ihre Spitzenverbände in den Bundesländern und im Bund Einfluss auf die politische Willensbildung ausüben. Das hat zum Beispiel auch der Deutsche Städtetag wiederholt zum Thema TTIP getan. Beschlussfassungen von Gemeinden müssen sich rechtlich nur auf die Betroffenheit der Gemeinden beschränken.

Die Meinungsbildung in den kommunalen Spitzenverbänden setzt geradezu voraus, dass sich die angehörigen Gemeinden zu den alle Gemeinden betreffenden Fragen durch Beratung und Beschlussfassung in ihren Gremien eine Meinung bilden.

Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 7.11.2014 setzt demgegenüber die Meinungsäußerungen in eigener Betroffenheit der Gemeinden und fehlendes allgemeinpoltisches Mandat gleich.

Engstfeld/Krüger: Räte dürfen Stellung zu Freihandelsabkommen TTIP beziehen – Grüne begrüßen Klarstellung des Innenministeriums

Zum Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales vom 11. Dezember 2014 über die Beschlusskompetenz der Räte in Nordrhein-Westfalen zum geplanten Freihandelsabkommen der EU mit den USA (TTIP) erklären **Stefan Engstfeld**, europapolitischer Sprecher und **Mario Krüger**, kommunalpolitischer Sprecher:

„Wir begrüßen die Klarstellung von Minister Jäger“, so der europapolitische Sprecher Stefan Engstfeld „Jetzt wissen alle, dass es für die Kommunen möglich ist, sich sachlich und kritisch zu Abkommen und anderen Vorhaben auch auf europäischer Ebene zu äußern, von denen sie direkt oder indirekt betroffen sein können. Bei dem geplanten Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den USA (TTIP) sind Eingriffe in die gemeindliche Selbstverwaltung zu befürchten. Damit sind die Irritationen, die eine Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW verursachte, wonach sich Stadt- und Gemeinderäte nicht mit Anträgen zu EU-Freihandelsabkommen befassen könnten, ausgeräumt.“

„Politische Stellungnahmen, die einen spezifischen örtlichen Bezug benennen, liegen eindeutig in der Beratungskompetenz der Räte und Kreistage“ ergänzt der kommunalpolitische Sprecher Mario Krüger „Diese Ortsbezogenheit fordert das Innenministerium als Voraussetzung, wenn sich NRW-Kommunen mit allgemeinpoltischen Fragen befassen wollen. Das haben bisher auch schon viele Räte und Kreistage in NRW so gesehen und auf der Grundlage einer grünen Musterresolution oder der Presseerklärung der Kommunalen Spitzenverbände und des VKU ihre kritische Haltung zu den Freihandelsabkommen beschlossen.“

Anlage: Erlass MIK vom 11.12.2014

RUNDSCHREIBEN-NR.: 0626/14

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.310
Telefax: 0211.300491.5310
E-Mail: m.faber@lkt-nrw.de

Datum: 06.01.2015
Aktenz.: 10.20.00 MF/cp

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Zuständigkeit der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen

Hier: Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW

Zusammenfassung:

Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem kommunalen Raum zur Frage der Befassungs- und Beschlusskompetenz der Räte und Kreistage im Zusammenhang mit Diskussionen zum Freihandelsabkommen TTIP hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) Hinweise herausgegeben. Das MIK NRW geht davon aus, dass die Zulässigkeit der Befassung der Räte und Kreistage von den Umständen im Einzelfall abhängt, insbesondere, ob Gegenstand der Befassung ein spezifischer örtlicher Bezug ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK NRW) hat einen Hinweis zur Zuständigkeit der Räte und Kreistage bzgl. des Freihandelsabkommens TTIP herausgegeben. Die Stellungnahme liegt diesem Rundschreiben als **Anlage** bei.

Dabei geht das MIK NRW insbesondere davon aus, dass die Frage der Befassungskompetenz der Räte und Kreistage von den Umständen im Einzelfall abhängen. Zulässig seien solche Äußerungen, die einen spezifischen örtlichen Bezug haben und sich auf diesen beschränken. Stellungnahmen und Beschlüsse lediglich allgemeinpolitischen Inhalts seien dagegen unzulässig.

Bewertung:

Grundsätzlich ist dem MIK NRW zuzustimmen. Eine Gemeinde und auch ein Kreis erlangen aus Art. 28 Abs. 2 GG nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeinpolitisches Mandat. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach herrschender Auffassung Gemeinden und Kreise auch keine Rolle als Standschafter für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde einnehmen können.

Allerdings ist differenziert darauf hinzuweisen, dass Gemeinden und Kreise eine Berechtigung haben können, sich mit Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben der **ortsbezogenen** Verwaltung ergeben, auch wenn diese nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnungen anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind. Für den Bereich des Freihandelsabkommens TTIP bedeutet dies, dass dann von einer Angelegenheit der örtlichen Verwaltung ausgegangen werden kann, wenn die zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Fragestellungen zum TTIP Bezug kommunalen Aufgaben haben. Dies bezieht sich aus Sicht des Landkreistages NRW insbesondere auf Fragestellungen zur kommunalen Daseinsvorsorge in Bezug auf das Freihandelsabkommen TTIP, auf Fragen zum Vergaberecht in Bezug auf das TTIP und auf Fragen zur möglichen Privatisierung und Rekommunalisierungen von Aufgaben unter Berücksichtigung des TTIP. Solange solche Fragestellungen, die einen Bezug zum Aufgabenkanon der gemeindlichen und kreislichen Ebene haben, zumindest wesentlicher Bestandteil der zur Beratung respektive Beschlussfassung anstehenden Materie sind, dürfte eine Subsumtion unter den Begriff der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (kreisüberörtlichen Gemeinschaft) zu bejahen sein und damit eine entsprechende Befassungskompetenz der Räte/Kreistage gegeben sein. In einem solchen Zusammenhang dürfte als Annex auch eine Diskussion über andere Bereiche des TTIP zulässig sein, wenn eine sachliche Trennung der Materien nicht möglich oder sinnhaft ist und Fragestellungen mit Bezug auf den kommunalen Aufgabenkanon zumindest einen wesentlichen Teil des Beratungsgegenstandes/Beschlussfassungsgegenstandes einnehmen.

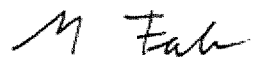
In diesem Kontext möchten wir auch gerne auf das gemeinsame Positionspapier vom Deutschen Städtetag, Deutschen Landkreistag, Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Verband Kommunaler Unternehmen zum TTIP (vgl. LKT-Rundschreiben Nr. 0481/14 vom 13.10.2014) hinweisen, welches auch von der Internetseite des Deutschen Landkreistages unter www.landkreistag.de heruntergeladen werden kann. Eine Beratung und Beschlussfassung über dieses Positionspapier dürfte unzweifelhaft als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (kreisüberörtlichen Gemeinschaft) anzusehen sei und in die Verbandskompetenz

der Gemeinden/Kreise und entsprechend in die Organkompetenz der Räte und Kreistage fallen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M Faber'.

Dr. Markus Faber

Anlage



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

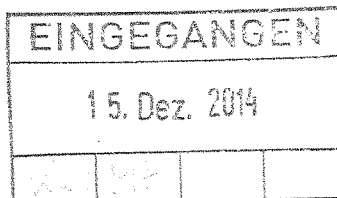
nachrichtlich

Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

**Zuständigkeit der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsab-
kommen**



12 70.10.02
10.20.00

12.2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-43.02.01/02-2-2491/14

RD'n Dr. Linzenich
Telefon 0211 871-2458
Telefax 0211 871-2979
natascha.linzenich@mik.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem kommunalen Raum zu der Frage der Beschlusskompetenz der Räte und Kreistage im Zusammenhang mit der Ablehnung des Freihandelsabkommen TTIP gebe ich hierzu folgende Hinweise:

12.2014
Seite 2 von 3

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Seine Zuständigkeit ist begrenzt auf alle Angelegenheiten örtlichen Gemeinschaft und findet seine Grenzen dort, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der Europäischen Union liegt. Kreistage beschließen über

Angelegenheiten des Kreises. Kreise sind ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten.

Eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage mit Bezug auf das vorgesehene Freihandelsabkommen TTIP kann sich ergeben, wenn in den Anträgen der spezifische Bezug zur örtlichen Situation hergestellt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.12.1990 (Az. 7 C 37/89), in der es die Erklärung des Gemeindegebietes zur „atomwaffenfreien Zone“ durch die Gemeindevertretung für unzulässig hält, dazu differenziert Stellung bezogen. Es führt in der Entscheidung aus, dass die Gemeinden eine Berechtigung haben können, sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht mit Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung ergeben, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind.

Das Bundesverwaltungsgericht definiert Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz als diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der öffentlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Eine Stellungnahme einer Gemeindevertretung muss demnach - so das Bundesverwaltungsgericht - auch und gerade, wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehenden Gewalt betrifft, in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genüge dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon des-

halb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinerpolitische Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlange jedoch aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat.

12.2014
Seite 3 von 3

Ob in dem vorliegenden Fall eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen, verbunden mit der Möglichkeit Resolutionen zu beschließen, besteht, hängt daher vom Einzelfall ab. Zulässig sind solche Äußerungen, die einen spezifischen örtlichen Bezug benennen und sich auf diesen beschränken. Stellungnahmen mit lediglich allgemeinerpolitischem Inhalt sind dagegen unzulässig.

Im Auftrag



(Winkel)

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Kreisausschuss 010	1
------------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft	
Vorlage 61/0391/XVI/2014	5
DRUCK Dokument. 61/0391/XVI/2014	9
WiFö_Klima_Umwelt_Energie (1) 61/0391/XVI/2014	23
TOP Ö 4 Bericht zur Regionalarbeit	
Vorlage 61/0392/XVI/2014	33
DRUCK Vortrag 61/0392/XVI/2014	37
TOP Ö 5 Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung/Europa, Stand Januar 2015	
Vorlage ZS5/0393/XVI/2015	41
TOP Ö 6 SGB II - Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaft	
Vorlage 50/0394/XVI/2015	43
DRUCK jobcenter 50/0394/XVI/2015	45
TOP Ö 7.1 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Landschaftspflege und Wald	
Vorlage 20/0392/XVI/2015	69
Antrag SPD 20/0392/XVI/2015	71
TOP Ö 8.1 Diskussion zum Freihandelsabkommen TTIP	
Vorlage 010/0395/XVI/2015	73
Antrag ver.di 010/0395/XVI/2015	75
Rundschreiben Landkreistag 010/0395/XVI/2015	79

Inhaltsverzeichnis	85
--------------------	----